

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 – 9461

C 82

30. Jahrgang

30. März 1987

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Europäisches Parlament</b>	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
87/C 82/01	Nr. 3086/85 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Aktionsprogramm zur Verhütung von Krebs . . . . .	1
87/C 82/02	Nr. 45/86 von Herrn Fernand Herman an die Kommission Betrifft: Rückerstattung staatlicher Beihilfen . . . . .	1
87/C 82/03	Nr. 409/86 von Herrn Alfred Boesmans an die Kommission Betrifft: ECU . . . . .	2
87/C 82/04	Nr. 426/86 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Anerkennung der ECU durch die Weltbank . . . . .	2
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 409/86 und 426/86 . . . . .	2
87/C 82/05	Nr. 431/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Umstrukturierung von Cockerill-Sambre . . . . .	2
87/C 82/06	Nr. 488/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Einfuhr von australischen Känguruhhäuten in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	3
87/C 82/07	Nr. 516/86 von Herrn Luis Perinat Elio an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Grundrechte der Eingeborenenbevölkerung in Brasilien, Nicaragua und Paraguay . . . . .	4
87/C 82/08	Nr. 578/86 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Einwanderung von außerhalb der Gemeinschaft . . . . .	4
87/C 82/09	Nr. 608/86 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Staatliche Beihilfen für belgische Koordinierungszentren . . . . .	4
87/C 82/10	Nr. 613/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: MAK- und MIK-Grenzwerte für die wichtigsten Schwermetalle . . . . .	5
87/C 82/11	Nr. 708/86 von Herrn Bram van der Lek an die Kommission Betrifft: Darlehen von EG-Institutionen für den Bau von Kernkraftwerken . . . . .	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 82/12	Nr. 730/86 von Herrn Leen van der Waal an die Kommission Betrifft: Vergleich der Lebenserwartung von Männern und Frauen . . . . .	7
87/C 82/13	Nr. 767/86 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Multiple Sklerose . . . . .	9
87/C 82/14	Nr. 833/86 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Umweltgefährdung durch kohle- und ölbetriebene Kraftwerke . . . . .	9
87/C 82/15	Nr. 862/86 von Frau Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Ausbildungsgänge für Dolmetscher in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemein- schaft . . . . .	9
87/C 82/16	Nr. 876/86 von Herrn Gene Fitzgerald an die Kommission Betrifft: Bereitstellung von Mitteln für Senioren . . . . .	10
87/C 82/17	Nr. 887/86 von den Abgeordneten Heinz Vetter, Karl-Heinrich Mihr, Johannes Peters, Kurt Vittinghoff und Manfred Wagner an die Kommission Betrifft: Verstoß gegen die Gesellschaftsrechtliche Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft . . .	10
87/C 82/18	Nr. 889/86 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Belegung der Haftanstalten in den Ländern der Gemeinschaft . . . . .	11
87/C 82/19	Nr. 896/86 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Status der irischen Sprache in der Gemeinschaft . . . . .	11
87/C 82/20	Nr. 946/86 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Radioaktive Luftfilter — Abholung durch die Müllabfuhr . . . . .	13
87/C 82/21	Nr. 982/86 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Meldepflicht bei Unfällen in Kernkraftwerken . . . . .	13
87/C 82/22	Nr. 998/86 von Herrn Michel Debatisse an die Kommission Betrifft: Französische Vorschriften für Joghurt . . . . .	14
87/C 82/23	Nr. 1021/86 von Herrn Victor Arbeloa Muro an den Rat Betrifft: Nichtratifizierung des Übereinkommens des Europarats gegen den Terrorismus . . . . .	14
87/C 82/24	Nr. 1038/86 von Herrn Jef Ulburghs an die Kommission Betrifft: Programm positiver Maßnahmen betreffend Südafrika (Posten 953) . . . . .	15
87/C 82/25	Nr. 1044/86 von Frau Dorothee Piermont an die Kommission Betrifft: Beziehungen der Europäischen Gemeinschaften zu Neukaledonien . . . . .	15
87/C 82/26	Nr. 1057/86 von Frau Colette Gadioux an die Kommission Betrifft: Erweiterung des Gemeinschaftsverzeichnisses der benachteiligten Gebiete in der Bundes- republik Deutschland . . . . .	16
87/C 82/27	Nr. 1058/86 von Frau Colette Gadioux an den Rat Betrifft: Erweiterung des Gemeinschaftsverzeichnisses der benachteiligten Gebiete in der Bundes- republik Deutschland . . . . .	18
87/C 82/28	Nr. 1084/86 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Zugang des Parlaments zur Datenbank Asmodee der Kommission . . . . .	18
87/C 82/29	Nr. 1103/86 von Herrn James Elles an die Kommission Betrifft: Umsiedlungsprogramm in Indonesien . . . . .	19
87/C 82/30	Nr. 1124/86 von den Abgeordneten Karl von Wogau, Fernand Herman, Philipp von Bismarck, Efthimios Christodoulou, Raphaël Chanterie, Erik Blumenfeld, Elise Boot und Egon Klepsch an die Kommission Betrifft: Innergemeinschaftlicher Zahlungsverkehr . . . . .	20

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 82/31	Nr. 1139/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Strom- und Gaspreis . . . . .	20
87/C 82/32	Nr. 1143/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Einführung der Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur . . . . .	21
87/C 82/33	Nr. 1174/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Rettungspläne . . . . .	21
87/C 82/34	Nr. 1192/86 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Fördermittel für den Fremdenverkehr im Wahlkreis Durham and Blaydon . . . . .	22
87/C 82/35	Nr. 1197/86 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Kontrolle der staatlichen Beihilfen . . . . .	23
87/C 82/36	Nr. 1251/86 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Indirekte Subventionierung der Kraftfahrzeugindustrie in der Europäischen Gemeinschaft . . . . .	23
87/C 82/37	Nr. 1258/86 von Herrn George Patterson an die Kommission Betrifft: Vollendung des Weißbuchs über den Binnenmarkt . . . . .	24
87/C 82/38	Nr. 1318/86 von den Abgeordneten Vincenzo Bettiza, Michel Toussaint, Sergio Pininfarina, Jean-Thomas Nordmann, Rosario Romeo, Karel De Gucht, Pedro Pinto, Virgilio Pereira, José Silva Domingos und Christiane Scrivener an die Kommission Betrifft: Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas . . . . .	24
87/C 82/39	Nr. 1380/86 von Herrn Bram van der Lek an die Kommission Betrifft: Hilfen aus dem Europäischen Sozialfonds für die Provinz Groningen . . . . .	25
87/C 82/40	Nr. 1399/86 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Intervention der Kommission bei der französischen Regierung, um die Inbetriebnahme des Kernkraftwerks von Cattenom auszusetzen . . . . .	25
87/C 82/41	Nr. 1412/86 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Handhabung des Quotensystems . . . . .	26
87/C 82/42	Nr. 1435/86 von Herrn Louis Eyraud an die Kommission Betrifft: Absatzmarkt für Rindfleisch . . . . .	26
87/C 82/43	Nr. 1442/86 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Urheberrecht . . . . .	27
87/C 82/44	Nr. 1457/86 von Herrn José Alvarez de Eulate Peñaranda an die Kommission Betrifft: Förderung der Exporte der Klein- und Mittelbetriebe . . . . .	27
87/C 82/45	Nr. 1465/86 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Erforschung der Tierquälerei beim Transport . . . . .	28
87/C 82/46	Nr. 1497/86 von Frau Ursula Braun-Moser an die Kommission Betrifft: Kapitalverkehrsbehinderungen, speziell die neuen Mitgliedstaaten Spanien und Portugal betreffend . . . . .	29
87/C 82/47	Nr. 1499/86 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Ökologie und Entwicklung . . . . .	29
87/C 82/48	Nr. 1533/86 von Herrn David Morris an die Kommission Betrifft: Anerkennung von Diplomen . . . . .	30
87/C 82/49	Nr. 1539/86 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Quotenregelung für die Stahlerzeugung und Einfuhrbeschränkung für Stahlerzeugnisse aus Drittländern . . . . .	31

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 82/50	Nr. 1550/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Informationen für die Wirtschaft über gemeinschaftliche Beihilfen . . . . .	32
87/C 82/51	Nr. 1575/86 von Frau Raymonde Dury an den Rat Betrifft: Sitzung des Assoziationsrats EWG/Türkei . . . . .	32
87/C 82/52	Nr. 1594/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Haltung der Zwölf gegenüber dem Auftrag der Finul im Libanon . . . . .	32
87/C 82/53	Nr. 1595/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Haltung der Zwölf gegenüber dem Auftrag der Finul im Libanon . . . . .	33
87/C 82/54	Nr. 1596/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Haltung der Zwölf gegenüber dem Auftrag der Finul im Libanon . . . . .	33
87/C 82/55	Nr. 1597/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Haltung der Zwölf gegenüber dem Auftrag der Finul im Libanon . . . . .	33
87/C 82/56	Nr. 1598/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Haltung der Zwölf gegenüber dem Auftrag der Finul im Libanon . . . . .	34
87/C 82/57	Nr. 1599/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Haltung der Zwölf gegenüber dem Auftrag der Finul im Libanon . . . . .	34
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1594/86, 1595/86, 1596/86, 1597/86, 1598/86 und 1599/86 . . . . .	34
87/C 82/58	Nr. 1638/86 von Herrn Dario Antoniozzi an die Kommission Betrifft: Integrierte Mittelmeerprogramme (IMP) . . . . .	35
87/C 82/59	Nr. 1639/86 von Herrn Dario Antoniozzi an die Kommission Betrifft: IMP-Verfahren für Italien . . . . .	35
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1638/86 und 1639/86 . . .	35
87/C 82/60	Nr. 1680/86 von Herrn José Barros Moura an den Rat Betrifft: Flugverkehr . . . . .	35
87/C 82/61	Nr. 1702/86 von Frau Sylvie Le Roux an die Kommission Betrifft: Neue Verhandlungen im Rahmen des GATT . . . . .	36
87/C 82/62	Nr. 1773/86 von den Abgeordneten José Alvarez de Paz, José Herrero Merediz und José Bueno Vicente an die Kommission Betrifft: Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit . . . . .	37
87/C 82/63	Nr. 1781/86 von den Abgeordneten José Alvarez de Paz, José Herrero Merediz und José Bueno Vicente an die Kommission Betrifft: Statistiken über ausländische Arbeitnehmer . . . . .	37

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 82/64	Nr. 1794/86 von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Frankreichs Export von Elektrizität . . . . .	37
87/C 82/65	Nr. 1813/86 von Herrn Kenneth Stewart an die Kommission Betrifft: Tragischer Tod von Gary Maher und Lähmung seiner Schwester Sheree Maher in Los Christianos, Teneriffa, Spanien, in der Nacht vom 23./24. Februar 1985 . . . . .	38
87/C 82/66	Nr. 1892/86 von Herrn Richard Cottrell an den Rat Betrifft: Aussetzung von Agrarbeihilfen in Neuseeland . . . . .	39
87/C 82/67	Nr. 1928/86 von Herrn Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: Angola . . . . .	39
87/C 82/68	Nr. 1931/86 von Herrn Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: Angola . . . . .	39
87/C 82/69	Nr. 1954/86 von Herrn José Barros Moura an den Rat Betrifft: Auswirkungen der „Mittelmeerpolitik“ auf die portugiesischen Ausfuhren von Agrar- und Industrieerzeugnissen in die Gemeinschaft . . . . .	40
87/C 82/70	Nr. 2036/86 von Herrn Georgios Mavros an die Kommission Betrifft: Besuch eines Beamten der Kommission in der Türkei . . . . .	41
87/C 82/71	Nr. 2047/86 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Bananeneinfuhren in die EWG 1985 . . . . .	41
87/C 82/72	Nr. 2053/86 von Frau Ludivina Garcia Arias an die Kommission Betrifft: Entwicklungsprojekte der Republik Mexiko . . . . .	41
87/C 82/73	Nr. 2054/86 von Herrn Rafael Estrella Pedrola an die Kommission Betrifft: Entwicklung und Zusammenarbeit in Mittelamerika . . . . .	42
87/C 82/74	Nr. 2091/86 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Zwangseinweisung in eine psychiatrische Anstalt . . . . .	42
87/C 82/75	Nr. 2101/86 von Herrn Karel De Gucht an den Rat Betrifft: Mehrheitsbeschlüsse im Rat . . . . .	43
87/C 82/76	Nr. 2126/86 von Frau Nicole Fontaine an die Kommission Betrifft: Nichtanwendung des Gemeinschaftsrechts gegenüber Staatsangehörigen aus Mitgliedstaat ten der Europäischen Gemeinschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind . . . . .	43
87/C 82/77	Nr. 2127/86 von Frau Nicole Fontaine an die Kommission Betrifft: Nichtanwendung der Rechtsprechung betreffend die Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind . . . . .	43
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2126/86 und 2127/86 . . .	43
87/C 82/78	Nr. 2168/86 von Herrn José Alvarez de Paz an den Rat Betrifft: Existenzminimum für alle Bürger der Gemeinschaft . . . . .	44
87/C 82/79	Nr. 2207/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an den Rat Betrifft: Programm Brite . . . . .	44
87/C 82/80	Nr. 2424/86 von Frau Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Zahl der weiblichen Bürgermeister in der Europäischen Gemeinschaft . . . . .	45
87/C 82/81	Nr. 2428/86 von Herrn Benedikt Härlin an den Rat Betrifft: Gentechnische und militärische Forschung . . . . .	45

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3086/85

von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. März 1986)

(87/C 82/01)

*Betrifft:* Aktionsprogramm zur Verhütung von Krebs

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Entschließung für ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften zur Verhütung von Krebs vorgelegt <sup>(1)</sup>.

Mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsprogramm soll das Wissen über die Ursachen von Krebs und die Möglichkeiten zur Verhütung und Behandlung von Krebs entwickelt werden.

Da der Nikotinmißbrauch zu den wichtigen bekannten Krebsursachen gehört, bestünde ein offensichtliches Mittel der Prävention darin, den Tabakanbau nicht zu fördern.

1. Trifft es zu, daß die Gemeinschaften im Jahr 1984 45 Millionen belgische Franken als Beihilfen an die Tabakerzeuger gezahlt haben, wie es in einer Veröffentlichung der Europäischen Verbraucherverbände heißt? Falls nein, wie hoch waren diese Mittel?
2. Wie hoch sind die Beihilfen für 1985?
3. Welche Mittel sind für die Laufzeit des Aktionsprogramms zur Verhütung von Krebs vorgesehen?
4. Teilt die Kommission die Auffassung, daß ein eklatanter Widerspruch zwischen ihren Bemühungen zur Bekämpfung von Krebs und den an Tabakerzeugern gezahlten Beihilfen besteht?
5. Wie beabsichtigt die Kommission, die Gemeinsame Agrarpolitik und die Erfordernisse der Volksgesundheit miteinander in Einklang zu bringen?

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(85) endg., ABl. Nr. C 336 vom 28. 12. 1985, S. 11.

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(25. August 1986)

Tatsächlich gibt es eine Gemeinschaftsregelung, wonach Prämien unter bestimmten Voraussetzungen Abnehmern gewährt werden, die Tabakblätter direkt bei den Erzeugern der Gemeinschaft kaufen.

Da der Tabakhandel international abgewickelt wird, wurde diese Regelung eingeführt, um den Absatz der Gemeinschaftserzeugung zu ermöglichen und den europäischen Tabakerzeugern ein Mindesteinkommen zu sichern.

1. und 2. Die Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL für die Gewährung von Prämien an Abnehmer von Tabakblättern in Belgien betragen

1984: 310,2 Millionen belgische Franken,

1985: 300,6 Millionen belgische Franken.

3. Diese Beträge folgen der Entwicklung der in Belgien erzeugten Tabakmengen. Da die Tabakerzeugung in Belgien laufend zurückgeht, ist mit einer weiteren Senkung der diesbezüglichen Ausgaben zu rechnen.

4. und 5. Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2988/85 von Frau Weber verwiesen <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 306 vom 1. 12. 1986.

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 45/86

von Herrn Fernand Herman (PPE—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. April 1986)

(87/C 82/02)

*Betrifft:* Rückerstattung staatlicher Beihilfen

Die Kommission hat beschlossen, von einigen Mitgliedstaaten oder einigen Unternehmen die Rückerstattung von entgegen den Bestimmungen des Vertrages gewährten staatlichen Beihilfen zu verlangen.

Können wir erfahren, wieviele Unternehmen in wievielen Mitgliedstaaten bis heute davon betroffen sind?

Wie hoch ist der Betrag der geforderten Rückerstattungen?

Unterscheidet die Kommission zwischen den zulässigen Beihilfen, die der Kommission jedoch nicht gemeldet wurden, und den nicht zulässigen Beihilfen, die ihr gemeldet wurden?

**Antwort von Herrn Sutherland  
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1986)

Seitdem die Kommission mit der Beibehaltung von unrechtmäßig gewährten staatlichen Beihilfen begonnen hat, hat sie in 13 Einzelfällen, die sich auf fünf Mitgliedstaaten verteilen, die Rückerstattung derartiger Beihilfen verlangt.

In diesen Fällen ging es um einen Gesamtbetrag von 250 Millionen ECU, der sich allerdings aus sehr unterschiedlichen Beihilfen zusammensetzt: Zuschüsse, zinsgünstige Darlehen, staatliche Beteiligungen usw. Die Bedeutung des Kommissionsvorgehens ist daher nicht eigentlich meßbar.

Für die Kommission ist jede Beihilfe unzulässig, die entweder ohne vorherige Notifizierung oder vor der abschließenden Entscheidung der Kommission nach Prüfung der Beihilfe gemäß Artikel 93 Absatz 3 bzw. Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag gewährt wird. Allein aus diesem Grund kann die Rückerstattung von Beihilfen verlangt werden.

In sämtlichen vorerwähnten Fällen hielt die Kommission nach eingehender Prüfung die Beihilfen für mit dem gemeinsamen Markt prinzipiell unvereinbar. Außerdem waren sie insofern unrechtmäßig gewährt worden, als sie entweder ohne Notifizierung gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag oder vor der abschließenden Entscheidung der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 3 gezahlt worden waren.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 409/86**

von Herrn Alfred Boesmans (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Mai 1986)

(87/C 82/03)

*Betrifft:* ECU

Trifft es zu, daß die Weltbank die ECU (noch) nicht als Währung anerkennt? Teilen auch die Vereinigten Staaten diese Sicht?

Wenn ja, was hat die Kommission bereits unternommen, um dem abzuhelfen, und was ist bislang erreicht worden?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 426/86**

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Mai 1986)

(87/C 82/04)

*Betrifft:* Anerkennung der ECU durch die Weltbank

Kürzlich hat die Weltbank die Vergabe eines von ihr finanzierten Projekts in Ungarn an eine italienische Firma

abgelehnt, weil die Kosten der italienischen Firma in ECU ausgeschrieben waren. Nach Angaben eines Sprechers der Nationalbank von Ungarn wird dieser Standpunkt von der Vertretung der Vereinigten Staaten bei der Weltbank geteilt.

War die Kommission hiervon unterrichtet?

Ist die Kommission mit mir der Auffassung, daß diese Haltung der Weltbank für europäische Betriebe diskriminierend und langfristig ein Hindernis für die europäische Einigung darstellt?

Welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um eine vollständige Anerkennung der ECU als internationale Währungseinheit zu bewirken?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 409/86 und 426/86

(25. August 1986)

Die Dienststellen der Weltbank, die für die Prüfung der von dieser Institution finanzierten Vorhaben zuständig sind, haben kürzlich ein auf ECU lautendes Angebot abgelehnt, das eine italienische Gesellschaft zu einer Ausschreibung für ein Projekt der chemischen Industrie in Ungarn eingereicht hatte.

Die Kommission hat sich daraufhin sofort mit der Weltbank in Verbindung gesetzt. Sie hat insbesondere geltend gemacht, daß eine Ablehnung der ECU als Diskriminierung der Gemeinschaft insofern aufgefaßt werden kann, als die Einwohner Europas in ihren Transaktionen mit dem Ausland mehr und mehr die Europäische Währungseinheit verwenden.

Die Angelegenheit hat inzwischen eine relativ zufriedenstellende Regelung gefunden, denn die Weltbank hat, ohne die ECU als vollgültige Devisen anzuerkennen, zunächst einmal beschlossen, ihre Verwendung bei Ausschreibungen und bei Zahlungen im Zusammenhang mit Darlehenstransaktionen der Bank zuzulassen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 431/86**

von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Mai 1986)

(87/C 82/05)

*Betrifft:* Umstrukturierung von Cockerill-Sambre

Wie beurteilt die Kommission derzeit die Finanzlage und die Umstrukturierung bei Cockerill-Sambre?

Besteht ihrer Ansicht nach Anlaß zur Fortsetzung der Stilllegungen und des Personalabbaus?

**Antwort von Herrn Sutherland  
im Namen der Kommission**

(1. Dezember 1986)

Die Firma Cockerill-Sambre hat sämtliche im Rahmen des „Beihilfenkodex“ von der Kommission geforderten Schließungen vorgenommen.

Des Weiteren sind die meisten der im Umstrukturierungsplan zur Verringerung der Produktionskosten vorgesehenen Verbesserungen durchgeführt worden, wenn auch gewisse Verzögerungen eingetreten sind, insbesondere bei der geplanten Senkung der Lohnkosten (vor allem weil sich die Verringerung der Beschäftigtenzahl über längere Zeit hinzog).

Allerdings hat vor allem der entgegen den Hypothesen, von denen der Umstrukturierungsplan ausgegangen war, eingetretene Verfall der Verkaufspreise dazu geführt, daß die finanziellen Ergebnisse im Jahre 1985 ungünstiger sind, als vom Unternehmen ursprünglich eingeplant.

Dies läßt erkennen, daß Cockerill-Sambre äußerst anfällig ist für jegliche negative Marktentwicklung, wie es die Kommission bereits Ende 1984 und danach im Juli 1985 vorausgesagt hatte, als sie hervorhob, daß das Unternehmen 1986 nur mit Mühe wieder lebensfähig werden würde.

Allgemein bestehen nach wie vor Kapazitätsüberhänge auf dem Markt der Gemeinschaft; die Unternehmen werden auch weiterhin ihren Produktionsapparat an den Markt anpassen müssen, und zwar unter der Bedingung einer fortschreitenden Liberalisierung des Marktes und ohne andere Beihilfen als die, die in der Entscheidung der Kommission 3484/85/EGKS vom 27. November 1985 vorgesehen sind. Seit dem 1. Januar 1986 obliegt es also allein den Unternehmen, nach Maßgabe ihrer Marktperspektiven Maßnahmen zu einem weiteren Abbau der Kapazitäten sowie andere Maßnahmen zur Kostenverringerung zu beschließen, die zur Wiedererlangung oder zur Sicherung ihres finanziellen Gleichgewichts nötig sind.

Außerdem ist sich die Kommission bewußt, daß der Fortgang der Umstrukturierungsbemühungen und die damit unvermeidlich verbundenen weiteren Entlassungen die sozio-ökonomischen Probleme der betroffenen Gebiete verschärfen und andauern lassen. Sie wird weiterhin flankierende soziale Maßnahmen finanzieren, zum einen im Rahmen der Beihilfen zu Umschulungsmaßnahmen für von der Umstrukturierung betroffene Arbeitnehmer und zum anderen im Rahmen der EGKS-Umstellungsdarlehen.

Zur Verstärkung der strukturellen Maßnahmen der Gemeinschaft für die Umstrukturierungsgebiete der Eisen- und Stahlindustrie hat die Kommission im Juli 1986 ein Aktionsprogramm eingeleitet<sup>(1)</sup>. Die Maßnahme betrifft in besonderer Weise die Reviere mit den größten Problemen (darunter das Arrondissement von Lüttich und das Arrondissement von Charleroi, wo sich zahlreiche Betriebe von Cockerill-Sambre befinden).

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(86) 422.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 488/86**

**von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR—NL)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. Juni 1986)

(87/C 82/06)

*Betrifft:* Einfuhr von australischen Känguruhhäuten in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Die Presse und andere Medien haben ausführlich über das Abschachten mehrerer Hunderttausend Känguruhs, dem Symbol des australischen Staates, berichtet (1,8 Millionen allein im Staat Queensland im Jahr 1986).

Ein Teil der Häute dieser Tiere wird, wie aus bestimmten Quellen hervorgeht, in die Mitgliedstaaten, insbesondere nach Italien exportiert, und zwar „illegal“.

Ist die Kommission über die Situation informiert?

Im übrigen wird Känguruhfleisch für die Herstellung von Fleischkonserven für Hunde und Katzen verwendet. Wie hoch ist die gegebenenfalls von diesem Industriebereich in die Mitgliedstaaten eingeführte Fleischmenge (in Tonnen)?

Könnte die Kommission nicht — wie im Fall der kanadischen Robbenbabys — sorgfältig entsprechende Maßnahmen prüfen, um das Aussterben der verschiedenen Känguruharten zu verhindern, die heute von Metzereien bedroht sind, die Gruppierungen zur Verteidigung der Tiere als „Völkermord“ bezeichnet haben?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1986)

Der Kommission ist bekannt, daß die australische Regierung ein Känguruhbewirtschaftungsprogramm durchführt. Nach diesem Programm wird für jeden in Frage kommenden Staat eine gewerbliche Jagdquote festgesetzt.

Die australischen Behörden haben diese Quoten auf der Grundlage des ihnen zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Materials festgesetzt; den genannten Behörden zufolge dürfte das Überleben der fraglichen Arten durch die Quoten nicht bedroht sein.

Die Ausfuhren von Känguruhfleisch und -häuten nach der Gemeinschaft betragen in den letzten Jahren<sup>(1)</sup>:

	Fleisch (in kg)	Häute
1980/81	1 137 402	951 953
1981/82	1 197 156	1 119 940
1982/83	344 271	1 397 107
1983/84	22 921	884 757
1984/85	50 176	1 150 875

Der Kommission sind keine illegalen Einfuhren bekannt.

Schließlich weist die Kommission darauf hin, daß die maßgeblichen australischen Naturschutzbestimmungen Si-

cherheitsklauseln zum Schutz des Überlebens der Arten enthalten. Die Kommission hat jedoch Verständnis für die Besorgnisse des Herrn Abgeordneten und wird die Lage ständig prüfen.

(<sup>1</sup>) *Informationsquelle*: Australische Behörden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 516/86**  
**von Herrn Luis Perinat Elio (ED—E)**  
**an die Außenminister der Mitgliedstaaten der**  
**Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der**  
**politischen Zusammenarbeit zusammentreten**

(5. Juni 1986)

(87/C 82/07)

*Betrifft*: Grundrechte der Eingeborenenbevölkerung in Brasilien, Nicaragua und Paraguay

Im Rahmen seiner ständigen Bemühungen um den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 niedergelegt sind, hat das Europäische Parlament bereits mehrfach kritisiert, wie wenig die herrschenden politischen Regime Brasiliens, Nicaraguas und Paraguays die Grundrechte ihrer Eingeborenenbevölkerung achten.

Mittlerweile haben sich die politischen Verhältnisse geändert und auf beiden Seiten neue politische Konstellationen ergeben, die sich offenkundig von denjenigen unterscheiden, die das Parlament seinerzeit kritisierte.

Könnte der Rat mitteilen, inwieweit der Eingeborenenbevölkerung der drei lateinamerikanischen Länder derzeit die Ausübung ihrer Grundrechte im Rahmen der Möglichkeiten, die die herrschenden politischen Regime bieten, zugestanden wird?

**Antwort**

(5. Februar 1987)

Diese Frage ist im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht erörtert worden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 578/86**

**von Herrn Andrew Pearce (ED—GB)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(9. Juni 1986)

(87/C 82/08)

*Betrifft*: Einwanderung von außerhalb der Gemeinschaft

Kann die Kommission Zahlenmaterial über die Anzahl von Personen veröffentlichen, die aus Drittländern 1985 in die einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eingewandert sind?

**Antwort von Herrn Marin**  
**im Namen der Kommission**

(22. September 1986)

Wegen der unterschiedlichen Quellen ist das für die Mitgliedstaaten vorliegende Zahlenmaterial über Zuwanderer uneinheitlich und überdies nicht aktuell genug, als daß sich daraus Angaben über das Jahr 1985 ableiten ließen.

Die nachstehende Tabelle enthält Angaben über die Anzahl Personen mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft, die in die einzelnen Mitgliedstaaten zugewandert sind. Die Zahlen umfassen Zuwanderer aus Spanien und Portugal, Länder, die der Gemeinschaft erst am 1. Januar 1986 beigetreten sind. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, daß zahlreiche aus dem Ausland kommende Personen, die sich in einem Mitgliedstaat niederlassen, im Grunde zurückkehrende Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates sind; wenn möglich wird deren Zahl getrennt angegeben.

**Zahl der Personen, die in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zuwandern**

Land	Jahr	Zuwanderer
Bundesrepublik Deutschland	1983	263 265 (davon 61 151 deutsche Staatsangehörige)
Frankreich	1982	89 000
Italien	1983	43 700
Niederlande	1984	45 124 (davon 19 871 niederländische Staatsangehörige)
Belgien	1983	22 360
Luxemburg	1983	1 829
Vereinigtes Königreich	1984	164 000
Dänemark	1984	22 344 (davon 12 603 dänische Staatsangehörige)
Irland		Keine Zahlenangaben
Griechenland		Keine Zahlenangaben

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 608/86**

**von Frau Marijke Van Hemeldonck (S—B)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(9. Juni 1986)

(87/C 82/09)

*Betrifft*: Staatliche Beihilfen für belgische Koordinierungszentren

Die Kommission hat entschieden, daß die belgische Steuerbefreiung für Koordinierungszentren multinationaler Unternehmen (<sup>1</sup>) mit Artikel 92 des EWG-Vertrages unvereinbar ist, und zwar auch nach Änderung des belgischen Gesetzes (<sup>2</sup>) (<sup>3</sup>).

Wird die Kommission in Übereinstimmung mit ihrer Mitteilung von November 1983 <sup>(4)</sup> fordern, daß die als unrechtmäßige staatliche Beihilfen beurteilten Steuervorteile von den entsprechenden Unternehmen an den belgischen Staat zurückgezahlt werden?

Falls ja:

Wird die Kommission die Rückzahlung effizient kontrollieren oder wird sie, wie im Fall Fabelta-Beaulieu, sich mit einer einfachen Erklärung des zuständigen belgischen Ministers begnügen, daß die geforderten Rückzahlungen erfolgt sind?

Mit welchen Zinsen werden diese Rückforderungen belastet werden?

Wie muß der belgische Staat vorgehen, wenn eines der zur Rückzahlung verpflichteten Unternehmen freiwillig oder unfreiwillig in Konkurs geht? <sup>(5)</sup>

Wäre es in einem solchen Fall möglich, daß die Rückforderung gegen die (möglicherweise außerhalb des EG-Gebiets ansässige) Muttergesellschaft des Koordinierungszentrums erhoben wird?

<sup>(1)</sup> Eingeführt kraft Königlichem Erlaß Nr. 187 vom 30. 12. 1982.

<sup>(2)</sup> Änderung kraft Artikel 47 des Gesetzes vom 27. 12. 1984.

<sup>(3)</sup> Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWGV, ABl. Nr. C 104 vom 2. 5. 1986, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 318 vom 24. 11. 1983, S. 3.

<sup>(5)</sup> Vgl. Rechtssache Boch, Urteil des EuGH, 15. 1. 1986.

**Antwort von Herrn Sutherland  
im Namen der Kommission**

(23. September 1986)

In ihrer Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 (EWGV) gegen die von der Frau Abgeordneten genannte Beihilferegelung, hat die Kommission die Steuerregelung, der die Koordinierungszentren multinationaler Unternehmen aufgrund des für sie geltenden Steuergesetzes vom 27. Dezember 1984 unterliegen, mit Artikel 92 (EWGV) für vereinbar erklärt.

Dafür hielt sie die Möglichkeit, die manche Koordinierungszentren aufgrund dieses Gesetzes haben, weiterhin auf eigenen Wunsch in den Genuß der ursprünglich für alle Koordinierungszentren aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 187 vom 13. Dezember 1982 vorgesehenen Steuerregelung zu kommen, mit Artikel 92 (EWGV) für unvereinbar.

Nach der Eröffnung dieses Verfahrens hat nun die belgische Regierung die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, daß sie die notwendigen Rechtsvorschriften erlassen hat, so daß künftig alle Koordinierungszentren in Belgien der im Gesetz vom 27. Dezember 1984 vorgesehenen Steuerregelung unterliegen.

Erst nach Prüfung des Gesetzes mit der Änderung des für Koordinierungszentren geltenden Steuerrechts wird sich die Kommission in ihrer abschließenden Entscheidung über die vorgenannte Steuerregelung zu der Frage eines etwaigen Antrags auf Erstattung der Beihilfe äußern.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 613/86  
von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(9. Juni 1986)

(87/C 82/10)

*Betrifft:* MAK- und MIK-Grenzwerte für die wichtigsten Schwermetalle

1. Ist die Kommission nicht auch der Meinung, daß für alle wichtigen Schwermetalle maximale Immissionswerte festgelegt werden sollten, insbesondere MIK-Grenzwerte (Maximale Immissions-Konzentration — höchstzulässiger Immissionswert für Metalle im allgemeinen Lebensraum) und MAK-Grenzwerte (Maximale Arbeitsplatz-Konzentration — höchstzulässige Immissionswerte für Metalle am Arbeitsplatz)?

2. Hält die Kommission folgende in Mikrogramm pro Kubikmeter Luft ausgedrückte MIK-Werte für gerechtfertigt?

- Arsen: 2,0,
- Beryllium: 0,5,
- Kadmium: 40,
- Chrom: 25,
- Quecksilber: 50,
- Nickel: 15,
- Blei: 100,
- Zink: 5 000.

3. Hält die Kommission folgende in Mikrogramm pro Kubikmeter Luft ausgedrückte MAK-Werte für gerechtfertigt?

- Arsen: 500,
- Chrom: 100,
- Quecksilber: 100,
- Nickel: 7 000,
- Blei: 200,
- Zink: 15 000.

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(6. Januar 1986)

1. Der Herr Abgeordnete scheint die MIK-Grenzwerte, auf die er sich in seiner Frage bezieht, mit Konzentrationen in der Luft verwechselt zu haben, die nichts mit Emissionsnormen als solchen zu tun haben.

Die Kommission hält weder die Verwendung der in der Frage erwähnten Luftqualitätsnormen noch der Emissionsgrenzwerte für sinnvoll. Emissionsgrenzwerte müssen im Zusammenhang mit spezifischen Industrien und den technischen Möglichkeiten zur Begrenzung ihrer Emissionen gesehen werden. Weder in der Kommission noch anderswo stehen ausreichende Informationen zur Verfügung, um sicherzugehen, daß die vorgeschlagenen Werte erforderlich oder anwendbar sind.

2. Was die MIK-Grenzwerte anbelangt, ist die Kommission der Ansicht, daß die vorgeschlagenen Luftqualitätsnor-

men für die Umwelt wesentlich strenger sind, als die in einem neueren Gutachten-(Entwurf) der WHO angegebenen Leitwerte. Sie unterscheiden sich um einen Faktor von etwa 10. Die Kommission hält daher die vorgeschlagenen MIK-Grenzwerte für unannehmbar.

3. Der Herr Abgeordnete wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 612/86 <sup>(1)</sup> verwiesen.

Unter den vom Herrn Abgeordneten aufgeführten Schwermetallen liegt nur für Blei eine Richtlinie des Rates vor <sup>(2)</sup>; diese Richtlinie sieht für die Konzentration in der Luft einen Grenzwert von 150 Mikrogramm je Kubikmeter als gewogenen Durchschnitt für 40 Wochenstunden vor.

Es ist üblich, die MAK-Werte im Zusammenhang mit einem Meßverfahren und einem Berechnungsverfahren zu erstellen, die jeweils zusammen mit diesen Werten angegeben werden. Da der Herr Abgeordnete die Meß- und Bewertungsbedingungen für die anderen von ihm aufgeführten Stoffe nicht spezifiziert hat, ist der Kommission in diesem Zusammenhang eine genaue Antwort unmöglich.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1986, S. 15.

<sup>(2)</sup> Richtlinie des Rates 82/884/EWG, ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1978, S. 15.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 708/86

von Herrn Bram van der Lek (ARC—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juli 1986)

(87/C 82/11)

**Betrifft:** Darlehen von EG-Institutionen für den Bau von Kernkraftwerken

In welcher Höhe haben Euratom, die Europäische Investitionsbank und eventuell andere EG-Institutionen seit ihrer Gründung jährlich Darlehen für den Bau von Kernkraftanlagen zur Elektrizitätsgewinnung gewährt?

Zu welchen Zinssätzen und Bedingungen wurden die Darlehen gewährt, und in welchem Maße unterschieden sie sich von den Zinssätzen und Bedingungen, die zum gleichen Zeitpunkt von kommerziellen Finanzinstitutionen für ähnliche Projekte eingeräumt wurden?

Wie wirkt sich nach Ansicht der Kommission diese Aktivität der EG-Institutionen auf die Rentabilität der Kernenergie für die Stromversorgung aus, verglichen mit der Elektrizitätserzeugung durch andere Techniken?

**Antwort von Herrn Matutes  
im Namen der Kommission**

(13. November 1986)

Die Europäische Investitionsbank und Euratom haben seit 1967 folgende Darlehen für den Bau von Kernkraftanlagen zur Stromerzeugung gewährt:

(Millionen ECU)

Jahr	EIB	Euratom
1967	6,25	—
1968	6,25	—
1969	—	—
1970	16,00	—
1971	—	—
1972	100,56	—
1973	134,68	—
1974	123,27	—
1975	121,84	—
1976	101,61	—
1977	265,71	96,9
1978	241,10	70,2
1979	301,66	152,4
1980	432,60	181,3
1981	700,58	357,6
1982	419,41	361,8
1983	442,10	366,4
1984	719,23	186,0
1985	955,93	211,0
1986 (Ende Juni)	405,14	72,8
Insgesamt	5 493,93	2 056,4

Diese Darlehen werden in einer oder in mehreren Währungen ausgezahlt, wobei die Zinssätze für jede der Währungen, in denen die Bank oder Euratom arbeiten, festgelegt werden.

Die Zinssätze der EIB werden regelmäßig angepaßt, so daß sie die jeweiligen Bedingungen auf den Kapitalmärkten widerspiegeln auf denen sich die Bank den größten Teil ihrer Mittel beschafft. Die Zinssätze von Euratom dagegen entsprechen genau den Kosten der betreffenden Geldaufnahme zuzüglich der Provision der EIB.

Da die Gemeinschaftsorgane als erstklassige Schuldner gelten, können sie Geld zu den günstigsten Bedingungen aufnehmen. Die Darlehen werden in der Regel ohne Zinszuschüsse gewährt <sup>(1)</sup>.

Die EIB- bzw. Euratom-Darlehen wirken sich auf die Rentabilität der Kernenergie im großen und ganzen ähnlich aus wie auf andere Mittel der Stromerzeugung. Bei der Finanzierung von Energievorhaben, die den energiepolitischen Zielen der Europäischen Gemeinschaft entsprechen, gewähren die Gemeinschaftsorgane Darlehen für Kernenergie zu den gleichen Bedingungen wie für andere Formen der Stromerzeugung wie Kohle-, Wasser- oder Erdwärme-Kraftwerke.

Bezüglich der Vorhaben für Stromerzeugung durch andere Technologien ist anzumerken, daß die Kommission nach Artikel 54 Absatz 2 des EGKS-Vertrags Darlehen für den Bau von Kohlekraftwerken gewährt. Auch diese Darlehen werden zu Marktbedingungen, ohne Zinszuschüsse, vergeben.

<sup>(1)</sup> Was die EIB-Darlehen in Italien betrifft, so wurden 1981 zu Darlehen von insgesamt 89,23 Millionen ECU und 1983 von insgesamt 45 Millionen ECU — nach der Verordnung des Rates vom 3. August 1979 (ABl. Nr. L 20 vom 8. 8. 1979, S. 1) in Verbindung mit dem durch die Verordnung vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 2) eingeführten Europäischen Währungssystem (EWS), das am 13. März 1979 in Kraft trat, Zinszuschüsse in Höhe von 3% gewährt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 730/86**

von Herrn Leen van der Waal (NI—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1986)

(87/C 82/12)

**Betrifft:** Vergleich der Lebenserwartung von Männern und Frauen

1. Kann die Kommission vergleichende Daten zur derzeitigen Lebenserwartung von Männern und Frauen in den Mitgliedstaaten liefern; kann sie ferner den prozentualen Anteil der erwerbstätigen Frauen an der Gesamtheit der weiblichen Bevölkerung dieser Länder angeben (das heißt die sogenannte Aktivitätsrate der Frauen)?
2. Kann die Kommission Daten zur Lebenserwartung der Frauen in den Mitgliedstaaten im Verhältnis zum Familienstand (Familien mit nur einem Elternteil, Familien mit Ehepartner, Familien mit Kindern, Einpersonenhaushalte) und/oder in Verbindung mit der Berufstätigkeit liefern?
3. Verfügt die Kommission für die Jahre 1965, 1980 und 1985 über vergleichende Daten zur altersspezifischen Sterberate von Frauen im Alter zwischen 25 und 35 Jahren in den einzelnen Mitgliedstaaten; kann sie — sofern dies möglich ist — eine Untergliederung anhand der Kriterien
  - a) Familienstand (siehe Frage Nr. 2),
  - b) Berufsausübung/Aktivitätsrate
 vornehmen?
4. Hat die Kommission den von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Bericht „Health 2000“ betreffend die künftige Lebenserwartung von Männern und Frauen in

Verbindung mit der Emanzipation der Frau zur Kenntnis genommen?

5. Wie bewertet die Kommission die Relevanz der im Bericht „Health 2000“ formulierten Erwartungen betreffend die Position der Frau in den Mitgliedstaaten?

**Antwort von Herrn Pfeiffer  
im Namen der Kommission**

(4. September 1986)

Die beigefügte Tabelle 1 zeigt die männliche und weibliche Lebenserwartung bei der Geburt und im Alter von 40 Jahren in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der neuesten Sterblichkeitstabellen. Tabelle 2 läßt den Anteil der berufstätigen Frauen nach Altersgruppen aus der Stichprobenerhebung der Gemeinschaft über Arbeitskräfte aus dem Jahre 1983 erkennen. Über den Zusammenhang zwischen Familienstand bzw. Berufstätigkeit und der Lebenserwartung liegen keine Daten vor.

Aus Tabelle 3 sind die altersspezifischen Sterblichkeitsziffern für Frauen zwischen 25 und 34 Jahren ersichtlich. Da aus den Jahren 1965 und 1985 selbst keine Daten vorliegen, sind in der Tabelle die zeitlich nächstliegenden Erhebungen angeführt. Aufschlüsselungen nach Familienstand oder Berufstätigkeit liegen nicht vor.

Der Kommission ist der Bericht der Weltgesundheitsorganisation „Targets for health for all, 2000“ bekannt, und sie hat die darin dargelegten Auffassungen und Ziele zur Kenntnis genommen. Sie kann nicht im einzelnen darauf eingehen, inwieweit sich die verschiedenen im Bericht genannten Ziele verwirklichen lassen, weist jedoch darauf hin, daß das Ziel „75 Jahre Lebenserwartung bei der Geburt“ für Frauen in allen Mitgliedstaaten bereits erreicht ist.

Tabelle 1

**Lebenserwartung in Jahren im Alter von 0 und 40 Jahren**

Land	Bezugszeitraum	Alter (in Jahren)	Männer	Frauen	Frauenüberschuß
Bundesrepublik Deutschland	1982 – 84	0	70,84	77,47	6,63
		40	33,46	39,21	5,75
Frankreich	1983	0	70,7	78,8	8,1
		40	33,7	40,6	7,3
Italien	1980	0	70,60	77,41	6,81
		40	33,43	39,35	5,92
Niederlande	1983 – 84	0	73,0	79,5	6,5
		40	35,0	41,0	6,0
Belgien	1979 – 82	0	70,04	76,79	6,75
		40	32,98	38,82	5,84
Luxemburg	1980 – 82	0	70,0	76,7	6,7
		40	32,4	38,4	6,0
Vereinigtes Königreich	1982 – 84	0	71,6	77,6	6,0
		40	33,8	39,1	5,3
Irland	1980 – 82	0	70,1	75,6	5,5
		40	32,6	37,3	4,7

Land	Bezugszeitraum	Alter (in Jahren)	Männer	Frauen	Frauenüberschuß
Dänemark	1983 – 84	0	71,5	77,5	6,0
		40	33,9	39,1	5,2
Griechenland	1980	0	72,15	76,35	4,2
		40	35,58	38,95	3,37
Spanien	1980 – 81	0	72,55	78,59	6,04
		40	35,51	40,56	5,05
Portugal	1981	0	68,86	76,55	7,69
		40	33,58	39,56	5,98

Tabelle 2

## Erwerbsquoten nach Altersgruppen

## Frauen

Altersgruppe	D	F	I	NL	B	L	UK	IRL	DK	GR	EUR 10
14 – 19	31,3	21,3	25,3	21,8	14,5	33,4	40,7	30,5	37,5	29,6	28,9
20 – 24	69,6	71,0	58,5	71,0	66,3	71,1	68,9	76,8	82,1	49,7	67,1
25 – 29	62,6	72,2	58,8	53,7	74,9	58,7	56,5	55,4	87,9	47,5	62,4
30 – 34	57,8	69,8	54,2	43,1	66,8	50,5	56,1	35,5	88,4	45,8	58,7
35 – 39	59,0	68,3	47,5	45,0	58,5	40,8	64,4	30,6	87,6	45,0	58,5
40 – 44	57,7	66,7	42,6	43,8	49,0	38,0	70,2	31,5	86,9	45,1	57,0
45 – 49	54,7	63,2	38,2	38,5	39,6	30,8	70,8	31,3	79,4	42,3	53,9
50 – 54	47,5	56,2	30,9	27,8	29,9	20,9	63,9	27,9	68,6	37,2	46,7
55 – 59	39,6	40,3	19,9	18,4	16,5	18,4	49,9	22,7	54,6	30,1	35,3
60 – 64	12,4	17,3	9,2	8,2	6,1	10,1	20,3	17,5	28,9	20,1	14,6
65 – 69	4,6	3,4	3,8	1,8	1,8	—	7,0	7,4	10,1	12,7	5,0
70 +	2,0	1,5	1,4	0,6	0,7	—	1,8	2,8	—	5,3	1,7
Insgesamt	40,1	45,1	32,3	33,3	35,6	32,1	44,8	33,4	57,3	33,1	39,9

Quelle: Eurostat 1983, Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte.

Tabelle 3

## Altersspezifische Sterblichkeitsziffern — Frauen von 25 bis 34 Jahren

(Sterbefälle pro 1 000 Frauen zwischen 25 und 34 Jahren)

Land	1960	1980	1984
Bundesrepublik Deutschland	1,008	0,715	0,760
Frankreich	1,078	0,701	0,653
Italien	0,967	0,550	—
Niederlande	0,633	0,495	0,346
Belgien	0,882	0,764	0,644
Luxemburg	0,992	1,004	0,748
Vereinigtes Königreich	0,760	0,628	0,488
Irland	1,116	0,531	0,580
Dänemark	0,750	0,616	1,126
Griechenland	—	0,534	0,509
Spanien	1,145	0,577	—
Portugal	1,304	0,834	—

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 767/86**

von Sir James Scott-Hopkins (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1986)

(87/C 82/13)

*Betrifft:* Multiple Sklerose

Welche Forschungsarbeiten sind derzeit über die Ursachen der multiplen Sklerose sowie ihre sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die Erkrankten im Gange? Welche Vorschläge beabsichtigt die Kommission zu unterbreiten, um die Möglichkeiten der Männer und Frauen, die an multipler Sklerose erkrankt sind, im Sozial-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich zu verbessern?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(25. August 1986)

Die Kommission plant, in das vierte Programm für Forschungsaktionen der EWG im Bereich der Medizin (1987 bis 1989), das gegenwärtig in Vorbereitung ist, die Koordinierung der einzelstaatlichen Forschung über die Ätiologie und die Pathogenese der multiplen Sklerose sowie über die Entwicklung besserer Diagnosemöglichkeiten und neuer Behandlungsformen einzubeziehen.

Weitere Informationen über die Tätigkeit der Kommission im Zusammenhang mit Fragen der multiplen Sklerose sind der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1852/85 von Herrn Newman <sup>(1)</sup> zu entnehmen, auf die der Herr Abgeordnete verwiesen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 137 vom 4. 6. 1986.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 833/86**

von Herrn Richard Cottrell (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1986)

(87/C 82/14)

*Betrifft:* Umweltgefährdung durch kohle- und ölbetriebene Kraftwerke

Ein Sachverständigenausschuß hat den Senat der Vereinigten Staaten darüber unterrichtet, daß die Verschmutzung der Atmosphäre durch Kohlenwasserstoff jetzt die Schwelle erreicht hat, an der möglicherweise mit dem Aussterben menschlichen Lebens innerhalb eines Zeitraums von 500 bis 1 000 Jahren gerechnet werden muß. Wissenschaftler befürchten, daß die Verschmutzung der Atmosphäre, die den sogenannten „Treibhauseffekt“ verstärkt, zu einem Abschmelzen des Polareises, zu Überflutungen, Trockenheiten, einer Zunahme bestimmter Krebsarten und zur Zerstörung der Ozonschicht führen wird. Eine von diesen Sachverständigen durchgeführte Studie kommt zu dem Schluß, daß die Ozonschicht über der Antarktis ein „Loch“ hat — was auf einen Verlust von ca 30 bis 50 % schließen läßt —, das sie auf die Entstehung von Kohlendioxid durch die Verfeuerung fossiler Brennstoffe (Kohle, Öl) und eine durch Chlorfluorkohlenstoffe herbeigeführte Beschädigung zurückführen. Hat die Kommission die von der nationalen Luft- und

Raumfahrtbehörde an den US-Senat übermittelten Informationen mitverfolgt? Wenn nicht, warum nicht, nachdem die Gemeinschaft in der Vergangenheit in der Chlorfluorkohlenstofffrage tätig wurde? Wird die Kommission jetzt eine schrittweise Stilllegung der kohle- und ölbetriebenen Kraftwerke über einen Zeitraum von 10 Jahren vorschlagen und zwischenzeitlich ein Dringlichkeitsprogramm für Gemeinschaftsmaßnahmen ausarbeiten?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(8. Dezember 1986)

Die Kommission hat keine direkten Informationen über die besondere Untersuchung, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt. Sie möchte den Herrn Abgeordneten aber daran erinnern, daß die Kommission zur Zeit ein mehrjähriges Forschungsprogramm betreibt, das alle klimatologischen Aspekte betrifft, auch die Wirkung von Kohlendioxid. Im Rahmen dieses Programms finden Beratungen mit den führenden internationalen Experten statt, um über die jüngsten Entwicklungen und Anschauungen unterrichtet zu sein. Zu diesem Zweck fand — das wird den Herrn Abgeordneten interessieren — das Symposium „CO<sub>2</sub> und andere Treibhausgase — klimatologische und sonstige Auswirkungen“ statt, das die Kommission in Zusammenarbeit mit führenden internationalen Sachverständigen vom 3. bis 5. November 1986 veranstaltete.

Bei dieser Gelegenheit wurde das gesamte Problem der klimatischen Veränderung zur Sprache gebracht, mit der infolge der CO<sub>2</sub>-Akkumulierung in der Luft durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe gerechnet wird.

Die Teilnehmer erörterten Maßnahmen, die getroffen werden könnten, um die schädlichen Folgen dieser Veränderung nach Möglichkeit zu vermeiden. Zu diesen Maßnahmen gehören die Aufforstung, bessere Wasserressourcen, bessere Agrartechniken, Schutz und Sanierung der Böden sowie Energieeinsparung und etwaige erneuerbare Energiequellen. Außerdem hielten es die Teilnehmer für notwendig, die möglichen ökologischen und sozialen Wirkungen zu beurteilen, die jede diesbezüglich verfolgte Strategie haben könnte.

Die Kommission hält es weder für realistisch noch für wünschenswert, kohle- und ölbetriebene Kraftwerke in der Gemeinschaft abzuschaffen, und hat daher auch nicht die Absicht, das vom Herrn Abgeordneten vorgeschlagene Aktionsprogramm aufzustellen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 862/86**

von Frau Johanna Maij-Weggen (PPE—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1986)

(87/C 82/15)

*Betrifft:* Ausbildungsgänge für Dolmetscher in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

1. Kann die Kommission mitteilen, wie viele offizielle Ausbildungsgänge für Dolmetscher es in jedem der EG-Mitgliedstaaten gibt?

2. Ist der Kommission bekannt, daß Belgien nicht mehr als 2 % Ausländer zum Studium an der Dolmetscherschule in Brüssel zuläßt?
3. Ist der Kommission bekannt, ob Dolmetscherschulen in anderen EG-Ländern ebenfalls solche restriktiven Maßnahmen im Hinblick auf ausländische Studenten ergriffen haben?
4. Ist die Kommission der Ansicht, daß eine solche Beschränkung mit dem Buchstaben und dem Geist des Römischen Vertrages vereinbar ist?
5. Ist die Kommission bereit, die belgischen Behörden zu ersuchen, diese Beschränkung aufzuheben?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(2. September 1986)

Soweit der Kommission bekannt, wird Konferenzdolmetschen in folgenden Mitgliedstaaten an Hochschulinstituten gelehrt:

Belgien: 9 Institute,  
Dänemark: 2 Institute,  
Deutschland: 3 Institute,  
Frankreich: 3 Institute,  
Italien: 1 Institut,  
Vereinigtes Königreich: 4 Institute.

Von Belgien abgesehen, liegen der Kommission keine Informationen über die Voraussetzungen für die Zulassung zu diesen Dolmetscherinstituten in den Mitgliedstaaten vor. Zur Lage in Belgien verweist die Kommission die Frau Abgeordnete auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 356/86 von Herrn Visser <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 299 vom 24. 11. 1986, S. 60.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 876/86**

von Herrn Gene Fitzgerald (RDE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1986)

(87/C 82/16)

*Betrifft:* Bereitstellung von Mitteln für Senioren

Kann die Kommission Näheres über die Empfänger der bisherigen EG-Beihilfe im Rahmen des Haushaltspostens „Maßnahmen zugunsten älterer Menschen, einschließlich Vorbereitung auf den Ruhestand“ (Posten 6443) angeben?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(25. August 1986)

Die Haushaltslinie 6443 (ältere Menschen) besteht seit 1984. Die darin eingesetzten Mittel wurden zugunsten folgender Aktionen verwendet:

1984: 60 000 ECU

1. Eurolink Age (Mitcham): Seminar in Köln „Wohnung und Umwelt älterer Menschen“ (15 000 ECU),
2. Eurolink Age (Mitcham): Seminar in Dublin: „Vorbereitung auf das Leben im Alter“ (15 000 ECU),
3. Eurag (Amsterdam): Kongreß in Rom: „Unser Leben in unserer Zeit“ (5 000 ECU),
4. Eurolink Age (Mitcham): Studie: „Zugeständnisse an ältere Menschen in der EWG“ (16 890 ECU),
5. Kuratorium Deutsche Altershilfe: Studie „Familiäre Hilfen für ältere Menschen in der Bundesrepublik Deutschland“ (1 020 ECU).

1985: 60 000 ECU

1. Eurolink Age (Mitcham): Seminar in Luxemburg: „Situation älterer Frauen“ — Beitrag zur Konferenz der Vereinten Nationen in Nairobi (15 000 ECU),
2. Europäisches Hochschulinstitut für soziale Aktionen (Marcinelle): Kongreß: „Freizeit und Bildung im dritten Lebensabschnitt“ (1 484 ECU),
3. Scottish Education Community Council: Errichtung eines Informationsnetzes durch und für ältere Menschen (1 500 ECU),
4. Eurolink Age (Mitcham): Seminar in Straßburg: „Neue Technologien und ältere Menschen“ (15 154 ECU),
5. Zentrum für Familienfragen (Athen): Übersetzung und Veröffentlichung eines Buchs über die Eingliederung älterer und heranwachsender Menschen (5 000 ECU),
6. AMASDALP (Gemeinde Marseille): Aktion von Jugendlichen und Frührentnern zur Renovierung von Wohnungen älterer Menschen (5 000 ECU),
7. Eurolink Age (Mitcham): Übersetzung einer Broschüre über ältere Menschen in Europa (9 918 ECU).

1986:

angesichts der Haushaltszwänge ist die Bewilligung von Mitteln gegenwärtig ausgeschlossen (10. 7. 1986).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 887/86**

von den Abgeordneten Heinz Vetter, Karl-Heinrich Mihr,  
Johannes Peters, Kurt Vittinghoff und Manfred Wagner  
(S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1986)

(87/C 82/17)

*Betrifft:* Verstoß gegen die Gesellschaftsrechtliche Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft

1. Ist die Kommission mit uns der Auffassung, daß eine Ausklammerung der Kapitalgesellschaft & Co. (GmbH & Co., AG & Co.) aus der Offenlegungspflicht für Kapitalgesellschaften, wie dies der deutsche Gesetzgeber mit Wirkung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I, Seite 2 335 ff.) umgesetzt hat, gegen die 4. Gesellschaftsrechtliche Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften verstößt?

2. Ist die Kommission mit uns der Auffassung, daß ein Verstoß gegen die 7. Gesellschaftsrechtliche Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften vorliegt, weil

- offenzulegende Konzernabschlüsse für Konzerne, an deren Spitze ein Einzelkaufmann oder eine Personenhandels-gesellschaft steht, nicht entsprechend den Vorschriften der 7. Richtlinie ausgestaltet sind (insbesondere hinsichtlich der Bewertungsvorschriften, der Gliederungsvorschriften für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie hinsichtlich des Anhangs),
- solche Konzerne, an deren Spitze eine Nicht-Kapitalgesellschaft steht, unverändert nach früherem nationalen Recht auch erst von einer wesentlich höheren Größenordnung an, als es die 7. Richtlinie vorsieht, der Offenlegungspflicht unterworfen werden,

wie dies der deutsche Gesetzgeber mit Wirkung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I, S. 2 335 ff.) verabschiedet hat?

3. Ist die Kommission mit uns der Auffassung, daß eine extensive Gewährung von Bilanzierungs-, Bewertungs-, Angabe- und Publizitätswahlrechten an die Unternehmen eines Mitgliedstaats trotz der Einräumung solcher Mitgliedstaaten-Wahlrechte durch die 4. und 7. Gesellschaftsrechtliche EG-Richtlinie den Zielsetzungen dieser Richtlinien zuwiderläuft?

Sieht die Kommission wie wir die Gefahr, daß solche Mitgliedstaaten, die strenge, den Zielsetzungen der Richtlinie besonders gut entsprechende Vorschriften erlassen haben, nunmehr durch die extensive Gewährung von Wahlrechten in anderen Mitgliedstaaten dazu veranlaßt werden könnten, ihre bereits erlassenen Vorschriften künftig aufzuweichen und damit das geforderte Informationsniveau zu verschlechtern?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(13. November 1986)

1. Am 5. Mai hat die Kommission dem Rat einen Richtlinienvorschlag unterbreitet <sup>(1)</sup>, der den Anwendungsbereich der 4. Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften <sup>(2)</sup> sowie den der 7. Richtlinie 83/349/EWG des Rates über den konsolidierten Abschluß <sup>(3)</sup> betrifft. Ziel dieses Vorschlags ist es, die Anwendung der angegebenen Richtlinien auf Personengesellschaften bestimmter Rechtsformen zu gewährleisten, deren unbeschränkt haftende Gesellschafter alle in einer der Rechtsformen der Kapitalgesellschaften organisiert sind. Die Kommission ist der Auffassung, daß es gegen Geist und Ziele dieser Richtlinie verstieße, wenn ein Mitgliedstaat die Möglichkeit hätte, diese Gemeinschaftsregeln nicht auf derartige Gesellschaften anzuwenden.

2. Die Kommission prüft zur Zeit die Bestimmungen des deutschen Gesetzes vom 19. Dezember 1985 über den Konzernabschluß. Gemäß der 7. Richtlinie steht es den Mitgliedstaaten frei, die Mutterunternehmen, die nicht in einer der Formen der Kapitalgesellschaften organisiert sind, von der Verpflichtung der Erstellung eines konsolidierten Abschlusses zu befreien. Wenn jedoch ein Mitgliedstaat einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft eine derartige Pflicht auferlegt und falls eine oder mehrere

Tochtergesellschaften in einer Kapitalgesellschaft zusammengeschlossen sind, muß der konsolidierte Abschluß ebenfalls in Übereinstimmung mit sämtlichen Bestimmungen der 7. Richtlinie erstellt, kontrolliert und veröffentlicht werden.

3. Nach Auffassung der Kommission verstößt die Nutzung der in der 4. und 7. Richtlinie zugunsten der Mitgliedstaaten vorgesehenen Wahlmöglichkeiten allein nicht gegen die Ziele dieser Gemeinschaftsregeln. Falls ein Mitgliedstaat Bestimmungen vorschreibt, die strenger sind als jene, die in den genannten Richtlinien vorgesehen sind, und die Mindestanforderungen darstellen, steht es ihm frei, diese Regelung beizubehalten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 144 vom 11. 6. 1986, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 889/86**

von Frau Mary Banotti (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1986)

(87/C 82/18)

*Betrifft:* Belegung der Haftanstalten in den Ländern der Gemeinschaft

Kann die Kommission eine Aufstellung über die Zahl der Häftlinge pro Tausend der Bevölkerung in folgenden Gemeinschaftsländern anfertigen: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Dänemark, Italien, Belgien und die Niederlande?

**Antwort von Herrn Pfeiffer  
im Namen der Kommission**

(28. August 1986)

Für die von der Frau Abgeordneten angesprochene Angelegenheit ist die Kommission nicht zuständig.

Der Kommission liegen die gewünschten Zahlen nicht vor, und sie hat auch keine statistischen Angaben aus nationalen Quellen hierüber veröffentlicht. Wegen der unterschiedlichen Definitionen lassen sich diese Zahlen nur sehr schwer miteinander vergleichen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 896/86**

von Herrn Thomas Raftery (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1986)

(87/C 82/19)

*Betrifft:* Status der irischen Sprache in der Gemeinschaft

1. Kann die Kommission sich zur Lage der irischen Sprache im Gemeinschaftsrecht und in den verschiedenen Organen der Gemeinschaft äußern?

2. Welche Gemeinschaftsveröffentlichungen und -dokumente liegen in irischer Sprache vor?
3. Ist die irische Fassung der Verträge in gleicher Weise rechtsverbindlich wie die Fassungen in den anderen Amtssprachen?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(14. November 1986)

Gemäß Artikel 160 der Akte über die Bedingungen für den Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten im Jahre 1973 sind die Texte der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie der Verträge, durch die sie in dänischer, englischer und irischer Sprache geändert oder ergänzt wurden, „gleichermaßen verbindlich wie die ursprünglichen Texte der genannten Verträge“. Es sei daran erinnert, daß es einen offiziellen Text des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ausschließlich in Französisch gibt.

Folgende Dokumente liegen in rechtsverbindlicher irischer Fassung vor:

- die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft;
- das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften;
- der Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschluß über die vorläufige Unterbringung bestimmter Organe und Dienststellen der Gemeinschaften (1965);
- der Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbehörde der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften;
- der Vertrag zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften;
- Entschließungen und Erklärungen, die in das Protokoll der Ratstagung vom 22. April 1970 aufgenommen worden sind;
- der Vertrag vom 10. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank;
- der Vertrag vom 10. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften;
- Akte über die Direktwahl der Abgeordneten der Versammlung in der Anlage zum Beschluß des Rates vom 20. September 1976;

- Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 5. April 1977 über die vorläufige Unterbringung des Rechnungshofs;
- die Dokumente betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs zu den Europäischen Gemeinschaften.

Ferner liegt eine offizielle irische Fassung der Verfahrensvorschriften des Gerichtshofes vor; Irisch ist zudem eine der Amtssprache des Rechnungshofs (Artikel 29 der Verfahrensvorschriften).

Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und die Rechtssachen werden normalerweise nicht in irischer Sprache veröffentlicht.

Irisch kann als Arbeitssprache auf den Tagungen des Parlaments und bei Verhandlungen des Gerichtshofs verwendet werden, wenn zuvor Vorkehrungen für das Dolmetschen getroffen werden.

In irischer Sprache werden zwei Arten von Gemeinschaftsveröffentlichungen und -dokumenten herausgegeben:

- Gelegentlich wird das *Amtsblatt* in irischer Sprache veröffentlicht, so zum Beispiel wenn bereits in Irisch vorliegende Vertragstexte ergänzt oder geändert worden sind, oder wenn der Inhalt für alle Bürger von großer Bedeutung und Tragweite ist (zum Beispiel die gemeinsame Erklärung der Organe zu den Menschenrechten). Ein Verzeichnis dieser Themen geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zu.
- Dokumentation für die breite Öffentlichkeit über die Organe der Gemeinschaft und ihre Politik. Von Zeit zu Zeit sind Broschüren, Filme, Plakate und Aufkleber, vorwiegend von der Kommission, aber auch vom Parlament und dem Gerichtshof, herausgegeben worden. Das Presse- und Informationsbüro der Kommission in Dublin gibt ein monatliches Magazin — *Eorascail* — heraus, das, wie Leserumfragen gezeigt haben, bei einer breiten Leserschaft auf ein positives Echo gestoßen ist. Um die Arbeit von Übersetzern, Beamten und Journalisten zu erleichtern, ist ein Glossar mit der Gemeinschaftsterminologie in irischer Sprache erstellt und laufend ergänzt worden.

Die Kommission weist ferner darauf hin, daß das Presse- und Informationsbüro in Dublin auch die Jugendarbeit unterstützt. Jedes Jahr vergibt sie einen Preis bei den *Slogadh/all-Irish youth competitions* (Jugendwettbewerb). Das Presse- und Informationsbüro beteiligt sich auch an der alljährlich in der Grafschaft Kerry stattfindenden *Pan-Celtic*, einem Musikfestival in irisch/keltischer Sprache.

Das Presse- und Informationsbüro in Dublin bearbeitet außerdem schriftliche und mündliche Anfragen in irischer Sprache. Das Personal des Büros steht auf Wunsch auch für Interviews im irischen Hörfunk und Fernsehen zur Verfügung. Das Büro Dublin pflegt enge Kontakte zum *Bord na Gaeilge*, Gael Linn, dem EG-Büro für weniger verbreitete Sprachen mit Hauptsitz in Dublin sowie zu anderen ähnlichen Organisationen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 946/86**

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juli 1986)

(87/C 82/20)

*Betrifft:* Radioaktive Luftfilter — Abholung durch die Müllabfuhr

Die Radioaktivität der Luft hat sich nach dem Unglück von Tschernobyl in den Luftfiltern von Gebäuden konzentriert.

So wurde in einem Universitätslabor Caesium und Jod in den Filtern entdeckt.

Nach Aussage des Umweltministeriums können diese Filter jedoch mit dem üblichen Hausmüll abgeholt werden.

Kann die Kommission mitteilen, inwieweit diese Regelung, die gegen das belgische Gesetz vom 23. Februar 1963 verstößt, den EG-Richtlinien zuwiderläuft und welche Maßnahmen die Kommission diesbezüglich zu treffen gedenkt?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(17. November 1986)

Je nach Lufthöhe und den Betriebsbedingungen der Filtersysteme sind die Konzentration von radioaktiven Stoffen in Luftfiltern in der Gemeinschaft nach dem Tschernobylunfall sehr unterschiedlich ausgefallen.

Die Tatsache, daß eine derartige Aktivität gemessen werden kann, bedeutet nicht, daß die fraglichen Grade notwendigerweise ein Risiko darstellen, das, unter Beachtung der Grundsicherheitsnormen der Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, den Erlaß von einschränkenden Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten über den Umgang mit und die Beseitigung von Filtern erfordert.

Während einige Mitgliedstaaten vorbeugenden, kurzfristigen Rat im Hinblick auf lokale Bedingungen erteilt haben, ist aufgrund der der Kommission verfügbaren Informationen klar, daß derartige Vorsichtsmaßnahmen in der gesamten Gemeinschaft nicht notwendig sind. Spezifische Informationen zu dem Fall, den der Herr Abgeordnete aufgegriffen hat, sind nicht eingegangen, und die Mitgliedstaaten sind auch nicht verpflichtet, derartige Informationen zu geben; die Kommission hält es jedoch für in hohem Maße unwahrscheinlich, daß die Verunreinigung der fraglichen Filter den Erlaß spezieller Beseitigungsmaßnahmen erfordert, um den Grundsicherheitsnormen zu genügen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 982/86**

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1986)

(87/C 82/21)

*Betrifft:* Meldepflicht bei Unfällen in Kernkraftwerken

Der Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl und das Verhalten der sowjetischen Behörden hat deutlich gemacht, daß die Einführung einer Meldepflicht bei Unfällen in Kernkraftwerken notwendig ist.

Aus der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 107/85<sup>(1)</sup> geht hervor, daß in der Europäischen Gemeinschaft 110 Kernkraftwerke in Betrieb sind (Zahlen von 1985). Da sich einige dieser Kernkraftwerke dicht an der Grenze befinden, trägt bei einem Unfall der andere Staat die Folgen häufig mit.

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

- für welche Kernkraftwerke besteht ein Katastrophenplan für Unfälle;
- für welche Kernkraftwerke, die sich an einer Staatsgrenze befinden (Doel, Tihange, Chooz usw.) besteht ein grenzüberschreitender Katastrophenplan;
- für welche Kernkraftwerke besteht Meldepflicht bei Unfällen (gegenüber den eigenen Behörden und gegenüber den angrenzenden Staaten);
- handelt es sich hierbei um bilaterale oder trilaterale Abkommen, informelle Absprachen oder um europäische Normen;
- gibt es eine europäische Richtlinie, die eine Meldepflicht bei Unfällen vorsieht?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 228 vom 9. 9. 1985, S. 36.

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(15. Januar 1987)

1. Nach den Bestimmungen von Artikel 45 Absatz 4 der Richtlinie 80/836/Euratom zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen<sup>(1)</sup> sind die Mitgliedstaaten gehalten, für den Fall eines Unfalls die zum Schutz der Volksgesundheit erforderlichen Maßnahmen und Interventionsdienste vorzusehen; diese Maßnahmen können gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten getroffen werden.

2. Für alle kerntechnischen Anlagen bestehen also Notstandspläne, doch fallen die Regelungen im einzelnen sowie die spezifischen Vorschriften für die an den Grenzen gelegenen Kraftwerke in den Zuständigkeitsbereich eines jeden Mitgliedstaats.

3. Die Notstandspläne sehen notwendigerweise die rasche Unfallmeldung bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten vor. Ferner ist nach den Bestimmungen von Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie zur Festlegung der Grundnormen „jeder Unfall, wenn die Umstände es erfordern, unverzüglich den benachbarten Mitgliedstaaten und der Kommission zu melden“.

4. In bestimmten Fällen sind die Einzelheiten der Benachrichtigung zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler Abkommen geregelt. Ein zusammenfassender Bericht der Kommission über diese Abkommen ist soeben veröffentlicht worden; eine Kopie wird dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments übermittelt werden.

5. Die Richtlinie zur Festlegung der Grundnormen ist zur Zeit die einzige gültige Richtlinie über die Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen.

Nach den Vorschriften der Artikel 35 und 36 des Euratomvertrags ist jeder Mitgliedstaat gehalten, die notwendigen Einrichtungen zur ständigen Überwachung der Radioaktivitätswerte zu schaffen und der Kommission die bei diesen Überwachungsmaßnahmen erzielten Auskünfte zu übermitteln. Obwohl diese Vorschriften nicht speziell für Notfälle vorgesehen sind, hat sich die Kommission nach dem Unfall von Tschernobyl auf diese gestützt, um Auskünfte über die Kontaminationswerte in den Mitgliedstaaten zu erhalten. Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten zu diesem Thema auf die Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nr. 581/86 von Herrn Ciccio Messere<sup>(2)</sup> und Nr. 742/86 von Frau Dury<sup>(3)</sup>.

6. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die bestehenden Mechanismen nicht ausreichen, um die Folgen eines größeren nuklearen Unfalls in den Griff zu bekommen. Daher hat sich die Kommission in ihrer Rahmenmitteilung an den Rat über die Auswirkungen des Unfalls von Tschernobyl<sup>(4)</sup> dazu verpflichtet, dem Rat einen entsprechenden Vorschlag für eine Gemeinschaftsregelung sowie einen Vorschlag zur Einführung einer Meldepflicht bei Störfällen in der Gemeinschaft vorzulegen.

Der Entwurf eines Vorschlags für einen Beschluß des Rates betreffend die Einrichtung eines Gemeinschaftssystems für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall außergewöhnlich hoher Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls<sup>(5)</sup> ist dem Rat und dem Parlament bereits im Rahmen einer Mitteilung über die Anwendung des Kapitels III „Gesundheitsschutz“ des Euratom-Vertrags übermittelt worden.

(1) ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980.

(2) ABl. Nr. L 337 vom 31. 12. 1986.

(3) ABl. Nr. C 60 vom 9. 3. 1987, S. 13.

(4) Dok. KOM(86) 327 endg.

(5) Anhang zu Dok. KOM(86) 434 endg.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 998/86

von Herrn Michel Debatisse (PPE—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1986)

(87/C 82/22)

*Betrifft:* Französische Vorschriften für Joghurt

Trifft es zu, daß die Kommission beabsichtigt, eine „begründete Stellungnahme“ an Frankreich hinsichtlich der in Frankreich geltenden Vorschriften für Joghurt zu richten?

Muß dann auch Italien, wo die gleichen Vorschriften gelten, die im übrigen der Definition des Kodex Alimentarius entsprechen, ebenfalls seine Bestimmungen ändern?

Falls ja, so würde das für Italien einen Rückschritt bedeuten, der für die Entwicklung der italienischen Milchwirtschaft nachteilig wäre.

Die Erfahrungen haben bereits gezeigt, daß es dem Verbraucher lediglich durch die Bezeichnung möglich ist, zwischen einem Produkt mit lebenden Fermenten und einem sterilisierten Produkt mit toten Fermenten zu unterscheiden.

Vor der Änderung der französischen Vorschrift in Übereinstimmung mit dem Kodex Alimentarius führte die Verwirrung der Verbraucher zu Enttäuschung und folglich zum Kaufverzicht.

#### Antwort von Herrn Andriessen im Namen der Kommission

(18. November 1986)

Es ist richtig, daß die Kommission gegen Frankreich ein Verstoßverfahren eingeleitet hat, und zwar im Anschluß an eine Beschwerde niederländischer Hersteller eines pasteurisierten Getränks aus Joghurt, Fruchtsaft und fermentierter Milch, denen der Verkauf ihres Erzeugnisses in Frankreich aufgrund zahlreicher Einwände seitens der französischen Behörden untersagt worden war. Die Einwände richteten sich gegen die Etikettierung des verpackten Erzeugnisses, insbesondere gegen die Verwendung einer Handelsbezeichnung, die die erste Silbe des Wortes „Yoghurt“ enthält. Tatsächlich ähnelt das Erzeugnis einem französischen Milchgetränk, das in Frankreich bereits unter einer Handelsbezeichnung vertrieben wird, die die erste Silbe des Wortes „yaourt“ enthält.

Die Kommission hat diesbezüglich noch keine begründete Stellungnahme abgegeben und ist bemüht, gemeinsam mit den französischen Behörden eine Lösung zu finden, die sowohl den berechtigten Verbraucherschutzinteressen als auch den Anforderungen gerecht wird, die sich aus den Vorschriften über den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft ergeben.

Der Kommission waren die Definition des Kodex Alimentarius und die entsprechenden Rechtsvorschriften in bestimmten anderen Mitgliedstaaten bereits bekannt. Diese Umstände werden selbstverständlich bei jeder weiteren Entscheidung der Kommission hinsichtlich der Bedingungen für die Verwendung der Bezeichnung „Yoghurt“ berücksichtigt werden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1021/86

von Herrn Victor Arbeloa Muro (S—E)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1986)

(87/C 82/23)

*Betrifft:* Nichtratifizierung des Übereinkommens des Europarats gegen den Terrorismus

Welche Länder der Europäischen Gemeinschaft haben das Übereinkommen des Europarats gegen den Terrorismus

noch nicht ratifiziert, und welche Gründe werden für die Nichtratifizierung angeführt.

**Antwort**

(5. Februar 1987)

Das Europäische Übereinkommen gegen den Terrorismus (1977) ist von allen zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterzeichnet worden. Frankreich, Griechenland und Irland haben es noch nicht ratifiziert. Frankreich und Griechenland haben auf der Ministertagung des Europarates vom 4. und 5. November ihre Absicht bekundet, für eine baldige Ratifizierung zu sorgen. Auch Irland hat erklärt, das Übereinkommen in naher Zukunft ratifizieren zu wollen. Die Entscheidung über eine Ratifizierung liegt jeweils bei dem betreffenden Mitgliedstaat.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1038/86**

von Herrn Jef Ulburghs (NI—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1986)

(87/C 82/24)

*Betrifft:* Programm positiver Maßnahmen betreffend Südafrika (Posten 953)

Kann die Kommission mitteilen:

1. wie sie darauf reagiert, daß viele ihrer Gesprächspartner im Rahmen der Haushaltslinie 953 für positive Maßnahmen betreffend Südafrika seit Verhängung des Ausnahmezustandes verhaftet worden sind;
2. ob sie auch erwägt, Projekte in Namibia im Rahmen von Posten 953 zu finanzieren;
3. ob sie sich der Gefahr bewußt ist, daß der mit der Genehmigung der Projekte beauftragte Sachverständigenausschuß gravierende Verzögerungen bei der Zuweisung von Geldmitteln verursachen kann, da dieser Ausschuß erst Anfang Juli und danach Anfang September zusammentritt;
4. ob sie in Anbetracht der Verschlechterung der Lage in Südafrika und der Erklärung der Europäischen Gipfelkonferenz in Den Haag nicht erwägt, die im Rahmen von Posten 953 zur Verfügung gestellten Mittel beträchtlich zu erhöhen?

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(13. November 1986)

1. Die Gemeinschaft wickelt ihre Hilfe im Rahmen des Sonderprogramms für Opfer der Apartheid (Haushaltsplan Artikel 953) über vier Kanäle in Südafrika ab, und zwar den Südafrikanischen Kirchenrat (SACC), die Südafrikanische Bischofskonferenz (SACBC), die Gewerkschaften und eine nichtkirchliche Organisation, den Kagiso Trust. Diese Stel-

len arbeiten wiederum mit europäischen Nichtregierungsorganisationen bei der Durchführung von Projekten zusammen, die ihnen genannt worden sind. Wegen der Größe und breiten Streuung der in diesen Mechanismus einbezogenen Organisationen kann davon ausgegangen werden, daß die Inhaftierung einzelner Personen geringe Auswirkungen hat. Dennoch protestiert die Kommission energisch dagegen, zuletzt mit ihrer Erklärung im Fall der Inhaftierung und Folterung des Paters Swangaliso Mkatshwa, dem Sekretär der Bischofskonferenz.

2. Es ist zu hoffen, daß einige Vorhaben in Namibia über den dortigen Kirchenrat finanziert werden können. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß bei der Kommission bisher noch keine Anträge eingegangen sind.

3. Die Konsultierung der Sachverständigen der Mitgliedstaaten verursacht keine Verzögerung bei der Genehmigung von Vorhaben durch die Kommission. Sie haben beratende Funktion, und die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Konsultierungsmethode flexibel und der Situation angemessen ist, da die Sitzungen nicht nach einem festen Zeitplan, sondern dann abgehalten werden, wenn Vorhaben zur Prüfung vorliegen.

So traf die Kommission am 22. Juli erstmals eine Entscheidung betreffend eine erste Serie von Vorhaben für 4,7 Millionen ECU. Eine zweite Serie wird zur Zeit geprüft.

4. Es besteht die Absicht, den Posten 953 um 50 % auf 15 Millionen ECU im Jahr 1987 aufzustocken.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1044/86**

von Frau Dorothee Piermont (ARC—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1986)

(87/C 82/25)

*Betrifft:* Beziehungen der Europäischen Gemeinschaften zu Neukaledonien

Die Agence „Europe“ berichtet in ihrer Nr. 4329 vom 31. März 1986, daß die sozialistische Fraktion die drei kanakischen Präsidenten der neukaledonischen Regionen Nord, Mitte und Inseln, in denen der FLNKS bei den Wahlen im September 1985 die Mehrheit erhielt, im September 1986 nach Straßburg einladen wolle. Unter Bezug auf den genannten Artikel und auf das gegen mich am 4. März 1986 vom französischen Hohen Kommissar in Neukaledonien ausgesprochene Einreiseverbot (als ich auf Einladung eben dieser drei Präsidenten zu einer Informationsreise durch die Regionen Nord, Mitte und Inseln auf dem Flugplatz Noumea eintraf) frage ich die Kommission:

1. wie beurteilt die Kommission im Lichte der Erklärung der Abgeordneten Glinne und Sutra, daß der Fabius-Plan und die September-Wahlen „dem Territorium Frieden und Ruhe gebracht“ hätten, die Begründung, die für das mir gegenüber verhängte Einreiseverbot angeführt wurde: meine Gegenwart habe die öffentliche Ordnung gestört;

2. stellt eine Demonstration von ca. 30 bis 50 Leuten, wie sie scheinbar vor dem Flughafen stattfand, eine „Störung der öffentlichen Ordnung“ dar;
3. wie gedenkt die Kommission darauf zu reagieren, daß einem von den Präsidenten der drei Pro-Unabhängigkeits-Regionen eingeladenen Mitglied des Europäischen Parlaments die Einreise verweigert wird, während auf der anderen Seite diese Präsidenten mit dem ihnen gebührenden Respekt von einer Fraktion des Parlaments in Straßburg empfangen werden sollen;
4. was gedenkt die Kommission insbesondere zu unternehmen, damit ähnliche Mißachtungen der gewählten Vertreter des kanakischen Volkes durch Einreiseverbot für ihre geladenen Gäste sich nicht wiederholen;
5. in welcher Weise gedenkt die Kommission darauf hinzuwirken, daß die Europäische Gemeinschaft ihrer Verpflichtung für ein ihr über Frankreich assoziiertes überseeisches Territorium gerecht wird, nämlich dieses zur Unabhängigkeit zu führen;
6. aus welchem Dokument des FLNKS oder aus welcher Rede eines seiner Führer geht hervor, daß „indépendance-association die Basis des FLNKS“ sei, wie es der genannte Artikel in „Europe“ (möglicherweise aufgrund eines Statements der Abgeordneten Glinne und Sutra?) behauptet;
7. bei dem für September geplanten Treffen soll unter anderem über finanzielle Hilfe für die drei genannten kanakischen Regionen im Rahmen der Regionalpolitik gesprochen werden. Wie beurteilt die Kommission im Lichte dieser Ankündigung die Auskunft, die ich auf meine Anfragen Nr. 2831 bis 2838 erhalten habe, nämlich daß Neukaledonien als überseeisches Territorium keine Mittel aus dem Regionalfonds erhalte(n könne)?

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(17. November 1986)

1. und 2. Nach geltendem Recht obliegt dem Hohen Kommissar der Republik für Neukaledonien neben anderen Funktionen die Aufrechterhaltung der zivilen Sicherheit und Ordnung.

Dies befugt ihn, jederzeit einzuschreiten, um Ereignisse zu vermeiden, die die öffentliche Ordnung gefährden können.

Es liegt auf der Hand, daß die Stellungnahme der zuständigen Territorialbehörde, derzufolge die öffentliche Ordnung durch die erwähnte Demonstration am Flughafen von Noumea hätte gestört werden können, rein lokalen Aussagewert besitzt und somit von der Kommission nicht beurteilt werden kann.

3. und 4. Dies hat zur Folge, daß die Kommission weder bei einem Mitgliedstaat oder beim Parlament intervenieren kann; sie kann nur bedauern, daß die derzeit in Neukaledonien herrschende Lage als Hinderungsgrund für den Besuch der Frau Abgeordneten gewertet wurde.

5. Das Gesetz Nr. 86/844 vom 17. Juli 1986 bestimmt, daß „innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Veröffent-

lichung dieses Gesetzes die betroffenen Bewohner von Neukaledonien und abhängigen Inseln aufgefordert werden, zwischen der Unabhängigkeit des Territoriums oder dessen Verbleib im Staatsverband der Französischen Republik mit einem Status zu entscheiden, der auf Autonomie und Regionalisierung beruht und über dessen wesentliche Einzelheiten sie zuvor unterrichtet werden“.

Die Kommission kann in den Prozeß der Abstimmung über den Status eines ÜLG nicht eingreifen.

6. Die Agence Europe ist keine von der Kommission geleitete Veröffentlichung, wodurch sie — die Kommission — auch nicht für die von dieser Agentur verbreiteten Meinungen verantwortlich ist; es ist ebensowenig ihre Sache zu überprüfen, auf welchen Dokumenten diese Meinungen beruhen.

7. Die Antworten, die der Herr Abgeordnete <sup>(1)</sup> auf seine schriftlichen Anfragen 2831/85 bis 2838/85 erhielt, sind zutreffend. Der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) ist nicht auf die ÜLG anwendbar. Neukaledonien kommt jedoch in Anwendung des Ratsbeschlusses 86/283/EWG vom 1. Juli 1986 <sup>(2)</sup> über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der EWG ebenso wie die übrigen ÜLG für eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) in Frage.

<sup>(1)</sup> ABI Nr. C 214 vom 25. 8. 1986.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1986.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1057/86**

**von Frau Colette Gadioux (S—F)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(31. Juli 1986)

(87/C 82/26)

**Betrifft:** Erweiterung des Gemeinschaftsverzeichnisses der benachteiligten Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland

Wie rechtfertigt die Kommission die Erweiterung des Gemeinschaftsverzeichnisses der benachteiligten Agrargebiete in der Bundesrepublik von 33 % auf 51 % der SAV?

Wird die sich daraus ergebende Berechtigung der deutschen Regierung, die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 <sup>(1)</sup> des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur anzuwenden, nicht eine Verstärkung der regionalen Ungleichgewichte auf europäische Ebene zur Folge haben?

Ist die willkürliche Erweiterung dieses Gemeinschaftsverzeichnisses, durch die zusätzliche deutsche Regionen die Möglichkeit haben, diese Zulage als Ausgleich für „ständige natürliche“ Nachteile in Anspruch nehmen, nicht lediglich ein Mittel zur Umgehung des allgemeinen Verbots gemäß Artikel 92 des EWG-Vertrags?

Was wird die Kommission in Anbetracht der Haushaltsbeschränkungen und angesichts der schwerwiegenden Probleme, denen die Strukturfonds und der EFRE im besonderen in den kommenden Monaten gegenüberstehen werden,

unternehmen, damit jene Regionen, die gemäß der synthetischen Indexziffer tatsächlich zu den am meisten benachteiligten Gebieten gehören, in keinem Bereich ungerechtfertigte Einschränkungen hinnehmen müssen? Welche Garantien kann sie vor allem Spanien und Portugal geben, daß die Gemeinschaft in Kürze in der Lage sein wird, eine Politik der Strukturverbesserung zu ihren Gunsten durchzuführen?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(19. November 1986)

Die Ausdehnung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland trägt den objektiven Gegebenheiten in diesem Mitgliedstaat Rechnung. Die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (<sup>1</sup>), die in der Bundesrepublik mit der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 (<sup>2</sup>) neu in das Gemeinschaftsverzeichnis aufgenommen wurden, sind durch ständige natürliche Nachteile, insbesondere ertragsschwache Böden gekennzeichnet und weisen daher erheblich unter dem Durchschnitt liegende Einkommen auf. Die Erweiterung des Verzeichnisses der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete betrifft im südlichen Deutschland hauptsächlich Gemeinden am Rande oder am Fuß von Berggebieten und im nördlichen Deutschland vor allem Gemeinden mit sandigen Podsolböden. In beiden Fällen ist das Land für intensive Anbauformen wenig geeignet, und das Ertragspotential läßt sich kaum verbessern.

Angesichts dieser — statistisch unterlegten — Gegebenheiten kann die Ausdehnung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in der Bundesrepublik nicht als „willkürlich“ bezeichnet werden.

Diese Erweiterung schafft die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (<sup>3</sup>), eine Zulage, die dem Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile dient. Die Einkommen der deutschen Landwirte liegen nun aber deutlich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt.

Die Ergebnisse des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (ILNB) zeigen, daß die Unterschiede im Agrareinkommen zwischen den Mitgliedstaaten zum Nachteil der deutschen Landwirte ausfallen. Dieses niedrige Einkommensniveau der Landwirtschaft ist um so stärker spürbar, als es sich um einen Mitgliedstaat handelt, der im Durchschnitt aufgrund des wirtschaftlichen Gewichts der gewerblichen Wirtschaft ein sehr hohes Pro-Kopf-Einkommen aufweist. Den Erhebungen der bundesweiten Behörden zufolge belief sich der Einkommensrückstand der Landwirtschaft gegenüber dem vergleichbaren außerlandwirtschaftlichen Einkommen je Erwerbstätigen im Jahr 1984/85 bei Betrieben mit Großkulturen auf 30 % und bei Viehhaltungsbetrieben und gemischten Betrieben sogar auf 48 % (<sup>4</sup>). In Anbetracht dieses starken Einkommensgefälles zwischen der Landwirtschaft und den anderen Wirtschaftszweigen in der

Bundesrepublik ist die Ausweitung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete und somit der Ausgleichszulagenregelung ein geeignetes Mittel, dieses Gefälle für die Erzeugerbetriebe in den betreffenden Gebieten zu mildern.

Trotz der Bemühungen um eine Verringerung der regionalen Unterschiede in ganz Europa können die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten gegenüber der Verschärfung sektorieller Ungleichgewichte innerhalb bestimmter Mitgliedstaaten oder Gebiete nicht untätig bleiben. So hat die Gemeinschaft bereits häufig in sehr unterschiedlichen Bereichen auf Maßnahmen zur besseren Anpassung leistungsschwacher Wirtschaftszweige zurückgegriffen. Die Gewährung der Ausgleichszulage in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten hat sich als sehr wirksames Mittel im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ziele der Gemeinschaft erwiesen. Überdies handelt es sich um ein weitgehend marktneutrales Instrument, das nicht zu Produktionssteigerungen veranlaßt, wie dies bei einer erhöhten Preisgarantie oder bei der Investitionsförderung der Fall ist.

Durch die Kriterien zur Gewährung der Ausgleichszulage in der Bundesrepublik Deutschland (Förderschwelle, Degressivität, usw.) ist ferner gewährleistet, daß die Haushaltsmittel in erster Linie den Betrieben zugute kommen, die sie am ehesten benötigen.

Für die Gewährung der Ausgleichszulage an Landwirte in den benachteiligten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland sind nur verhältnismäßig geringe Gemeinschaftsmittel erforderlich. Die finanziellen Auswirkungen im Haushaltsrahmen 1986 bis 1990 sind auf 35,4 Millionen ECU veranschlagt. Keinesfalls führten die Ausdehnung der benachteiligten Agrargebiete und der Ausgleichszulagenregelung in Deutschland zu einer Kürzung der Haushaltsmittel in den Strukturfonds für die nach dem Gemeinschaftsindex am stärksten benachteiligten Gebiete der Gemeinschaft.

Speziell für Spanien und Portugal hat der Rat auf Vorschlag der Kommission am 14. Juli zwei Richtlinien betreffend das Verzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete erlassen (<sup>5</sup>), womit in Spanien 62 % und in Portugal 76 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfaßt sind. Die Agrarfläche der benachteiligten Gebiete kommen in Spanien zu 80 % und in Portugal ausnahmslos in den Genuß eines günstigeren Erstattungssatzes für die Ausgleichszulage (50 %, bei einem Standardsatz vom 25 %).

Ferner hat der Rat am 20. Dezember 1985 die Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal (<sup>6</sup>) mit einer Laufzeit von zehn Jahren und einem Mitteleinsatz des EAGFL in Höhe von 700 Millionen ECU erlassen. Diese Verordnung sieht ein umfassendes Maßnahmenprogramm zur Verbesserung der Agrarstruktur Portugals vor.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 273 vom 24. 9. 1986.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

(<sup>4</sup>) Quelle: Agrarbericht 1986 der Bundesregierung.

(<sup>5</sup>) Spanien: Richtlinie 84/466/EWG, ABl. Nr. L 273 vom 24. 9. 1986. Portugal: Richtlinie 84/467/EWG, ABl. Nr. L 273 vom 24. 9. 1986.

(<sup>6</sup>) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 5.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1058/86**  
**von Frau Colette Gadioux (S—F)**  
**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**  
 (31. Juli 1986)  
 (87/C 82/27)

*Betrifft:* Erweiterung des Gemeinschaftsverzeichnisses der benachteiligten Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland

Wie rechtfertigt der Rat die Erweiterung des Gemeinschaftsverzeichnisses der benachteiligten Agrargebiete in der Bundesrepublik von 33 % auf 51 % der SAV?

Wird die sich daraus ergebende Berechtigung der deutschen Regierung, die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 <sup>(1)</sup> des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur anzuwenden, nicht eine Verstärkung der regionalen Ungleichgewichte auf europäische Ebene zur Folge haben?

Ist die willkürliche Erweiterung dieses Gemeinschaftsverzeichnisses, durch die zusätzliche deutsche Regionen die Möglichkeit haben, diese Zulage als Ausgleich für „ständige natürliche“ Nachteile in Anspruch zu nehmen, nicht lediglich ein Mittel zur Umgehung des allgemeinen Verbots gemäß Artikel 92 des EWG-Vertrags?

Was wird der Rat in Anbetracht der Haushaltsbeschränkungen und angesichts der schwerwiegenden Probleme, denen die Strukturfonds und der EFRE im besonderen in den kommenden Monaten gegenüberstehen werden unternehmen, damit jene Regionen, die gemäß der synthetischen Indexziffer tatsächlich zu den am meisten benachteiligten Gebieten gehören, in keinem Bereich ungerechtfertigte Einschränkungen hinnehmen müssen. Welche Garantien kann er vor allem Spanien und Portugal dafür geben, daß die Gemeinschaft in Kürze in der Lage sein wird, eine Politik der Strukturverbesserung zu ihren Gunsten durchzuführen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

**Antwort**

(10. Februar 1987)

1. Der Rat hat seit 1975 mehrere Male die Gemeinschaftsverzeichnisse der benachteiligten Gebiete anhand von Vorschlägen der Kommission geändert, wobei die Kommission zuvor geprüft hatte, ob die Anträge der Mitgliedstaaten in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht begründet sind, und dabei einerseits die Notwendigkeit einer Anpassung dieser Verzeichnisse aufgrund der sozioökonomischen Entwicklung der betreffenden Gebiete und andererseits die Änderungen berücksichtigt hatte, die an der Grundverordnung vorgenommen worden sind, wie dies bei dem neuen Absatz 5 des Artikels 3 der Richtlinie 75/268/EWG, der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 eingefügt wurde, der Fall ist.

2. Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat am 14. Juli 1986 ein neues Verzeichnis der benachteiligten landwirt-

schaftlichen Gebiete der Bundesrepublik genehmigt, wobei er neue Kriterien berücksichtigte, die zu einer Vergrößerung der als benachteiligt eingestuften Gebiete im deutschen Hoheitsgebiet um mehr als 2 Millionen Hektar führten.

3. Im Rahmen der gegenwärtigen Haushaltsmöglichkeiten wird die Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die verschiedenen Strukturfonds nach dem Haushaltsverfahren festgelegt; der Notwendigkeit von Strukturverbesserungen in Spanien und Portugal wird in diesem Zusammenhang Rechnung getragen; außerdem hat der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3769/85 kurz vor der Erweiterung im Dezember 1985 eine Anpassung des fünfjährigen Finanzrahmens für die Zuschüsse des EAGFL — Abteilung Ausrichtung — für den Zeitraum 1985 bis 1989 vorgenommen, indem er diesen Rahmen von 5 250 Millionen ECU auf 6 350 Millionen ECU erhöht hat.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1084/86**

**von Herrn Hemmo Muntingh (S—NL)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (2. September 1986)  
 (87/C 82/28)

*Betrifft:* Zugang des Parlaments zur Datenbank Asmodee der Kommission

Aus der Antwort der Kommission vom 16. Juni 1986 auf die Anfrage Nr. 20/86 <sup>(1)</sup> geht hervor, daß die anderen Organe seit dem 23. Mai 1986 versuchsweise und in begrenztem Umfang — wegen einer laufenden Revision zur Ermittlung nicht-vertraulicher Elemente — zum Sektor 7 des Celex-Systems Zugang haben.

Ich habe gegen diesen Hintergrund einen EDV-Mitarbeiter des Generalsekretariats gebeten, den Versuch zu unternehmen, die aufgrund der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 zur Gefahr schwerer Unfälle (Seveso-Richtlinie) getroffenen nationalen Bestimmungen zu ermitteln. Die Mitgliedstaaten hätten die erforderlichen Maßnahmen zur Befolgung der Richtlinie spätestens am 8. Januar 1984 durchführen und die Kommission unverzüglich unterrichten müssen. Das am 1. Juli 1986 befragte Celex-System hat den EDV-Mitarbeiter wissen lassen, daß „er nicht hinreichend ermächtigt sei“. Informationen wurden keine gegeben. Wann wird die Kommission dem Parlament wirklich vollen Zugang zu Informationen mit öffentlichem Charakter gewähren?

Welche Kriterien legt die Kommission bei der Festlegung der Vertraulichkeit der in der Datenbank Asmodee gesammelten Daten zugrunde?

Ist die Kommission der Auffassung, daß die offiziell von den Mitgliedstaaten getroffenen, von ihnen veröffentlichten und der Kommission gemeldeten nationalen Maßnahmen von dem Augenblick an zu vertraulichen Informationen werden, da es, weil sie in einer einzigen Datenbank gesammelt sind, möglich wird, zu prüfen inwieweit die Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsbestimmungen einhalten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 299 vom 24. 11. 1986, S. 42.

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(1. Dezember 1986)

Die Kommission bestätigt dem Herrn Abgeordneten, daß der Bereich 7 des Celex-Systems, der spezifische Angaben über die nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinschaftsrichtlinien enthält, den übrigen Institutionen seit dem 23. Mai 1986 versuchsweise zugänglich ist. Die Angaben über diese Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt werden, sind keineswegs vertraulich.

Die von dem Herrn Abgeordneten genannten Schwierigkeiten dürften ausschließlich auf Bedienungsfehler bei der Abfrage des Celex-Systems zurückzuführen sein, zu dem nunmehr alle Beamten des Europäischen Parlaments, die von diesem entsprechend ermächtigt worden sind, Zugang haben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1103/86**

von Herrn James Elles (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 82/29)

*Betrifft:* Umsiedlungsprogramm in Indonesien

1. Erkennt die Kommission den unersetzbaren Wert der tropischen Regenwälder in den Entwicklungsländern an? Setzt sie sich für deren Erhaltung ein?

2. Wenn ja, weshalb leistet die Kommission finanzielle Unterstützung für das Umsiedlungsprogramm in Indonesien, das für die pauschale Vernichtung von über 600 000 Hektar tropischen Regenwalds sowie die Entfremdung von Tausenden von Stammesangehörigen von ihrem Lebensraum verantwortlich ist?

**Antwort von Herrn Cheysson  
im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1986)

1. Die Notwendigkeit, die tropischen Regenwälder in den Entwicklungsländern zu schützen und zu erhalten, wird von der Kommission anerkannt, und Überlegungen dazu sind in mehreren Dokumenten von politischer Tragweite, insbesondere im Abkommen von Lomé III und in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament <sup>(1)</sup> — Schutz der natürlichen Ressourcen — Bekämpfung der Desertifikation in Afrika — enthalten.

In Artikel 39 des Abkommens von Lomé III heißt es:

„Die beiden Parteien erkennen an, daß das Aufhalten der Degradation der Böden und Wälder, die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts, die Erhaltung der natürlichen Ressourcen sowie deren rationelle Nutzung unter anderem grundlegende Ziele sind, die die betroffenen AKP-Staaten mit Hilfe der Gemeinschaft zu erreichen suchen . . .“

In der Mitteilung der Kommission wird die Einrichtung von Schutzgebieten für „tropische Regenwälder, dünnbesiedelt, jedoch durch die Zuwanderung der Bevölkerung aus den angrenzenden Gebieten unter starken Druck geraten . . .“ zur prioritären Aktion erklärt.

Die Erhaltung der tropischen Regenwälder ist auch eines der wichtigsten Anliegen des in Vorbereitung befindlichen Vierten Aktionsprogramms der Kommission für den Umweltschutz.

Die Kommission beabsichtigt, künftig auf diesem Gebiet im Rahmen des Abkommens von Lomé III umfassende Aktionen in die Wege zu leiten. Aktionen dieser Art setzen natürlich voraus, daß die AKP-Staaten in angemessener Form Hilfe beantragen. Beispiele für zur Zeit in Betracht gezogener Großvorhaben sind das Regionalprogramm zur Verbesserung der tropischen Hartholzwälder in West- und Zentralafrika sowie die Komponente „Bessere Bewirtschaftung der natürlichen Waldbestände des Brennholz-/Forstflächen-Vorhabens“ in Uganda.

Die Kommission ist sich bewußt, daß die tropischen Regenwälder unersetzlich sind, nicht nur als Quelle einer Vielzahl erneuerbarer Ressourcen für die dort lebenden Menschen, sondern auch als wesentlicher Faktor für die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und als weiträumiges Reservoir einer Artenvielfalt, die es für kommende Generationen zu erhalten gibt.

2. Die Europäische Gemeinschaft hat sich bisher an nur einem Umsiedlungsvorhaben beteiligt, nämlich dem SO-Sulawesi-Umsiedlungs- und Gebietsentwicklungsvorhaben in Indonesien, das sie gemeinsam mit der ADB finanziert und für das sie 1977/78 einen Zuschuß von 5 Millionen ECU bereitgestellt hat.

Dieses Vorhaben wird gemeinsam mit der Islamischen Entwicklungsbank und der für seine Durchführung verantwortlichen Asiatischen Entwicklungsbank finanziert.

Das Vorhabensgebiet war ursprünglich landwirtschaftlich genutzter, also nicht bewaldeter Boden gewesen. Mit dem Vorhaben sollte das aufgegebene Land wieder kulturfähig gemacht und eine geregelte Bewässerung für den Anbau von Nahrungspflanzen eingeführt werden; das schloß auch die Bereitstellung von Feldleitungen und besseren Produktionsmitteln sowohl für die einheimischen und alteingesessenen als auch für die umgesiedelten Bauern ein.

Bei der Durchführung des Vorhabens gab es wegen der isolierten Lage des Gebietes mancherlei Verzögerungen. Das Vorhaben war jedoch insofern von Bedeutung, als ein großer Teil seiner Maßnahmen auf die Verbesserung der landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der lokalen Bevölkerung ebenso wie der umgesiedelten Bauern abzielte; betroffen waren etwa 5 200 einheimische und 3 250 Umsiedlerfamilien.

Die Kommission hat seither erkannt, daß für sie als relativ kleiner Geber die Beteiligung an dem komplizierten und schwierigen Umsiedlungsprogramm eine erhebliche Beanspruchung bedeutet und besser den großen Gebern überlassen bleiben sollte, die genügend Einfluß haben, um auf Verbesserungen in der globalen Regierungspolitik zu dringen.

Infolgedessen hat die Kommission seit 1978 eine Bereitstellung von Mitteln für Umsiedlungsprojekte nicht mehr in Betracht gezogen und hat auch nicht die Absicht, Projekte dieser Art in absehbarer Zukunft erneut in Betracht zu ziehen.

(<sup>1</sup>) Dok. KOM(86) 16 endg.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1124/86

von den Abgeordneten Karl von Wogau (PPE—D), Fernand Herman (PPE—B), Philipp von Bismarck (PPE—D), Efthimos Christodoulou (PPE—GR), Raphaël Chanterie (PPE—B), Erik Blumenfeld (PPE—D), Elise Boot (PPE—NL) und Egon Klepsch (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 82/30)

*Betrifft:* Innergemeinschaftlicher Zahlungsverkehr

Zahlungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind im Vergleich zu solchen innerhalb der Mitgliedstaaten komplizierter, zeitaufwendiger, unverhältnismäßig teuer und mit viel Verwaltungsaufwand verbunden.

Der Bürger weiß in der Regel bei Ausstellung einer Zahlungsanweisung im innergemeinschaftlichen Zahlungsverkehr nicht, mit welchen Gebühren, Provisionen und Kommissionen er letztendlich im Abzugsverfahren belastet wird, zudem beinhalten die Umrechnungskurse weitere Unsicherheiten.

Zur Verbesserung wird seitens der Euroscheck-Organisation vorgeschlagen, in einer zu gründenden Europäischen Zahlungsverkehrsgesellschaft ein Zahlungssystem zu organisieren, das sich auf die Elemente Euroscheck, Euroscheckkarte und eine Europäische Kreditkarte stützt.

Die Kommission wird gefragt,

- wie sie diese Initiative einschätzt und ob sie sie fördernd unterstützen will,
- wie sie die für den Bürger und die Unternehmen Europas bisher sehr undurchsichtigen Geschäftsbedingungen und Gebühren-, Kommissions- und Provisionsvereinbarungen im innergemeinschaftlichen Zahlungsverkehr im Bereich der Kreditinstitute transparenter gestalten will, damit sich ein echter Wettbewerb entfalten kann, und
- ob sie auch in ihrer Verantwortung aus Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag die gültigen Vereinbarungen im Interbankenbereich bezüglich der innergemeinschaftlichen Transaktionen untersucht?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(15. Januar 1987)

Die Kommission verfolgt die von Vertretern der eurocheque Working Group und von Eurocard International geführten Gespräche zur Gründung einer europäischen Payment

Systems Company mit großem Interesse, insbesondere da es sich um eine auch für andere Systeme offene Initiative zu handeln scheint. Unter den Aspekten eines europäischen Binnenmarktes und des „Europa der Bürger“ begrüßt die Kommission jede Bemühung zur Schaffung eines europaweiten allgemeinen einfachen und kostengünstigen Zahlungssystems. Sie prüft zur Zeit Maßnahmen, mit denen derartige Bemühungen (zum Beispiel um eine Kompatibilität der Instrumente, die insbesondere eine gewisse Normung voraussetzt, um eine Reziprozität der Systeme sowie um den Aufbau geeigneter Netze) unterstützt werden können.

Die Gebührenvereinbarungen, die die Kreditinstitute im Bereich des internationalen Zahlungsverkehrs getroffen haben, werden derzeit von der Kommission in Wahrnehmung ihrer Befugnisse aus den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrages mit dem Ziel baldiger Entscheidungen untersucht. Diese Vereinbarungen machen übrigens keinen systematischen Unterschied zwischen Transaktionen mit anderen EG-Mitgliedstaaten und solchen mit Drittstaaten.

Hinsichtlich der Undurchsichtigkeit bestehender Gebührenregelungen werden die Damen und Herren Abgeordneten auf die in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 462/86 (<sup>1</sup>) erwähnten Anstrengungen der Kommission verwiesen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 60 vom 9. 3. 1987, S. 7.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1139/86

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 82/31)

*Betrifft:* Strom- und Gaspreis

Eine im belgischen Ausschuß für Gas- und Strombewirtschaftung durchgeführte Untersuchung deutet darauf hin, daß die Unternehmen und Haushalte beim Kauf von Strom und Gas im Vergleich zu den Nachbarländern überhöhte Preise zahlen.

Kann die Kommission

- a) dies bestätigen;
- b) die Maßnahmen nennen, die sie getroffen hat bzw. einleiten wird, um die schädlichen Auswirkungen eines nationalen Monopols bei der Produktion und der Verteilung von Strom und Gas zu verhindern;
- c) die großen Linien ihrer Strom- und Gaspreispolitik darlegen?

**Antwort von Herrn Mosar  
im Namen der Kommission**

(5. November 1986)

Der Rat hat in mehreren Entschlüssen und Schlußfolgerungen die allgemeinen Grundsätze der Energiepreisbildung festgelegt und konkretere Empfehlungen zur Gestaltung der Strom- (<sup>1</sup>) und Gaspreise (<sup>2</sup>) ausgesprochen.

Die allgemeinen Grundsätze verlangen im wesentlichen eine realistische Energiepreisbildung auf der Grundlage gesunder wirtschaftlicher Überlegungen hinsichtlich Kosten und Marktfaktoren.

Beim Strom sollten die Preise die bei der Bedienung der unterschiedlichen Verbrauchergruppen entstehenden Kosten wiedergeben und einen rationellen Stromverbrauch begünstigen; künstlich niedrige Preise aus energiefremden Gründen sind zu vermeiden; gefordert ist außerdem eine größtmögliche Transparenz.

Die Gaspreise sollten nach folgenden Grundsätzen festgelegt werden: Deckung der Kosten bei der Bedienung der unterschiedlichen Verbrauchergruppen, Konkurrenzfähigkeit durch eine angemessene Relation zu den Preisen alternativer Energiequellen, Gleichbehandlung vergleichbarer Lieferungen und Transparenz.

Die Kommission überwacht die Einhaltung dieser Grundsätze in der Praxis und veröffentlicht unter anderem ein Bulletin der Energiepreise; dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments geht mit getrennter Post je ein Exemplar der Nummer 1/1986 zu. Aus diesem Bulletin geht hervor, daß die in Belgien von den verschiedenen privaten und gewerblichen Verbrauchergruppen entrichteten Preise Steuern für Strom und Gas im allgemeinen dem Durchschnittsniveau der in den vier Nachbarländern entrichteten Preise entsprechen (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden); nur in einigen Fällen gehören die Preise in Belgien zu den höchsten. Im Vergleich zur Gesamtheit aller Mitgliedstaaten schneidet der belgische Verbraucher noch besser ab.

In den Fällen, in denen der belgische Verbraucher mehr zahlt als seine europäischen Nachbarn, liegt dies nach Kenntnis der Kommission nicht daran, daß bei der Festsetzung der Gebühren in Belgien von den oben erwähnten Gemeinschaftsprinzipien abgewichen wird.

Wie in den übrigen Mitgliedstaaten gibt es in Belgien bei Strom und Gas nationale, regionale oder kommunale Transport- und Vertriebsmonopole. Jedem Verdacht auf mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung wird die Kommission in Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags, insbesondere Artikel 86, nachgehen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 337 vom 24. 11. 1981.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 123 vom 11. 5. 1983.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1143/86

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 82/32)

**Betrifft:** Einführung der Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

1. Hat die Kommission bereits Vorschläge in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 sowie von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (<sup>1</sup>) ausgearbeitet? Wie sieht

der Zeitplan ihres Arbeitsprogramms auf diesem Gebiet aus?

2. Hat die Kommission bereits bestimmte Maßnahmen finanziert oder Finanzierungsanträge gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 erhalten und wenn ja, welche sind es im einzelnen?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

#### Antwort von Herrn Andriessen im Namen der Kommission

(19. November 1986)

1. Die Kommission hat bisher keine Vorschläge in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung ausgearbeitet.

Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat am 6. Mai 1986 drei Verordnungen über regionale Sondermaßnahmen nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 797/86 zur Förderung der gesamten Landwirtschaft in Gebieten mit Struktur- oder Infrastrukturnachteilen erlassen:

- Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 des Rates zur Einführung einer gemeinsamen Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft durch Verbesserung der Zucht von Fleischrinderrassen in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs (<sup>1</sup>),
- Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens (<sup>2</sup>),
- Verordnung (EWG) Nr. 1402/86 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft auf den Inseln vor der Nord- und Westküste Schottlands mit Ausnahme der Western Isles (Outer Hebrides) (<sup>3</sup>).

Für diese drei Maßnahmen sind insgesamt 150 Millionen ECU veranschlagt.

Die Kommission ist bereit, weitere Vorschläge zu prüfen.

2. Die Kommission hat noch keine Maßnahmen nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 finanziert. Sie beschloß jedoch die Finanzierung einer Studie zur Bewertung der Faktoren, die zur Entwicklung der Agrarstruktur in der Gemeinschaft beitragen und die Wirksamkeit der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik auf regionaler einzelbetrieblicher Ebene beeinflussen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 5.

(<sup>3</sup>) ABl. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 9.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1174/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 82/33)

**Betrifft:** Rettungspläne

Welche Maßnahmen faßt die Kommission für die Koordinierung der Rettungspläne auf den einzelnen Verwaltungsebe-

nen, die für die Sicherheit der Bevölkerung im Umkreis der europäischen Kernkraftwerke zuständig sind, ins Auge?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(27. Oktober 1986)

Gemäß Artikel 45 der Richtlinie „Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen“<sup>(1)</sup> sind die einzelnen Mitgliedstaaten für die Aufstellung derartiger Pläne zuständig. In einzelnen Fällen wird sich eine gewisse Koordinierung aus bilateralen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten ergeben haben, die aus der Anerkennung möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen bei einem Unfall resultieren.

Die Tätigkeit der Kommission ist auf die nachstehenden Aspekte ausgerichtet, mit denen eine bessere Koordinierung ermöglicht werden soll:

- a) Ein 1982 unter dem Titel „Radiological protection criteria for controlling doses to the public in the event of accidental releases of radioactive material“ veröffentlichter Bericht ist von der nach Artikel 31 Euratom-Vertrag eingesetzten Sachverständigengruppe erstellt worden; dieser Bericht wird der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zugesandt werden. In ihm werden Interventionsmaßnahmen wie Räumung, Unterbringung und Verteilung von Jodtabletten in frühen Stadien eines Notfalls behandelt.
- b) Ein 1986 unter dem Titel „Aims and practices of transfrontier emergency planning within the EC countries in case of an accident in a nuclear installation“ veröffentlichter Bericht ist von einer Ad-hoc-Gruppe von Sachverständigen erstellt worden; dieser Bericht wird der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zugesandt werden. Er bietet einen Überblick über die geltenden bilateralen Vereinbarungen und behandelt die Vorkehrungen, die in derartigen Vereinbarungen getroffen werden sollten.
- c) Die nach Artikel 31 eingesetzte Sachverständigengruppe ist aufgefordert worden, Toleranzgrenzen für die Kontamination von Lebensmitteln vorzusehen; ihr Bericht sollte bis Ende 1986 fertiggestellt sein.
- d) In ihrer Rahmenmitteilung über die Auswirkungen des Unfalls von Tschernobyl<sup>(2)</sup> plant die Kommission, eine Reihe von Konsultationen vorzunehmen, um einen Vorschlag für ein Gemeinschaftssystem für die gegenseitige Unterstützung in Notfällen bis Ende des Jahres auszuarbeiten. Derartige Konsultationen sollen in Kürze stattfinden.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 80/836/Euratom, ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980,

<sup>(2)</sup> Dok. KOM(86) 327 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1192/86**

**von Herrn Stephen Hughes (S—GB)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(2. September 1986)

(87/C 82/34)

**Betrifft:** Fördermittel für den Fremdenverkehr im Wahlkreis Durham and Blydon

Die Kommission wird gebeten, die Projekte im Bereich des Fremdenverkehrs, die im Wahlkreis Durham and Blydon aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) oder dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert wurden, und die entsprechenden Beträge anzugeben.

Die Kommission wird außerdem gebeten mitzuteilen, ob eine der übrigen für Fremdenverkehrsvorhaben verfügbaren EG-Finanzquellen im Wahlkreis Durham and Blydon in Anspruch genommen wurde, und bejahendenfalls die im Vorstehenden verlangten Detailangaben zu machen.

**Antwort von Herrn Varfis  
im Namen der Kommission**

(16. Januar 1987)

Im Bezirk Durham and Blydon hat sich der EFRE im wesentlichen an fünf Projekten zur Förderung „kultureller Infrastrukturen“ (Museen, Stadtkern Durham, . . .) finanziell beteiligt. Diese Beteiligungen, von denen die erste im Jahr 1981 beschlossen wurde, belaufen sich auf annähernd 700 000 Pfund Sterling.

Der Bezirk hat keine Zuschüsse aus dem EAGFL-Ausrichtung erhalten, die dieser zur Förderung des Landtourismus gewährt.

Hinsichtlich des Sozialfonds ist zu bemerken, daß der Fremdenverkehr als solcher insofern nicht aus Mitteln dieses Fonds finanziert wird, als es weder in den Rechtsvorschriften noch in den Leitlinien für die Verwaltung des Fonds Hinweise auf diesen Sektor gibt. Die verschiedenen Prioritäten des Fonds erstrecken sich auf ein breites Spektrum von Berufsbildungsmaßnahmen verschiedener Art, von denen einige zu Berufen im Fremdenverkehrssektor führen können (zum Beispiel Absatz, Marketing, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Tätigkeiten im Ernährungswesen); sie können sich aber ebenso auf einen anderen Wirtschaftszweig beziehen. Eine zusätzliche Schwierigkeit ergibt sich aus der Zusammenfassung von Anträgen, die sich auf eine Reihe von Sektoren beziehen, so daß sich ein genaues Ausbildungsprogramm nicht ermitteln läßt. Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, ein für den Fremdenverkehr bestimmtes Programm einzeln herauszugreifen und zu fördern. Da es sich bei den von der Europäischen Investitionsbank gewährten Darlehen um Globaldarlehen handelt, liegt eine Aufgliederung nach Endempfängern, wonach die zum Fremdenverkehrssektor des betreffenden Bezirks gehörenden Empfänger hätten ermittelt werden können, nicht vor.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1197/86**von **Herrn Arturo Escuder Croft (ED—E)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(2. September 1986)

(87/C 82/35)

*Betrifft:* Kontrolle der staatlichen Beihilfen

Die Europäische Gemeinschaft bemüht sich, durch ihr regionalpolitisches Programm eine harmonische und ausgeglichene Entwicklung der verschiedenen Regionen der Gemeinschaft zu erreichen. Die von der Gemeinschaft gewährten Beihilfen werden jedoch manchmal innerhalb der Programme und Mittelansätze der einzelnen Länder in ihrer Wirkung geschwächt.

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, mit welcher Genauigkeit sie die einzelstaatlichen Beihilfen zu überwachen beabsichtigt, um die regionale Entwicklung Wirklichkeit werden zu lassen?

**Antwort von Herrn Sutherland  
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1986)

Die Kommission nimmt an, daß der Herr Abgeordnete zunächst die Frage der Ergänzungsfähigkeit der Gemeinschaftsinterventionen und der Interventionen der Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich der Regionalpolitik, anspricht. Diese Frage erörterte sie ausführlich in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2092/84 von Herrn Vandemeulebroucke <sup>(1)</sup>. Sie bittet den Herrn Abgeordneten, auf diese Antwort Bezug zu nehmen.

Die Kommission prüft staatliche Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag.

Wird eine allgemeine Beihilferegulierung mit regionaler Zweckbestimmung oder ein konkreter Beihilfefall mitgeteilt, prüft die Kommission die Gebiete, die diese Beihilfen erhalten dürfen, sowie die vorgesehene Beihilfeintensität. Bevor sie hierzu Stellung nimmt, führt sie eine sozioökonomische Untersuchung der betreffenden Gebiete sowohl im nationalen als auch im Gemeinschaftskontext durch.

Die in der sozioökonomischen Untersuchung verwendeten Hauptindikatoren sind das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner und die Arbeitslosenrate. Für die Abweichungen vom nationalen Durchschnitt wurden Grenzwerte festgesetzt, so daß, unterschreitet das Pro-Kopf-BIP oder überschreitet die Arbeitslosenrate eine bestimmte Schwelle, die Auffassung vertreten wird, daß das Gebiet für die Anwendung der in Artikel 93 (3 c) vorgesehenen Freistellung von Beihilfeverbot in Frage kommt. Abgesehen von den vorerwähnten Indikatoren wird jeder andere in einem bestimmten Fall signifikante Indikator verwendet.

Die Kommission hat beschlossen, daß das für Entscheidungen dieser Art zu berücksichtigende geographische Niveau normalerweise — entsprechend der Systematik der Gebiets-einheiten für die Statistik — die Stufe III ist, die in Spanien den Provinzen entspricht.

Wie in ihrem Arbeitsprogramm für 1986 vorgesehen ist, arbeitet die Kommission zur Zeit an einer Stärkung der Kontrollpolitik gegenüber staatlichen Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 214 vom 26. 8. 1985, S. 10.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1251/86**von **Herrn Ernest Mühlen (PPE—L)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(2. September 1986)

(87/C 82/36)

*Betrifft:* Indirekte Subventionierung der Kraftfahrzeugindustrie in der Europäischen Gemeinschaft

1. Ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht der Ansicht, daß die Übernahme der Betriebsverluste in der Automobilindustrie, wie dies gegenwärtig in Frankreich, Großbritannien und Italien geschieht, eine indirekte Subventionierung der Kraftfahrzeugindustrie darstellt und als solche insofern gegen die Wettbewerbsregeln des Gemeinsamen Marktes verstößt, als verschiedene Modelle absichtlich unter dem Selbstkostenpreis verkauft werden.

2. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um zu verhindern, daß die verstaatlichten Automobilindustrien durch den Verkauf bestimmter Modelle unter dem Selbstkostenpreis die Wettbewerbsregeln verfälschen?

**Antwort von Herrn Sutherland  
im Namen der Kommission**

(14. November 1986)

1. In ihrer Entscheidung vom 17. September 1984, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurde, hat die Kommission erklärt, unter welchen Bedingungen die Beihilfedisziplin für Interventionen der öffentlichen Hand in Form von Beteiligungen am Unternehmenskapital gilt. Diese Entscheidung besagt, daß es sich um in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag fallende staatliche Beihilfen handelt, wenn den Unternehmen neues Kapital zugeführt wird, und zwar unter Umständen, die für einen privaten Investor unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht annehmbar wären. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung die konkreten Umstände genannt, unter denen die öffentliche Zuführung von Kapital als staatliche Beihilfe angesehen werden muß. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Staat einem öffentlichen Unternehmen Kapital zuführt, um Betriebsverluste auszugleichen, die sich daraus ergeben, daß gewisse Erzeugnisse unter dem Selbstkostenpreis verkauft wurden. Allerdings ist daran zu erinnern, daß nicht alle staatlichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Artikel 92 Absätze 2 und 3 EWG-Vertrag nennt die Beihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind oder als solche betrachtet werden können.

Die Kommission hat 1986 in zwei Fällen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erster Satz EWG-Vertrag gegen Kapital-

zuführungen der französischen Regierung an ein stark defizitäres und verschuldetes Kraftfahrzeugunternehmen eröffnet. Sollten sich ähnliche Fälle im Kraftfahrzeugsektor anderer Mitgliedstaaten ereignen, wird sie mit Sicherheit dieselbe Haltung vertreten.

2. Es ist denkbar, daß ein Unternehmen mit einem bedeutendem Marktanteil in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes mit Hilfe staatlicher Beihilfen gezielt eine Absatzpolitik unter dem Gestehungspreis praktiziert, um so die Konkurrenten für eine bestimmte Serie von Kraftfahrzeugen auszuschalten. In einem derartigen Fall könnte auch Artikel 86 EWG-Vertrag angewandt werden, der den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung untersagt. Die für eine solche Feststellung bestehenden rechtlichen Anforderungen sind allerdings relativ streng. Die Unterscheidung zwischen anormal niedrigen und schlechtweg niedrigen Preisen, die immer noch einen rechtmäßigen Wettbewerb widerspiegeln, ist häufig schwierig. Wenn aber ein Unternehmen mit einer aggressiven Preispolitik über einen langen Zeitraum ohne Rücksicht auf Verlust Preise bekämpft, so ist dies ein Indiz, und zwar ein um so stärkeres Indiz, wenn die verwendeten Rücklagen aus Subventionen stammen, das heißt der Finanzmacht des Staates zu verdanken sind.

Auf jeden Fall erfordert die Anwendung des Artikels 86 in Fällen der vorbeschriebenen Art eingehende Untersuchungen über sämtliche Kostenstrukturen der beteiligten Unternehmen. Gegenwärtig läuft kein solches Verfahren.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1258/86

von Herrn George Patterson (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 82/37)

*Betrifft:* Vollendung des Weißbuchs über den Binnenmarkt

Im ersten Bericht, den die Kommission dem Parlament und dem Rat über die Vollendung des Weißbuchs über den Binnenmarkt vorgelegt hat, heißt es, daß sie immer noch auf die Stellungnahme des Parlaments zu 17 Vorschlägen wartet. In einer von der Kommission erstellten Liste wird auch der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sicherheit von Spielzeug aufgeführt.

Kann die Kommission bestätigen, daß dieser Entwurf einer Richtlinie (Dok. KOM(83) 323) jetzt zurückgezogen und durch einen neuen ersetzt werden soll, der mit dem „neuen Ansatz“ für Normen übereinstimmt?

**Antwort von Herrn Varfis  
im Namen der Kommission**

(17. Dezember 1986)

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten bestätigen, daß sie die Richtlinienentwürfe über die Sicherheit von Spielzeug, die sie 1983 vorgelegt hatte, zurückzuziehen wünscht.

Am 10. Oktober 1986 hat die Kommission einen neuen Richtlinienentwurf<sup>(1)</sup> angenommen, der dem neuen Ansatz im Bereich der Normung mehr entspricht. In diesem neuen Vorschlag werden grundlegende Sicherheitsanforderungen für Spielzeug festgelegt; bei den technischen Spezifikationen und den Versuchsmethoden in den Bereichen Mechanik, Physik, Entflammbarkeit, chemische Eigenschaften und elektrisches Spielzeug wird auf harmonisierte Normen verwiesen.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(86) 541 endg.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1318/86

von den Abgeordneten Vincenzo Bettiza (LDR—I), Michel Toussaint (LDR—B), Sergio Pininfarina (LDR—I), Jean-Thomas Nordmann (LDR—F), Rosario Romeo (LDR—I), Karel De Gucht (LDR—B), Pedro Pinto (LDR—P), Virgilio Pereira (LDR—P), José Silva Domingos (LDR—P) und Christiane Scrivener (LDR—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 82/38)

*Betrifft:* Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas

Kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erläutern, wie sie die Entwicklung der Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas und zum Comecon als solchem aufeinander abzustimmen gedenkt?

Kann sie die Grundlinien der vom Comecon vorgeschlagenen gemeinsamen Erklärung darlegen?

Kann die Kommission angeben, ob die mit dieser Erklärung verfolgte Zielsetzung im wesentlichen politischer Art ist?

Wie wirken sich die jüngsten Ereignisse in Anbetracht der handelspolitischen Schwierigkeiten dieser Länder, die sich für die UdSSR durch die sinkenden Ölpreise verschärft haben, auf die künftigen handelspolitischen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und jedem einzelnen dieser Länder aus?

**Antwort von Herrn De Clercq  
im Namen der Kommission**

(17. November 1986)

Die Kommission beabsichtigt, ihre Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern, die Mitglied des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) (Comecon) sind, und zu dieser Organisation als solcher parallel auszubauen. Ihrer Meinung nach wäre es inkonsequent und wenig förderlich für die harmonische Entwicklung dieser Beziehungen mit dem RGW, wenn sie nicht gleichzeitig normale bilaterale Beziehungen zu den Mitgliedsländern dieser Organisation aufnehmen würde. Sie hat daher entsprechende Schreiben an die Regierungen der europäischen Mitgliedsländer des RGW gerichtet und ihnen vorgeschlagen, ihre bilateralen Beziehun-

gen zur Gemeinschaft zu normalisieren. Diese Normalisierung hätte den gleichen Stellenwert wie die Herstellung offizieller Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem RGW, wie sie der Sekretär des Comecon, Herr Sytchov, vorgeschlagen hat.

In dem der Kommission von Herrn Sytchov vorgelegten Entwurf einer gemeinsamen Erklärung ist vorgesehen, daß der RGW und die Gemeinschaft im Rahmen der Zuständigkeit der beiden Organisationen offizielle Beziehungen aufnehmen. Sie sollen Vertreter bezeichnen, um Kontakte herzustellen und um die Bereiche, Formen und Methoden der Zusammenarbeit festzulegen.

Es ist nicht Sache der Kommission, darüber zu urteilen, welche Ziele der RGW verfolgte, als er diese Erklärung vorschlug. Die eher allgemeine Formulierung dieses Textes läßt jedoch den Schluß zu, daß seine Annahme nach Ansicht seiner Verfasser eine Geste des guten Willens beider Seiten darstellen könnte.

Nachdem die Regierungen der Mitgliedstaaten des RGW auf das Schreiben der Kommission geantwortet haben, hat die Kommission den Dialog mit mehreren Ländern im Hinblick auf den Abschluß von Abkommen über handelspolitische Fragen eingeleitet. Die genauen Auswirkungen des Abschlusses einer Reihe von Handelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern lassen sich nur schwer in Zahlen fassen. Nach Auffassung der Kommission bietet aber bereits das Bestehen solcher Abkommen einen nützlichen Rahmen für die Erörterung unserer handelspolitischen Probleme mit diesen Ländern und für die Handels- und Absatzförderung.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1380/86

von Herrn Bram van der Lek (ARC—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1986)

(87/C 82/39)

*Betrifft:* Hilfen aus dem Europäischen Sozialfonds für die Provinz Groningen

Aus dem Anhang zu den am 30. April 1986 von der Kommission beschlossenen Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1987 bis 1989 (86/221/EWG)<sup>(1)</sup> geht hervor, daß die Provinz Groningen — abgesehen von den Regionen Ost-Groningen und Delfzijl und Umgebung — für Hilfen aus dem Europäischen Sozialfonds nicht mehr in Betracht kommt.

Trifft es zu, daß bei der Berechnung des BIP dieser Provinz auch der jährliche Ertrag aus dem in dieser Provinz geförderten Erdgas in die Berechnung einbezogen wird?

Ist die Kommission darüber informiert, daß die Gewinne aus der Erdgasförderung in Groningen nicht der Provinz, sondern dem Staat und den Mineralölgesellschaften Shell und Esso zufließen?

Ist die Kommission mit mir der Ansicht, daß das Bruttoinlandsprodukt der Provinz Groningen neu berechnet werden muß, und zwar unter Aussparung der Erdgasförderung, und daß sodann erneut zu prüfen ist, ob diese Provinz nicht doch in den Anhang des genannten Beschlusses aufgenommen werden muß?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 7. 6. 1986, S. 59.

#### Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(7. Januar 1987)

Zur Erstellung des Verzeichnisses der Gebiete, die bei der Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds vorrangig behandelt werden, hat die Kommission eine statistische Formel angewendet, der die von den Mitgliedstaaten gelieferten Angaben über das Bruttoinlandsprodukt und die Arbeitslosenquoten der einzelnen Gebiete zugrunde liegen.

Von den drei Gebieten COROP<sup>(1)</sup> der Provinz Groningen wurden nur Oost-Groningen und Delfzijl und Umgebung als vorrangige Fördergebiete im Rahmen des Europäischen Sozialfonds eingestuft. Das COROP-Gebiet Overig Groningen konnte wegen seines sehr hohen Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf der Bevölkerung nicht berücksichtigt werden. Diese Situation ist auf die Erdgasförderung zurückzuführen, deren Wertschöpfung in die Statistiken über das BIP dieser Region eingegangen ist, die der Kommission von den niederländischen Behörden unterbreitet wurden.

Aus diesen statistischen Angaben geht jedoch nicht hervor, wie hoch der Anteil des BIP ist, der auf die Erdgasförderung entfällt, und wie viele Anteile aus anderen Wirtschaftstätigkeiten stammen. Der Kommission war es daher nicht möglich, das BIP pro Kopf der Bevölkerung unter Ausklammerung des Faktors Erdgas zu errechnen. Wäre dieser Anteil mitgeteilt worden, hätte er auf alle niederländischen Gebiete umgelegt werden müssen.

<sup>(1)</sup> Gebieden vastgesteld door de Commissie voor de Regionale Ontwikkelingsprogrammering.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1399/86

von Herrn Ernest Mühlen (PPE—L)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1986)

(87/C 82/40)

*Betrifft:* Intervention der Kommission bei der französischen Regierung, um die Inbetriebnahme des Kernkraftwerks von Cattenom auszusetzen

Ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften angesichts der erneuten schweren Zwischenfälle in dem Kernkraftwerk von Cattenom bereit, bei den französischen Behörden vorstellig zu werden, damit die Inbetriebnahme

dieses Kraftwerks vorerst ausgesetzt und zwischenzeitlich eine sorgfältige Studie über die in diesem im Dreiländereck gelegenen Kraftwerk getroffenen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird, und zwar im Interesse einer ganzen europäischen Region?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(13. Januar 1987)

Die bei Versuchen vor der Inbetriebnahme eines Kraftwerks auftretenden Schwierigkeiten und Probleme können nicht als Zwischenfälle bezeichnet werden. Das Erproben von Teilen der Anlage vor der Inbetriebnahme dient gerade dazu, nachzuprüfen, ob die Einrichtungen wie vorgesehen funktionieren, und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Frankreich hat der Kommission die allgemeinen Angaben über das Kernkraftwerk Cattenom, wie im Euratom-Vertrag, insbesondere Artikel 37, gefordert, übermittelt.

Die Kommission hat ihre Stellungnahme nach Anhörung der hierzu vom Euratom-Vertrag vorgesehenen Sachverständigengruppe abgegeben und den Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1412/86**

von Herrn Richard Cottrell (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1986)

(87/C 82/41)

*Betrifft:* Handhabung des Quotensystems

Es hat sich nun mehr als deutlich herausgestellt, daß man mit dem Quotensystem die Überproduktion an Milch nicht in den Griff bekommen kann. Daher erhebt sich die Frage, wie die Kommission dieses Problem zu lösen gedenkt. Werden Länder wie das Vereinigte Königreich, die den Vorschriften treu und brav nachgekommen sind, dafür bestraft, indem ihre Gesamtquote weiter reduziert wird? Wird die Kommission all ihre Hoffnungen auf den Aufkauf des sogenannten „Überschußausstoßes“ setzen? An welche strafenden Gesten denkt die Kommission im Hinblick auf chronische Quotenbrecher wie Belgien, Holland, Dänemark und Frankreich? Statt im einzelnen auf derartig knifflige Fragen zu antworten, wäre die Alternative für die Kommission, unverzüglich eine Untersuchung über das völlige Versagen des Quotensystems durchzuführen. Wird sie das tun?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(13 November 1986)

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten nicht darin zustimmen, daß das Milchquotensystem bei der Eindäm-

mung der Überproduktion in diesem Sektor versagt hat. Mit 99,7 Millionen Tonnen zeigten nämlich 1985 die Milchlieferungen in der Gemeinschaft gegenüber 1983, dem letzten Jahr vor Einführung des Quotensystems, einen Rückgang um vier Millionen Tonnen. Sämtliche Mitgliedstaaten, in denen die Milchquoten unter dem Lieferumfang von 1983 festgesetzt wurden, trugen zu diesem Ergebnis bei, so daß dem zuvor verzeichneten Steigerungstrend von jährlich 4 % Einhalt geboten werden konnte.

Die Kommission sorgt, unter anderem durch Kontrollen an Ort und Stelle, für eine ständige Überwachung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Anwendung der Abgabenregelung, um die Einhaltung der einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen und die ordnungsgemäße Verbuchung der bei Überschreitung der Milchquoten fälligen Zusatzabgabe zu gewährleisten. Selbstverständlich ist die Kommission jederzeit bereit, spezifischen Beschwerden über die nicht ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftsverordnungen zur Quotenregelung nachzugehen und gegebenenfalls geeignete Schritte zu unternehmen; sie kann jedoch versichern, daß nach ihrem Kenntnisstand in sämtlichen von dem Herrn Abgeordneten genannten Mitgliedstaaten die Zusatzabgabe für die im Milchwirtschaftsjahr 1985/86 verzeichneten Quotenüberschreitungen von den Erzeugern bzw. Käufern erhoben wurde.

Durch das Milchquotensystem konnte zwar erreicht werden, daß sich der Lieferumfang in der Gemeinschaft wesentlich unter dem Stand von 1983 stabilisiert hat, jedoch hält die Kommission weitere Schritte für notwendig, um zu einem besseren Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu gelangen. Aussicht hierfür bieten die Beschlüsse des Rates, eine Regelung über die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung einzuführen und in sämtlichen Mitgliedstaaten die Gesamtgarantiemenge ab 1. April 1987 um 2% und ab 1. April 1986 um ein weiteres Prozent zu senken. Zudem hat die Kommission dem Rat kürzlich ergänzende Vorschläge unterbreitet<sup>(1)</sup>, um die erzeugungshemmende Wirkung des Quotensystems weiter zu verstärken.

<sup>(1)</sup> Dok KOM(86) endg. vom 11. 9. 1986.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1435/86**

von Herrn Louis Eyraud (S—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1986)

(87/C 82/42)

*Betrifft:* Absatzmarkt für Rindfleisch

Während seines Besuches in der Region Limousin räumte der Vize-Präsident der Kommission Andriessen ein, daß die Lage der Rindfleisch- und Schaffleischerzeuger immer katastrophaler werde, und gab seiner Bereitschaft Ausdruck, alle Vorschläge zu prüfen, die ihm vorgelegt würden.

Kann die Kommission angesichts dieser Feststellung und der Erklärung des EG-Kommissars gewährleisten, daß die Interventionsregelung für ganze Tierkörper unter den selben Bedingungen wie in den Vorjahren beibehalten wird?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(14. November 1986)

Es ist eine Tatsache, daß 1986 weitaus umfangreichere Interventionsankäufe getätigt wurden als in den Vorjahren. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1986 beliefen sich die öffentlichen Ankäufe auf rund 280 000 Tonnen Rindfleisch.

Eine Intervention für ganze und halbe Tierkörper mehrere Wochen hindurch — wie wir sie von den letzten Jahren kennen — hätte einen zusätzlichen Ankauf von 100 000 bis 200 000 Tonnen bedeutet. Dies hätte zu erheblichen Haushaltsschwierigkeiten und zu einer weiteren Verschärfung der ohnehin bereits kritischen Lage des Absatzes von Interventionserzeugnissen geführt.

Infolgedessen ist die Kommission gegenwärtig außerstande, eine Verpflichtung in dem vom Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Sinne einzugehen. Die Kommission möchte allerdings bei dieser Gelegenheit betonen, daß sie rechtzeitig mit einsetzendem Weideabtrieb Maßnahmen getroffen hat, die insgesamt gesehen ganz ohne Zweifel eine Marktstützung darstellen. So tritt ab 1. September an die Stelle des Interventionsankaufs von Vordervierteln der Interventionsankauf von Hintervierteln, und außerdem wird eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gewährt. Hierdurch läßt sich der Druck auf die Preise infolge eines saisonbedingt höheren Angebotes ausgleichen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1442/86**

von Herrn Christopher Jackson (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1986)

(87/C 82/43)

*Betrifft:* Urheberrecht

Kann die Kommission angesichts der wachsenden Sorge über die Zunahme der Verstöße gegen das Urheberrecht und über das Nachahmen von Produkten in Ländern der Dritten Welt (einschließlich einiger AKP-Staaten)

1. mitteilen, welche Schritte man auf gemeinschaftlicher und multilateraler Ebene zu unternehmen gedenkt, um derartigen rechtswidrigen Handelspraktiken ein Ende zu setzen, und
2. zusichern, daß sie diese Frage bei den anstehenden Verhandlungen im Rahmen des GATT zur Sprache bringen wird?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(19. November 1986)

1. Auf Gemeinschaftsebene wurden bereits mehrere Initiativen ergriffen oder werden gegenwärtig vorbereitet.

Dazu gehören die Verordnung des Rates vom 17. September 1984 zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen unerlaubte Handelspraktiken <sup>(1)</sup> sowie der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen gegen die Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr <sup>(2)</sup>, der demnächst verabschiedet wird; ebenfalls hierzu gehören Interventionen bei den Behörden von Staaten, von denen bekannt ist, daß Verstöße gegen Urheberrechte und Warenzeichen für Rechtsinhaber der Gemeinschaft besonders problematisch sind. Auf multilateraler Ebene hat die Kommission in entsprechender Weise Initiativen unterstützt, durch die derartige Praktiken abgeschafft werden sollen, zum Beispiel die Initiativen der World Intellectual Property Organization (WIPO), der United Nations Educational Social and Cultural Organization (UNESCO) und des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

2. Die Gemeinschaft setzte sich aktiv dafür ein, daß sich die neue GATT-Runde mit handelspolitischen Aspekten der geistigen Eigentumsrechts, einschließlich mit dem Handel mit nachgeahmten Waren, befaßt. Die Ministerkonferenz, die im September 1986 in Uruguay stattfand, vereinbarte daher auch, daß dieses Thema in die neuen multilateralen Handelsverhandlungen einbezogen wird.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates, ABl. Nr. L 252 vom 20. 9. 1984, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 20 vom 22. 1. 1985, S. 7, geändert durch ABl. Nr. C 356 vom 31. 12. 1985, S. 30.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1457/86**

von Herrn José Alvarez de Eulate Peñaranda (ED—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1986)

(87/C 82/44)

*Betrifft:* Förderung der Exporte der Klein- und Mittelbetriebe

Eine der aussichtsreichsten Perspektiven, die die Entwicklung und damit das Überleben der Klein- und Mittelbetriebe gewährleisten können, ist der Export der Erzeugnisse, die sie herstellen. Dadurch könnte eine Erhöhung des Verkaufsvolumens der in diesen Kategorien vertretenen Betriebe um bis zu einem Drittel erreicht werden.

Nun besteht im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels die Schwierigkeit, eine angemessene und allgemeine Exportförderungs politik zur Unterstützung des Klein- und Mittelunternehmers zu entwickeln.

Angesichts der Notwendigkeit, über angemessene Mittel für die Durchführung von Kampagnen zur Förderung der Ausfuhr von Erzeugnissen der Klein- und Mittelbetriebe zu verfügen, und in Anbetracht des bedeutenden Beitrages der Klein- und Mittelbetriebe zur regionalen Entwicklung stelle ich die Frage, ob die Kommission es für möglich hält, einen Teil der verfügbaren Ressourcen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Durchführung von Exportförderungskampagnen auf regionalem Niveau und insbeson-

dere im Hinblick auf die Finanzierung von Veröffentlichungen in der Art des „Export Directory“ zur Verfügung zu stellen.

**Antwort von Herrn Matutes  
im Namen der Kommission**

(9. Dezember 1986)

Die Kommission teilt die Ansicht des Herrn Abgeordneten über die Rolle, die den kleinen und mittleren Unternehmen bei der Regionalentwicklung zukommt, sowie über die Bedeutung, die die Exporttätigkeit für die KMU hat.

Die Vollendung des Binnenmarktes wird sich auf die KMU, wie auf sämtliche Unternehmen, positiv auswirken. Um den besonderen Bedürfnissen der KMU gerecht zu werden, hat die Kommission dem Parlament ein Aktionsprogramm für die KMU übermittelt<sup>(1)</sup>, das den Aufbau verschiedener Dienstleistungen („EG-Beratungsstellen für Unternehmer“, BC-NET, usw.) vorsieht, welche die KMU in diesem Bereich fördern können.

Das Aktionsprogramm berücksichtigt ebenfalls Export-Großaufträge; verschiedene Maßnahmen werden zur Zeit geprüft, um die KMU in dieser Hinsicht zu unterstützen.

Außerdem möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten davon in Kenntnis setzen, daß in den letzten Jahren eine Reihe von Exportförderungsmaßnahmen für die KMU vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung mit Zuschüssen unterstützt worden sind, insbesondere im Rahmen der spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung (quotenfreie Maßnahmen). Ferner können Exportförderungsmaßnahmen, einschließlich der Zusammenstellung eines „export directory“, aufgrund des Artikels 15 der EFRE-Verordnung (EWG) Nr. 1787/84<sup>(2)</sup> über „Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Gebiete“ unterstützt werden. Exportförderung für KMU fällt im übrigen unter bestimmte nationale Programme von gemeinschaftlichem Interesse gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Regionalfonds-Verordnung, die von der Kommission zur Zeit geprüft werden.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(86) 445.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1465/86**

von Herrn Christopher Jackson (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1986)

(87/C 82/45)

**Betrifft:** Erforschung der Tierquälerei beim Transport

Im Haushaltsplan 1986 waren unter Posten 3841 100 000 ECU für die Erforschung der Tierquälerei während des Transports vorgesehen.

Könnte die Kommission bitte mitteilen,

- a) welche Forschungsarbeiten unter dieser Haushaltslinie bisher durchgeführt wurden;
- b) welche Forschungsarbeiten unter dieser Haushaltslinie geplant sind;
- c) wann die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten veröffentlicht und den Mitgliedern des Europäischen Parlaments zur Verfügung gestellt werden?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(17. November 1986)

Den geringen Betrag, der im Haushalt 1986 für Forschungen auf dem Gebiet der Beförderung von Zuchttieren vorbehalten ist, verwendet die Kommission, um ihre Tätigkeit in diesem Bereich zu verstärken.

- a) Obwohl das Hauptgewicht auf die Koordinierung der Forschungsarbeiten liegt, werden auf der Grundlage von Verträgen, die die Kostenteilung vorsehen, einige Maßnahmen für die Gemeinschaft von Forschungsinstituten in Mitgliedstaaten durchgeführt. Es wird an Rindern und Schweinen die physiologische und verhaltensmäßige Reaktion auf verschiedene Bedingungen der Verladung, Beförderung und Entladung geprüft. Eine geeignete Methode für diese Art der Untersuchung entwickelt sich nur langsam. Die Ergebnisse zeigen bereits, daß die Enge bei der Verladung für Rinder kritisch sein kann, während Schweine auf die Bedingungen bei der Ver- und Entladung empfindlicher reagieren können.
- b) Es werden mehrjährige Arbeiten notwendig sein, um über die Bedürfnisse der Zuchttiere während ihrer Beförderung umfassende Aussagen zu machen. Um diese Forschungsarbeiten zu koordinieren und die für die künftige Arbeit prioritären Bereiche festzustellen, hat die Kommission eine kleine Arbeitsgruppe mit beratender Funktion eingesetzt. Die Gruppe plant bereits mit einem Teil der Mittel des Haushalts 1986 für 1986/1987 ein Vorhaben, das es ermöglicht, einige internationale Transporte von Kälbern, Schweinen und möglicherweise Pferden zu überwachen. Zu ihrer Arbeit wird es auch gehören, einen Vorschlag für künftige Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Zuchtierbeförderung in der Gemeinschaft auszuarbeiten und gleichzeitig die Kosten anzugeben, die die nationalen Haushalte hierfür bereitstellen haben werden, wenn die Kommission keine weiteren Gemeinschaftsmittel erhält.
- c) Die Kommission hat die Absicht, 1987/1988 ein wissenschaftliches Seminar über sämtliche Aspekte der Zuchtierbeförderung zu veranstalten. Der Bericht über dieses Seminar wird von der Kommission veröffentlicht und für alle interessierten Personen auch die Berichte über die Arbeit enthalten, die mit Hilfe der sehr geringen Mittel der Haushaltslinie 3841 im Rahmen des Haushalts 1986 insbesondere auf Vorschlag des Parlaments durchgeführt wurde.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1497/86**

von Frau Ursula Braun-Moser (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1986)

(87/C 82/46)

*Betrifft:* Kapitalverkehrsbehinderungen, speziell die neuen Mitgliedstaaten Spanien und Portugal betreffend

Im Gegensatz zu einer Mitteilung der Kommission bezüglich der Liberalisierung des Kapitalverkehrs, wonach Mitgliedstaaten (zum Beispiel Frankreich/Italien) die aufgehobenen Beschränkungen im Kapitalverkehr nicht ohne weiteres wieder einführen können, muß man in einigen anderen Mitgliedstaaten, so zum Beispiel Spanien und Portugal, verstärkte Behinderungen im Kapitalverkehr beobachten (verstärkt durch bürokratische Hemmnisse).

Wie ist eine derartige Beschneidung der Kapitalverkehrsfreiheit zu erklären, die in keinem Verhältnis zu den im Arbeitsprogramm der Kommission für 1986 angekündigten Schritten zur Liberalisierung im Kapitalverkehr steht?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(17. November 1986)

Nach dem gegenwärtigen Stand bestimmt sich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs nach den Richtlinien des Rates zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages vom 11. Mai 1960<sup>(1)</sup>, 18. Dezember 1962<sup>(2)</sup> und 20. Dezember 1985<sup>(3)</sup>. Im Beitrittsvertrag sind jedoch für die neuen Mitgliedsländer der iberischen Halbinsel unterschiedliche Übergangsfristen für die Anpassung an diese Bestimmungen festgelegt, die für Spanien am 31. Dezember 1990 und für Portugal am 31. Dezember 1992 enden. Für zahlreiche Kategorien des Kapitalverkehrs, unter anderem börsennotierte Wertpapiere, gelten frühere Fristen (Ende 1988 für Spanien und Ende 1990 für Portugal). Beide Mitgliedstaaten werden nach dem Beitrittsvertrag bestrebt sein, soweit nur irgend möglich die ihnen zugestanden Beschränkungen vor dem Ablauf der genannten Fristen aufzuheben.

Von verstärkten Behinderungen des Kapitalverkehrs in Spanien und Portugal, die über die Bestimmungen im Beitrittsvertrag hinausgingen, und bürokratischen Hemmnissen ist der Kommission nichts bekannt.

In diesem Zusammenhang darf sie jedoch die Frau Abgeordnete auf Artikel 5 der ersten Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages hinweisen, dessen erste zwei Absätze lauten:

„1. Das Recht der Mitgliedstaaten, die Art und die tatsächliche Durchführung der Geschäfte oder Transferzahlungen zu überprüfen oder die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern, wird durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beschränkt.

2. Die Mitgliedstaaten vereinfachen soweit nur irgend möglich die Genehmigungs- und Kontrollformalitäten beim Abschluß oder bei der Erfüllung von Geschäften und bei Transferzahlungen und setzen sich gegebenenfalls im Hinblick auf diese Vereinfachung ins Benehmen.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 43 vom 12. 7. 1960, S. 921/60.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 9 vom 22. 1. 1963, S. 62.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 39.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1499/86**

von Herrn Hemmo Muntingh (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Oktober 1986)

(87/C 82/47)

*Betrifft:* Ökologie und Entwicklung

In Ergänzung zu meinen schriftlichen Anfragen Nr 1603/85<sup>(1)</sup> und 21/86<sup>(2)</sup> möchte ich folgende weitere Fragen an die Kommission richten:

In der ersten Phase des Tsetse-Fliegenbekämpfungsprogramms wird eine Fläche von 20 000 km<sup>2</sup> besprüht (Nr. 1603/85 Punkt 6). Gemäß der Antwort auf Anfrage Nr. 21/86 handelt es sich hier um „früher nicht verseuchte landwirtschaftliche Produktionsgebiete“ und das Besprühungsprogramm zielt in Phase I darauf ab, „den Bauern . . . die Möglichkeit (zu geben), die Bewirtschaftung . . . in der bisher üblichen Weise fortzusetzen.“ Mit dieser Antwort wird der Eindruck erweckt, daß diese Phase des Besprühungsprogramms nicht auf die Schaffung von Möglichkeiten zur Aufstockung der Viehbestände ausgerichtet und die Gefahr der Überweidung daher nicht gegeben ist.

In der Projektbeschreibung (März 1984) heißt es, daß die erste Phase 20 600 km<sup>2</sup> betreffe, von denen 12 600 in Nordostsimbabwe und 8 000 in der Kariba Seeuferregion in Sambia liegen. Diesem Dokument zufolge sind aufgrund des Bekämpfungsprogramms folgende Ergebnisse zu erwarten: In Simbabwe eine Aufstockung der Herden von 83 000 Stück Vieh auf 192 000 Stück und in Simbabwe eine „beträchtliche Steigerung“ von 80 000 Stück auf 150 000 Stück (Ziffer 3.1). Dem generellen Tenor dieses Dokuments zufolge bestehen große Möglichkeiten für eine Erweiterung des Viehbestands. In Mosambik soll beispielsweise Raum für 4,3 Millionen Stück Vieh sein, während der Viehbestand derzeit nur 90 000 beträgt.

1. Kann die Kommission die großen Widersprüche zwischen einerseits ihren Antworten auf meine früheren Anfragen und andererseits den gemäß der Projektbeschreibung beabsichtigten Ergebnissen aufklären?

2. Kann die Kommission nachträglich folgende Fragen zufriedenstellend beantworten:

— wie in Sambia und Simbabwe einer Planungspolitik der Bodennutzung für Gebiete, die mit EG-Hilfe von der Tsetse-Fliege befreit wurden, Gestalt gegeben wird (das heißt wie die Überweidung verhindert wird),

- welche konkreten Maßnahmen in diesem Zusammenhang bereits getroffen wurden,
- welcher Betrag hierfür im Haushalt für das Projekt veranschlagt war und ob dies ausreichend ist,
- ob die zeitliche Planung in angemessener Weise auf das Programm zur Bekämpfung der Tsetse-Fliege abgestimmt ist (das heißt sind für Gebiete, die zur Zeit besprüht werden, schon Strukturen für die Planung der Bodennutzung angelegt und funktioniert eine solche Planung bereits)?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 99 vom 28. 4. 1986, S. 9.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. C 256 vom 13. 10. 1986, S. 14.

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(13. Januar 1987)

1. Die Kommission sieht keinen Widerspruch zwischen der Projektbeschreibung und den Antworten auf frühere Anfragen des Herrn Abgeordneten. Wenn die Tsetse-Fliege in bestimmten Gebieten wieder vorkommt und die Viehbestände infolgedessen durch Krankheit und Tod dezimiert werden, liegt es auf der Hand, daß die Bauern versuchen, ihre Herden wieder auf den vormaligen Stand zu bringen. Wie bereits bei früheren Anlässen erläutert, hat die Kommission nichts gegen größere Viehbestände einzuwenden, solange sie mit den normalen Weidemöglichkeiten in dem betreffenden Gebiet in Einklang stehen. Auch wurde bereits betont, daß in der landwirtschaftlichen Produktion das Vieh eine wichtige Rolle spielt. Die Lage in Mosambik läßt sich nicht mit der Lage in Sambia oder Simbabwe vergleichen. Dort sind keine Sprühaktionen geplant, weil das Vorhaben insbesondere Untersuchungen und Erhebungen vorsieht.

2. Wie schon in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 21/86 angeführt wurde, hat auch die FAO an der Planung der Landnutzung in den tsetseverseuchten Gebieten Simbawbes mitgearbeitet. Aufgrund dieser Studie wurde kürzlich ein erstes umfangreiches Programm zur ländlichen Entwicklung von 2 600 km<sup>2</sup> im mittleren Sambesi-Tal genehmigt (etwa 15 Millionen ECU).

Die Kommission erhielt einen Antrag auf Finanzierung eines Pilotvorhabens, das auf die Entwicklung und vernünftige Nutzung der Ressourcen in Fauna und Flora sowie in Landbau und Viehzucht in dem früher ebenfalls tsetseverseuchten Gebiet von Kanyati (800 km<sup>2</sup>) abzielt. Die Kommission hofft, daß die Projektunterlagen demnächst fertiggestellt werden und daß dieses Konzept auch in anderen Gebieten Anwendung finden kann.

Die Kommission ist außerdem gebeten worden, bei Planungsarbeiten für die Landnutzung im Gebiet von Omay (2 900 km<sup>2</sup>) mitzuwirken. Zur Zeit wird über eine eventuelle Finanzierung des Vorhabens aus Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds verhandelt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Rechtsvorschriften Simbawbes den örtlichen Behörden bereits die Möglichkeit geben, die Größe der Viehbestände zu kontrollieren, um eine

Überweidung zu verhindern. Wegen des enormen Bevölkerungsdrucks ist das Gesetz bisweilen schwer durchzusetzen. Die Kommission beabsichtigt, die Regierung von Simbabwe bei ihren Bemühungen um eine bessere Landnutzung zu unterstützen. Die Höhe der dafür insgesamt erforderlichen Mittel läßt sich zur Zeit kaum beziffern.

Im Falle Sambias, wo die Sprühaktion noch nicht angelaufen ist, werden die Ergebnisse einer von der FAO geplanten Landnutzungsstudie abgewartet; es wird jedoch an das gleiche Vorgehen wie in Simbabwe gedacht.

Die Landnutzungsplanung ist ein wesentlicher Teil des Programms zur Bekämpfung der Tsetse-Fliege, und ihre Durchführung wird auf die Durchführung dieses Programms abgestimmt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1533/86**

von Herrn David Morris (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Oktober 1986)

(87/C 82/48)

*Betrifft:* Anerkennung von Diplomen

Ein Einwohner meines Wahlkreises hat die Graduierten-Diplomprüfung für Betriebsführung des Council for National Academic Awards mit ausgezeichneten Ergebnissen abgelegt. Seine Bewerbungsunterlagen für ein Auswahlverfahren der Kommission wurden mit der Begründung abgelehnt, daß dieses Diplom den Mindestausbildungsanforderungen für die Zulassung zu einem Auswahlverfahren für die Laufbahngruppe A der Kommission nicht entspreche. Ungefähr gleichzeitig wurde das Diplom jedoch für die Zulassung zu A-Auswahlverfahren des Rates, des Europäischen Gerichtshofs und des Wirtschafts- und Sozialausschusses anerkannt.

Wie ist es zu erklären, daß nur die Kommission sich weigert, dieses Diplom anzuerkennen?

Ferner erbitte ich eine Liste der Ausbildungsabschlüsse, die die Kommission für Stellen der Laufbahngruppe A akzeptiert.

Hat die Kommission im übrigen Verbindung zu den Nationalen Äquivalenzzentren in den Mitgliedstaaten aufgenommen, um eine vergleichende Übersicht über die Ausbildungsabschlüsse aufzustellen.

**Antwort von Herrn Christophersen  
im Namen der Kommission**

(18. November 1986)

Wie dem Herrn Abgeordneten sicher bekannt ist, stehen die von der Kommission durchgeführten Auswahlverfahren Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten offen, so daß die entsprechenden Zulassungsbedingungen auf Personen mit sehr unterschiedlichen Ausbildungsgängen angewandt werden müssen.

Die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Diplomprüfung für Betriebsführung wird zwar als „post graduate“-Prüfung bezeichnet, setzt jedoch nicht unbedingt einen Hochschulabschluß voraus; es handelt sich dabei um einen einjährigen Ganztagskursus, in dessen Zulassungsbedingungen unter anderem vorgesehen ist, daß Bewerber im Alter von 27 Jahren und darüber auch ohne akademischen Grad zur Teilnahme berechtigt sind, wenn sie eine mindestens vierjährige umfassende Erfahrung in einer weiterführenden Berufs- oder Verwaltungstätigkeit nachweisen können <sup>(1)</sup>.

Gemäß ihren Statutsbestimmungen fordert die Kommission derzeit von Bewerbern für A-Auswahlverfahren einen Hochschulabschluß oder ein gleichwertiges Diplom. Weiterführende Bildungsgänge, für die ein derartiger Abschluß nicht Voraussetzung ist, können daher bei der Zulassung von Bewerbern zu solchen Auswahlverfahren nicht anerkannt werden.

Die Vergleichbarkeit von Ausbildungsabschlüssen ist ein sehr kompliziertes Problem, mit dem sich die Kommission in ihrer Eigenschaft als Initiator der Gemeinschaftspolitik gründlich auseinandersetzt. Bis auf weiteres läßt die Kommission zu Auswahlverfahren für die Laufbahngruppe A ausschließlich Bewerber mit Qualifikationen zu, die von den jeweiligen Mitgliedstaaten als Hochschulabschluß oder gleichwertiges Diplom anerkannt werden.

<sup>(1)</sup> Quelle: CNAА - Directory of Graduate and Post-Experience Courses.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1539/86

von Herrn Ernest Mühlen (PPE—L)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Oktober 1986)

(87/C 82/49)

*Betrifft:* Quotenregelung für die Stahlerzeugung und Einfuhrbeschränkung für Stahlerzeugnisse aus Drittländern

1. Hat die Kommission, wie von der luxemburgischen und der saarländischen Regierung nach ihrer Konzertierungssitzung vom 17. September in Saarbrücken angekündigt, einen Antrag der beiden Regierungen erhalten, worin diese gemeinsam fordern, daß

- a) die Stahleinfuhren aus Drittländern beschränkt werden,
- b) die Quotenregelung nicht abgeschafft wird,

wobei diese Forderung der beiden Regierungen angesichts der anhaltenden schwerwiegenden Probleme auf dem Stahlmarkt, insbesondere aufgrund der anhaltenden Schwäche des US-Dollars und des darauf beruhenden Trends zur Steigerung der Stahleinfuhren aus Drittländern, begründet ist?

72. Teilt die Kommission die Befürchtungen der beiden Regierungen? Ist sie daher bereit, dem Antrag stattzugeben, oder bleibt sie bei der optimistischen Haltung, die sie noch

vor kurzem vor dem Ausschuß für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments — der diese Ansicht nicht teilt — zur Entwicklung der Lage auf dem Stahlmarkt vertreten hat?

#### Antwort von Herrn Narjes im Namen der Kommission

(26. Januar 1987)

1. Die Kommission ist über die von der luxemburgischen und der saarländischen Regierung geäußerte Auffassung über die Einfuhr von Stahlerzeugnissen aus Drittländern und die Quotenregelung unterrichtet.

Zweifellos haben die Stahleinfuhren im Laufe des ersten Halbjahres 1986 einen starken Druck auf den Gemeinschaftsmarkt ausgeübt. Dennoch schätzt die Kommission, daß die Höhe dieser Einfuhren aufgrund der strengen außenwirksamen Maßnahmen im Rahmen ihrer Stahlpolitik im gesamten Jahr 1986 von dem seit 1978, das heißt seit Einleitung dieser Politik, verzeichneten Volumen nicht sehr abweichen wird.

Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß die Gemeinschaft während einer Übergangszeit die vertraglichen und autonomen handelspolitischen Maßnahmen auf dem Stahlsektor im wesentlichen beibehalten sollte. Was letztere betrifft, so wird die Kommission ab sofort die Mittel prüfen, die eine wirksamere Durchführung der derzeitigen Regelungen der Gemeinschaft für die auf den GATT-Vereinbarungen basierenden Antidumping- und Ausgleichszölle gestatten. Die gesamte Handelspolitik, die die Kommission auf dem Stahlsektor verfolgen will, ist in dem Dokument KOM(86) 585 endg. vom 3. November erläutert, in dem auch Bilanz gezogen und die Perspektiven aufgezeigt werden.

Die Übergangszeit war mit höchstens drei Jahren, gerechnet ab Januar 1986, veranschlagt worden. Entsprechend dem vom Rat akzeptierten schrittweisen Vorgehen hat die Kommission in dem Dokument KOM(86) 503 endg. einen neuen Schritt im Rahmen des Liberalisierungsverfahrens vorgeschlagen. Eine weitere Liberalisierung war bereits grundsätzlich bei der Annahme der zur Zeit geltenden Entscheidung 3485/85/EGKS <sup>(1)</sup>, insbesondere des Artikels 19, beschlossen worden.

Die erste Diskussion über die Marktordnung 1987 fand auf der Tagung des Rates „Industrie“ vom 20. Oktober 1986 statt und wurde auf der Tagung vom 18. November 1986 fortgesetzt.

Bei dieser Gelegenheit wurden verschiedene Beschlüsse gefaßt, vor allem über die Liberalisierung der Erzeugnisgruppe Ic sowie über den Fortfall von Artikel 15 B der Entscheidung über die Quotenregelung ab 1. Januar 1987.

Die Tagung im März 1987 wird Gelegenheit bieten, die anderen Vorschläge der Kommission zu prüfen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 18. 12. 1985.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1550/86**  
**von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(13. Oktober 1986)

(87/C 82/50)

*Betrifft:* Information für die Wirtschaft über gemeinschaftliche Beihilfen

Vor kurzem stellte die niederländische Firma PNO bei der Gemeinschaft einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe in Höhe von 5 bis 6 Millionen Gulden für die Einrichtung einer Reihe von Stellen in der Euregio Ostdrente-Overijssel-Ostgelderland und den angrenzenden Gebieten der Bundesrepublik Deutschland, die dazu beitragen sollen, der Wirtschaft im europäischen Beihilfedschungel informierend beizustehen.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie der Auffassung ist, daß private Initiativen in diesem Zusammenhang in der Tat unterstützt werden sollten, oder ob sie andererseits davon überzeugt ist, daß die einzelnen Regierungen der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht ihre Aufgaben besser beherzigen müßten? Beabsichtigt die Kommission, diesbezüglich bald Vorschläge auszuarbeiten.

**Antwort von Herrn Varfis**  
**im Namen der Kommission**

(26. Januar 1987)

Die Kommission hat weder von den zuständigen Behörden noch von der betreffenden Firma Anträge der von dem Herrn Abgeordneten genannten Art erhalten.

Grundsätzlich ist die Kommission der Auffassung, daß die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der potentiellen Beihilfenempfänger über die Finanzhilfen der Gemeinschaft vor allem den einzelstaatlichen Behörden obliegt, die die Beihilfeanträge einzureichen haben.

Die Kommission hat im übrigen mehrere Broschüren über die Zuschüsse und Darlehen, die die Gemeinschaft zur Verbesserung der sozioökonomischen Strukturen gewährt, veröffentlicht (Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1200/86 von Herrn Escuder Croft) <sup>(1)</sup>.

Die Einrichtung einer Reihe von Informationsstellen durch eine Privatfirma, wie sie der Herr Abgeordnete erwähnt, kommt nicht für eine Förderung durch den Europäischen Fonds für regionalen Entwicklung in Betracht. Es werden auch keinerlei Vorschläge zur Unterstützung einer solchen Initiative in Erwägung gezogen.

Hingegen finanziert der EFRE im Rahmen der Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials einen Teil der Kosten des Aufbaus und des Betriebs der „Bedrijvencenters“; diese sollen unter anderem die Wirtschaftsakteure über die Zugangsmöglichkeiten zu den von den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Behörden angebotenen Beihilfen und Dienstleistungen informieren.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 60 vom 9. 3. 1987, S. 36.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1575/86**  
**von Frau Raymonde Dury (S—B)**  
**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(12. Oktober 1986)

(87/C 82/51)

*Betrifft:* Sitzung des Assoziationsrats EWG/Türkei

Der Assoziationsrat EWG/Türkei ist am 16. September zusammengetreten.

Kann der Rat mitteilen, ob die Frage der Achtung der Menschenrechte in der Türkei zur Sprache gebracht wurde? Wenn ja, welche konkreten Ergebnisse wurden erzielt?

**Antwort**

(10. Februar 1987)

Die Frage der Achtung der Menschenrechte in der Türkei ist in der Tat auf der Ministertagung des Assoziationsrates EWG/Türkei am 16. September 1986, insbesondere von Sir Geoffrey Howe, in eigener Verantwortung als Präsident des Rates zur Sprache gebracht worden. In seinen einleitenden Worten zur Eröffnung der Tagung hat er insbesondere erklärt, daß die Erzielung von weiteren Fortschritten in der Türkei hinsichtlich der Wiederherstellung der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte ein wesentlicher Faktor für die Fortsetzung der Normalisierung der Beziehungen zwischen der EWG und der Türkei sei.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1594/86**  
**von Herrn Ernest Glinne (S—B)**  
**an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten**

(26. September 1986)

(87/C 82/52)

*Betrifft:* Haltung der Zwölf gegenüber dem Auftrag der Finul im Libanon

Die vor acht Jahren in den Libanon entsandten Friedensstreitkräfte der UNO (Finul — Force intérimaire des Nations Unies au Liban) wurden zu Beginn von den Vereinigten Staaten von Amerika unterstützt, von Israel geduldet, während die Sowjetunion eine ablehnende Haltung einnahm und jeden Finanzbeitrag verweigerte. Heute dagegen zeigt Washington Gleichgültigkeit und hat seinen Finanzbeitrag um die Hälfte verringert, Israel verlangt die Aufrechterhaltung der Finul in ihrer derzeitigen Rolle und Moskau leistet Zahlungen . . .

Währenddessen verlangt die französische Regierung, nachdem im französischen Kontingent über 130 Gefallene und zahlreiche Invaliden zu verzeichnen sind, vom Sicherheitsrat, der Generalversammlung und dem Generalsekretariat der UNO einen verstärkten Schutz der „Blauhelme“ im Libanon

und eine Änderung des Statuts der Finul (5 800 Soldaten aus Frankreich, Irland, Italien, Norwegen, Schweden, Finnland, Ghana, Nepal und Fidschi).

Unter diesen Umständen und angesichts des Anteils dreier Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an der Entsendung von Truppen, sowie der Opfer, die sowohl im menschlichen als auch im pekuniären Bereich von ihnen gefordert werden, ersuche ich, soweit möglich, um die Beantwortung der nachstehenden Frage:

Ist es nicht unerlässlich, die Rolle der Finul im Sinne von mehr Effizienz aufzuwerten, das heißt sie nicht in einer rein defensiven Wartehaltung verharren zu lassen, sondern ihr die Möglichkeit militärischer Initiativen zu geben, um zu verhindern, daß insbesondere die von drei europäischen Regierungen entsandten Truppen zu einem passiven Opfer werden und daß der Finul vorgeworfen wird, daß sie ihre Aufgabe nicht erfülle, obwohl diese bereits von Anfang an politisch und militärisch unerfüllbar war, da von einer Definition ausgegangen werden mußte, die durch einen unzureichenden internationalen Konsens vorgegeben wurde?

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1595/86

von Herrn Ernest Glinne (S—B)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(26. September 1986)

(87/C 82/53)

*Betrifft:* Haltung der Zwölf gegenüber dem Auftrag der Finul im Libanon

Die vor acht Jahren in den Libanon entsandten Friedensstreitkräfte der UNO (Finul — Force intérimaire des Nations Unies au Liban) wurden zu Beginn von den Vereinigten Staaten von Amerika unterstützt, von Israel geduldet, während die Sowjetunion eine ablehnende Haltung einnahm und jeden Finanzbeitrag verweigerte. Heute dagegen zeigt Washington Gleichgültigkeit und hat seinen Finanzbeitrag um die Hälfte verringert, Israel verlangt die Aufrechterhaltung der Finul in ihrer derzeitigen Rolle und Moskau leistet Zahlungen . . .

Währenddessen verlangt die französische Regierung, nachdem im französischen Kontingent über 130 Gefallene und zahlreiche Invaliden zu verzeichnen sind, vom Sicherheitsrat, der Generalversammlung und dem Generalsekretariat der UNO einen verstärkten Schutz der „Blauhelme“ im Libanon und eine Änderung des Statuts der Finul (5 800 Soldaten aus Frankreich, Irland, Italien, Norwegen, Schweden, Finnland, Ghana, Nepal und Fidschi).

Unter diesen Umständen und angesichts des Anteils dreier Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an der Entsendung von Truppen, sowie der Opfer, die sowohl im menschlichen als auch im pekuniären Bereich von ihnen gefordert werden, ersuche ich, soweit möglich, um die Beantwortung der nachstehenden Frage:

Wie werden die Finanzbeiträge für die Finul kalkuliert, inwieweit wurden Beiträge insgesamt oder teilweise verweigert und welche internationalen Finanzmittel sind derzeit zur Aufrechterhaltung der Streitkräfte erforderlich?

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1596/86

von Herrn Ernest Glinne (S—B)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(26. September 1986)

(87/C 82/54)

*Betrifft:* Haltung der Zwölf gegenüber dem Auftrag der Finul im Libanon

Die vor acht Jahren in den Libanon entsandten Friedensstreitkräfte der UNO (Finul — Force intérimaire des Nations Unies au Liban) wurden zu Beginn von den Vereinigten Staaten von Amerika unterstützt, von Israel geduldet, während die Sowjetunion eine ablehnende Haltung einnahm und jeden Finanzbeitrag verweigerte. Heute dagegen zeigt Washington Gleichgültigkeit und hat seinen Finanzbeitrag um die Hälfte verringert, Israel verlangt die Aufrechterhaltung der Finul in ihrer derzeitigen Rolle und Moskau leistet Zahlungen . . .

Währenddessen verlangt die französische Regierung, nachdem im französischen Kontingent über 130 Gefallene und zahlreiche Invaliden zu verzeichnen sind, vom Sicherheitsrat, der Generalversammlung und dem Generalsekretariat der UNO einen verstärkten Schutz der „Blauhelme“ im Libanon und eine Änderung des Statuts der Finul (5 800 Soldaten aus Frankreich, Irland, Italien, Norwegen, Schweden, Finnland, Ghana, Nepal und Fidschi).

Unter diesen Umständen und angesichts des Anteils dreier Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an der Entsendung von Truppen, sowie der Opfer, die sowohl im menschlichen als auch im pekuniären Bereich von ihnen gefordert werden, ersuche ich, soweit möglich, um die Beantwortung der nachstehenden Frage:

Welche finanziellen und militärischen Beiträge wurden in absoluten Zahlen und relativ von den drei betroffenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für die Streitkräfte im Vergleich zu den Beiträgen anderer Staaten und der UNO geleistet; wie hoch waren die Verluste in den Kontingenten unserer drei Länder gegenüber den Gesamtverlusten seit der Schaffung der Finul?

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1597/86

von Herrn Ernest Glinne (S—B)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(26. September 1986)

(87/C 82/55)

*Betrifft:* Haltung der Zwölf gegenüber dem Auftrag der Finul im Libanon

Die vor acht Jahren in den Libanon entsandten Friedensstreitkräfte der UNO (Finul — Force intérimaire des Nations

Unies au Liban) wurden zu Beginn von den Vereinigten Staaten von Amerika unterstützt, von Israel geduldet, während die Sowjetunion eine ablehnende Haltung einnahm und jeden Finanzbeitrag verweigerte. Heute dagegen zeigt Washington Gleichgültigkeit und hat seinen Finanzbeitrag um die Hälfte verringert, Israel verlangt die Aufrechterhaltung der Finul in ihrer derzeitigen Rolle und Moskau leistet Zahlungen . . .

Währenddessen verlangt die französische Regierung, nachdem im französischen Kontingent über 130 Gefallene und zahlreiche Invaliden zu verzeichnen sind, vom Sicherheitsrat, der Generalversammlung und dem Generalsekretariat der UNO einen verstärkten Schutz der „Blauhelme“ im Libanon und eine Änderung des Statuts der Finul (5 800 Soldaten aus Frankreich, Irland, Italien, Norwegen, Schweden, Finnland, Ghana, Nepal und Fidschi).

Unter diesen Umständen und angesichts des Anteils dreier Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an der Entsendung von Truppen, sowie der Opfer, die sowohl im menschlichen als auch im pekuniären Bereich von ihnen gefordert werden, ersuche ich, soweit möglich, um die Beantwortung der nachstehenden Frage:

Ist es, wenn der Finul wirkliche Effizienz und Glaubwürdigkeit verschafft werden sollen, nicht unerlässlich, die internationale Gemeinschaft dazu zu veranlassen, daß sie eine Aufstellung der Friedensstreitkräfte entlang der gesamten Länge der israelisch-libanesischen Grenze beschließt, statt sie auf einen zu engen Aktionsradius zu beschränken, wobei diese Begrenzung eine echte Befriedung des Südlibanon verhindert?

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1598/86

von Herrn Ernest Glinne (S—B)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(26. September 1986)

(87/C 82/56)

*Betrifft:* Haltung der Zwölf gegenüber dem Auftrag der Finul im Libanon

Die vor acht Jahren in den Libanon entsandten Friedensstreitkräfte der UNO (Finul — Force intérimaire des Nations Unies au Liban) wurden zu Beginn von den Vereinigten Staaten von Amerika unterstützt, von Israel geduldet, während die Sowjetunion eine ablehnende Haltung einnahm und jeden Finanzbeitrag verweigerte. Heute dagegen zeigt Washington Gleichgültigkeit und hat seinen Finanzbeitrag um die Hälfte verringert, Israel verlangt die Aufrechterhaltung der Finul in ihrer derzeitigen Rolle und Moskau leistet Zahlungen . . .

Währenddessen verlangt die französische Regierung, nachdem im französischen Kontingent über 130 Gefallene und zahlreiche Invaliden zu verzeichnen sind, vom Sicherheitsrat, der Generalversammlung und dem Generalsekretariat der UNO einen verstärkten Schutz der „Blauhelme“ im Libanon

und eine Änderung des Statuts der Finul (5 800 Soldaten aus Frankreich, Irland, Italien, Norwegen, Schweden, Finnland, Ghana, Nepal und Fidschi).

Unter diesen Umständen und angesichts des Anteils dreier Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an der Entsendung von Truppen, sowie der Opfer, die sowohl im menschlichen als auch im pekuniären Bereich von ihnen gefordert werden, ersuche ich, soweit möglich, um die Beantwortung der nachstehenden Frage:

Ist die Aufrechterhaltung der Finul vereinbar mit der Weigerung Israels, die Resolution des Sicherheitsrats — insbesondere die vom 23. September 1986 — in denen ein völliger Rückzug der israelischen Streitkräfte aus dem Libanon gefordert wird, anzuerkennen und anzuwenden?

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1599/86

von Herrn Ernest Glinne (S—B)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(26. September 1986)

(87/C 82/57)

*Betrifft:* Haltung der Zwölf gegenüber dem Auftrag der Finul im Libanon

Die vor acht Jahren in den Libanon entsandten Friedensstreitkräfte der UNO (Finul — Force intérimaire des Nations Unies au Liban) wurden zu Beginn von den Vereinigten Staaten von Amerika unterstützt, von Israel geduldet, während die Sowjetunion eine ablehnende Haltung einnahm und jeden Finanzbeitrag verweigerte. Heute dagegen zeigt Washington Gleichgültigkeit und hat seinen Finanzbeitrag um die Hälfte verringert, Israel verlangt die Aufrechterhaltung der Finul in ihrer derzeitigen Rolle und Moskau leistet Zahlungen . . .

Währenddessen verlangt die französische Regierung, nachdem im französischen Kontingent über 130 Gefallene und zahlreiche Invaliden zu verzeichnen sind, vom Sicherheitsrat, der Generalversammlung und dem Generalsekretariat der UNO einen verstärkten Schutz der „Blauhelme“ im Libanon und eine Änderung des Statuts der Finul (5 800 Soldaten aus Frankreich, Irland, Italien, Norwegen, Schweden, Finnland, Ghana, Nepal und Fidschi).

Unter diesen Umständen und angesichts des Anteils dreier Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an der Entsendung von Truppen, sowie der Opfer, die sowohl im menschlichen als auch im pekuniären Bereich von ihnen gefordert werden, ersuche ich, soweit möglich, um die Beantwortung der nachstehenden Frage:

Sind die Zwölf im Rahmen der politischen Zusammenarbeit der Ansicht, daß die Rolle der Finul und der westeuropäische Beitrag weiterhin aufgrund der Schwäche der libanesischen Regierung und der Notwendigkeit, eine Friedenstruppe als Puffer zwischen der pro-israelischen südlibanesischen Armee und der radikalen Shiitenpartei Hezbollah einzusetzen, weiterhin gerechtfertigt sind?

**Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen  
Nr. 1594/86, 1595/86, 1596/86, 1597/86, 1598/86  
und 1599/86**

(5. Februar 1987)

Der Sicherheitsrat, der allein über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Unifil-Mandat befinden kann, hat stets alle Parteien aufgefordert, mit dem Unifil bei der Erfüllung ihres Auftrages uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Die Zwölf haben wiederholt ihre Unterstützung für die Unifil bekundet und klar zum Ausdruck gebracht, daß sie es bedauern, daß die erforderliche Zusammenarbeit nicht in allen Fällen zustande gekommen ist.

Nach den Vorfällen in den Unifil-Zone in den vorangegangenen Monaten, durch die die Unifil erneut bei der Erfüllung ihres Auftrages behindert werden sollten, sprach sich der Sicherheitsrat in der Resolution 587 dafür aus, jegliche militärische Präsenz im Südlibanon, die von den libanesischen Behörden nicht akzeptiert würde, zu beenden und Vorbereitungen zur Stationierung der Unifil an der Südgrenze Libanons zu treffen. Aus dem Bericht des UN-Generalsekretärs vom 13. Oktober geht klar und deutlich hervor, daß Israel sich zum vollständigen Rückzug der Streitkräfte vom libanesischen Staatsgebiet nicht bereit erklären konnte. Verschiedene Mitgliedstaaten der Zwölf haben Israel jedoch weiterhin zu diesem Schritt gedrängt.

Die Zwölf vertreten die Auffassung, daß die Unifil trotz der Schwierigkeiten eine nützliche Rolle beim Schutz der Bevölkerung in Südlibanon spielen und einen Beitrag zu Frieden und Stabilität in dieser Region leisten. Da die Unifil als Friedensstreitkräfte fungieren, können sie ihren Auftrag natürlich nur mit der Zusammenarbeit aller Parteien erfüllen. Die Zwölf sind in diesem Zusammenhang davon überzeugt, daß die uneingeschränkte Durchführung des Mandats den Interessen der Bevölkerung in Südlibanon, dem Frieden und der Stabilität der gesamten Region dienen würde.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1638/86**

von Herrn Dario Antoniozzi (PPE—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Oktober 1986)

(87/C 82/58)

*Betrifft:* Integrierte Mittelmeerprogramme (IMP)

In welchem Stadium befinden sich die Verfahren zur Durchführung der IMP in den betroffenen Staaten?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1639/86**

von Herrn Dario Antoniozzi (PPE—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Oktober 1986)

(87/C 82/59)

*Betrifft:* IMP-Verfahren für Italien

Wie viele Vorhaben wurden von Italien für die Durchführung der IMP vorgeschlagen und für welche Regionen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Varfis  
im Namen der Kommission  
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1638/86  
und 1639/86**

(12. Dezember 1986)

Während die Verordnung über die IMP den drei Empfängerstaaten auferlegt, ihre Programmentwürfe der Kommission vor Ende des Jahres 1986 vorzulegen, ist der Stand der Dinge gegenwärtig wie folgt:

- Frankreich hat seine IMP-Vorhaben für die französischen Regionen und Departments, die von der Verordnung über die IMP erfaßt sind, vollständig vorgelegt (in chronologischer Reihenfolge: Provence – Alpen – Côte d'Azur, Aquitanien, Languedoc-Roussillon, Midi-Pyrénées, Ardèche, Drome und Korsika). Die Prüfung dieser Vorhaben steht kurz vor dem Abschluß, soweit es sich um die Programme für die Regionen Aquitanien, Languedoc-Roussillon und Midi-Pyrénées handelt, so daß diese zum Ende des Jahres 1986 genehmigt werden könnten.
- Die italienische Regierung hat der Kommission noch kein IMP vorgelegt. Siebzehn IMP-Vorhaben werden erwartet, darunter drei für die Aquakultur. Alle betroffenen Regionen haben Vorentwürfe ausgearbeitet, die gegenwärtig von den nationalen Behörden Italiens geprüft werden. Sobald diese Prüfung abgeschlossen ist, werden die IMP offiziell bei der Kommission eingereicht; einstweilen haben die italienischen Behörden die Vorentwürfe zur Information übermittelt. Auf dieser Grundlage finden gegenwärtig erste Kontakte zwischen der Kommission und den Regionen statt, die dies wünschen.
- Griechenland hat ein IMP für die Insel Kreta vorgelegt, und der entsprechende Programmvertrag wurde kürzlich unterzeichnet. Ein zweites IMP für den Bereich der Informatik wurde Ende April vorgelegt. Die Prüfung dieses zweiten griechischen IMP befindet sich auf dem besten Wege. Im Juli schließlich haben die griechischen Behörden der Kommission die übrigen fünf IMP vorgelegt: Nordgriechenland, Ost-Mittelgriechenland, West-Mittelgriechenland, Peloponnes, Attika, Ägäische Inseln. Die Prüfung des IMP für Nordgriechenland wurde bereits eingeleitet.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1680/86**

von Herrn José Barros Moura (COM—P)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(29. Oktober 1986)

(87/C 82/60)

*Betrifft:* Flugverkehr

Kann der Rat nach der letzten Tagung des Verkehrsminister-rats (London, 3. Oktober 1986) folgende Fragen beantworten:

1. Wie ist der genaue Stand der Diskussion über die beabsichtigte Liberalisierung des Flugverkehrs?

2. Welches sind die derzeitigen Standpunkte der verschiedenen Mitgliedstaaten und insbesondere der portugiesischen Regierung?
3. Wie beurteilt der Rat die Erfahrung der USA, wo die völlige Liberalisierung des Flugverkehrs (Flüge, Strecken, Orte, Häufigkeit, Tarife usw.) in einer ersten Phase dazu geführt hat, daß die schwächsten Fluggesellschaften von den stärksten ruiniert und geschluckt wurden und in einer zweiten Phase die Flugpreise auf Druck der beherrschenden Gesellschaften angehoben wurden?
4. Wie bewertet der Rat die Probleme der Arbeitslosigkeit, die sich für einige Fluggesellschaften in Mitgliedstaaten bei einer Liberalisierung zugunsten der stärksten Gesellschaften ergeben würden?
5. Welche Folgen kann die Liberalisierung für den Status der derzeitigen öffentlichen Flugverkehrsunternehmen in den Mitgliedstaaten haben?
6. Wie beurteilt der Rat die Folgen der beabsichtigten Liberalisierung für TAP-Air Portugal, für die Unabhängigkeit Portugals im Bereich des Flugverkehrs und damit auch für die nationale Unabhängigkeit Portugals?

#### Antwort

(10. Februar 1987)

1. Die jüngsten Erörterungen des Rates über den Luftverkehr lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auf seiner Tagung vom 30. Juni 1986 bekräftigte der Rat die Notwendigkeit der Schaffung eines kohärenten Systems in der gemeinschaftlichen Luftverkehrspolitik, das sich auf ein ausgewogenes Instrumentarium zur Förderung eines verstärkten Wettbewerbs im innergemeinschaftlichen Luftverkehr in den Bereichen Flugtarife, Kapazität und Marktzugang stützen und mit den Wettbewerbsregeln des Vertrages im Einklang stehen soll. Dabei vertrat er die Auffassung, daß ein derartiges System schrittweise eingeführt werden sollte. Hierzu vereinbarte er, einen ersten Anwendungszeitraum von drei Jahren vorzusehen, in dem er die weiteren Entwicklungen überprüfen und Schritte beschließen wird, damit die angestrebte Vollendung des Binnenmarktes bis zum Jahre 1992 erreicht wird.

Auf seinen Tagungen vom 10. und 11. November und vom 15. und 16. Dezember 1986 konnte der Rat Fortschritte in bezug auf die verschiedenen Maßnahmen erzielen, die es ermöglichen, das im vorangegangenen Absatz beschriebene System zu verwirklichen; allerdings hat sich der Rat noch nicht über alle zur Diskussion stehenden Aspekte einig können.

2. Der Rat weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß die Beratungen des Rates nach Artikel 18 seiner Geschäftsordnung dem Berufsgeheimnis unterliegen.

3. Aus der Antwort des Rates auf die Frage Nr. 1 des Herrn Abgeordneten geht hervor, daß der Rat keineswegs beabsichtigt, gemeinschaftliche Rechtsvorschriften im Sinne der von den Vereinigten Staaten von Amerika in diesem Bereich verfolgten Politik festzulegen; eine Antwort auf die Frage Nr. 3 erübrigt sich demzufolge.

4. bis 6. Zu hypothetischen Fragen äußert sich der Rat nicht.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1702/86

von Frau Sylvie Le Roux (COM—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Oktober 1986)

(87/C 82/61)

*Betrifft:* Neue Verhandlungen im Rahmen des GATT

In seiner am 18. April 1986 angenommenen Entschließung zum Weltwirtschaftsgipfel in Tokio und der nächsten GATT-Runde (<sup>1</sup>) hat das Europäische Parlament von der Gemeinschaft gefordert, folgende Ziele zu verfolgen:

- ein neuer GATT-Artikel über gerechte Arbeitsbedingungen (eine „Sozialklausel“) soll gewährleisten, daß die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), in denen es vor allem um die Vereinigungsfreiheit und freie Tarifverhandlungen, um die Diskriminierung am Arbeitsplatz und um Zwangsarbeit geht, von den Mitgliedstaaten des GATT eingehalten werden;
- es ist eine Vereinbarung erforderlich, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten des GATT die Drei-Parteien-Erklärung der IAO über multinationale Unternehmen anerkennen.“

Ist die Kommission bereit, sich in der neuen multilateralen GATT-Verhandlungsrunde für diese Ziele einzusetzen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 120 vom 20. 5. 1986.

#### Antwort von Herrn De Clercq im Namen der Kommission

(19. Januar 1987)

Die Kommission — im Namen der Gemeinschaft — und einige andere Industrieländer haben auf der Ministertagung in Punta del Este, mit der die Uruguay-Runde multilateraler Handelsverhandlungen eröffnet wurde, angeregt, die Verbesserung des Lebensstandards in den teilnehmenden Ländern in die Verhandlungsziele einzubeziehen. Dieses Ziel ist eng verbunden mit der höchstmöglichen Achtung der Rechte der Arbeitnehmer, wie sie von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt sind. Auf dieses Problem wurde ausdrücklich hingewiesen.

Auf der Seite der Entwicklungsländer wurde dieses Konzept von den meisten Vertragsparteien abgelehnt, sie sehen darin nur eine weitere List der Industrieländer, mögliche Beschränkungen des Welthandels zu rechtfertigen. Daher wurde dieses Problem im Wortlaut der Ministererklärung nicht genannt. Jedoch verwies der Vorsitzende der Tagung, Herr Iglesias, in seinem Schlußreferat darauf hin, daß dieses Problem angesprochen wurde, ohne daß in diesem Stadium ein Konsens gefunden werden konnte.

Die Kommission wird bei ihren Handelspartnern weiterhin auf eine stärkere Einhaltung der internationalen arbeitsrechtlichen Vereinbarungen der IAO drängen. Zum Beispiel hat die Kommission in ihrer Mitteilung vom 15. Oktober 1986 über industrielle, soziale und regionale Aspekte des Schiffbaus<sup>(1)</sup> vorgesehen, mit einer Reihe von Schwellenländern festzustellen, inwieweit die IAO-Vereinbarungen über Nichtdiskriminierung, Mindestalter, Gesundheit und Sicherheit eingehalten werden.

(<sup>1</sup>) Dok. KOM(86) 553 endg., S. 5.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1773/86

von den Abgeordneten José Alvarez de Paz, José Herrero Merediz und José Bueno Vicente (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1986)

(87/C 82/62)

*Betrifft:* Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Die Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982<sup>(1)</sup> befaßt sich mit dem Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)<sup>(2)</sup>. Die Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983<sup>(3)</sup> befaßt sich mit dem Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/107/EWG).

Werden diese Richtlinien in allen Ländern der Gemeinschaft in ausreichendem Maße befolgt?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 12.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 25.

#### Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(19. Januar 1987)

1. Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seiner Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)<sup>(1)</sup> ab 1. Januar 1986 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die meisten Mitgliedstaaten haben der Kommission die Umsetzung der Richtlinie in ihre innerstaatlichen Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften bislang noch nicht mitgeteilt. Daher prüft die Kommission zur Zeit diese Angelegenheit im Hinblick auf die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 169 des EWG-Vertrags gegen diese Mitgliedstaaten.

2. Der Zeitpunkt für die Umsetzung der Richtlinie 83/447/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am

Arbeitsplatz (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)<sup>(2)</sup> in innerstaatliches Recht wurde auf den 1. Januar 1987 und für die Abbautätigkeiten zur Asbestgewinnung auf dem 1. Januar 1990 festgelegt. Die meisten Mitgliedstaaten haben der Kommission jedoch ihre Umsetzung bereits mitgeteilt.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 12.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 25.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1781/86

von den Abgeordneten José Alvarez de Paz, José Herrero Merediz und José Bueno Vicente (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1986)

(87/C 82/63)

*Betrifft:* Statistiken über ausländische Arbeitnehmer

Die Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates vom 9. Februar 1976<sup>(1)</sup> betrifft die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer.

Wie ist der gegenwärtige Stand bei der Anwendung dieser Vorschrift?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 1.

#### Antwort von Herrn Pfeiffer im Namen der Kommission

(15. Januar 1987)

Entsprechend den Bestimmungen der Verordnung EWG Nr. 311/76<sup>(1)</sup> führen alle Mitgliedstaaten seit 1981 Statistiken über ausländische Arbeitnehmer. Mit Spanien und Portugal ist Verbindung aufgenommen worden, damit auch seitens dieser beiden Länder eine solche Statistik erstellt wird.

Angaben über die Anzahl der zu einem gegebenen Zeitpunkt beschäftigten Arbeitnehmer werden regelmäßig in der Eurostat-Veröffentlichung „Emploi et chômage“ (Tab. III/6) veröffentlicht. Man ist weiterhin bestrebt, die Qualität der Angaben zu verbessern und ihre Weitergabe zu beschleunigen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1794/86

von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz (ARC—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1986)

(87/C 82/64)

*Betrifft:* Frankreichs Export von Elektrizität

Frankreichs Exporte von Elektrizität in andere Staaten der Gemeinschaft scheinen stark zuzunehmen. Nach Großbri-

tannien wurden zusätzliche Verbindungen zwischen den Energienetzen geschaffen durch Seekabel unter dem Kanal.

Kann die Kommission mitteilen, wieviel elektrische Energie zu welchem Preise zur Zeit von Frankreich in andere EG-Länder und Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft exportiert wird?

**Antwort von Herrn Mosar  
im Namen der Kommission**

(21. Januar 1987)

1. Bei der Ein- und Ausfuhr von elektrischer Energie weist Frankreich gegenüber seinen Nachbarländern seit einigen Jahren volumenmäßig einen Exportüberschuß auf. Dieser belief sich im Jahre 1983 auf 13,4 Terawattstunden (TWh =  $10^9$  kWh), im Jahre 1984 auf 24,8 TWh und im Jahre 1985 auf 23,3 TWh <sup>(1)</sup>. Diese Überschüsse schließen Stromlieferungen aus Kraftwerken in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Spanien mit ein, bei denen EDF Miteigentümer ist.

2. Im Jahre 1985 gab es folgende Exportüberschüsse: Vereinigtes Königreich (Jersey): 0,1 TWh; Belgien, die Niederlande und Luxemburg: 2,7 TWh; Bundesrepublik Deutschland: 2,4 TWh; Schweiz: 9,2 TWh; Italien: 7,4 TWh; Spanien und Andorra: 1,4 TWh; Monaco: 0,2 TWh. Über das neue Unterseekabel zwischen dem Vereinigten Königreich und Frankreich liefen im Jahre 1985 keine Lieferungen in nennenswertem Umfang; dieses Kabel wird erst seit Ende 1985 kommerziell genutzt.

3. Die Kommission ist nicht über die Preise unterrichtet, zu denen elektrische Energie über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg verkauft wird; sie verfügt auch über keinerlei offizielle Handhabe, um diese Preise in Erfahrung zu bringen, da sie in vertraulichen Verträgen festgelegt werden.

<sup>(1)</sup> Quelle: EDF.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1813/86**

**von Herrn Kenneth Stewart (S—GB)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(7. November 1986)

(87/C 82/65)

*Betrifft:* Tragischer Tod von Gary Maher und Lähmung seiner Schwester Sheree Maher, in Los Christianos, Teneriffa, Spanien, in der Nacht vom 23./24. Februar 1985

Ist die Kommission bereit, die ursächlichen Faktoren in dem genannten Unglücksfall zu untersuchen, desgleichen die Gründe für die mangelnde Unterrichtung der leidtragenden Eltern, daß Gary infolge eines fehlerhaften Gas-Warmwasserbereiters, der Kohlenmonoxid freisetzte, gestorben und seine Schwester Sheree seitdem gelähmt ist und daß die Entlüftungsvorrichtung an einer Innenwand installiert war,

wodurch der Zustrom von Frischluft in das Zimmer verhindert wurde?

Ist die Kommission bereit, strengere Sicherheitsmaßnahmen für Urlaubsunterkünfte in den Mitgliedstaaten und ein System periodischer Inspektionen der Tauglichkeit der Sicherheitseinrichtungen einzuführen?

Wenngleich keine Schadenersatzleistung den tragischen Verlust wiedergutmachen kann, ist die Kommission bereit, die spanische Regierung aufzufordern, einen Schadenersatz für die Eltern von Gary und Sheree in Erwägung zu ziehen?

Ist sie ferner bereit, auf die spanischen Behörden dahingehend einzuwirken, daß sie die für dieses Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht stellen?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1986)

Der Kommission ist bekannt, daß es in den letzten Jahren mehrere durch Gas-Warmwasserbereiter ohne Abzugsrohr verursachte Fälle von Kohlenmonoxidvergiftung mit sogar tödlichem Ausgang gegeben hat. Werden diese Geräte in einem gut belüfteten Raume installiert, regelmäßig gewartet und vorschriftsmäßig benutzt, dürften sie betriebssicher sein. Werden sie aber in einem Raum ohne entsprechende Entlüftung benutzt oder nicht vorschriftsmäßig gewartet, können sie gefährliche Mengen von giftigem Kohlenmonoxid freisetzen.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen sind die meisten Unfälle und wahrscheinlich auch der Unfall, der zu dem tragischen Tod von Gary Maher und zur Lähmung seiner Schwester führte, auf Geräte zurückzuführen, die nicht vorschriftsmäßig installiert und unzureichend gewartet wurden. Dies geschieht, obwohl die Anforderungen für die Installation und die Überwachung auf nationaler Ebene gesetzlich geregelt sind.

Die Kommission hat daher den Europäischen Normungsausschuß (CEN) darum ersucht, die europäische Norm für mit Gas beheizte Warmwasserbereiter, auf die in der Richtlinie des Rates 84/531/EWG <sup>(1)</sup> Bezug genommen wird, dahingehend zu ändern, daß derartige Warmwasserbereiter mit einer Vorrichtung ausgestattet sein müssen, die die Kohlenmonoxidkonzentration anzeigt und die Gaszufuhr zum Gerät unterbricht, bevor die Konzentration im Raum ein gefährliches Ausmaß erreicht.

Werden diese besonderen Vorschriften in die europäische Norm einbezogen, womit für Ende 1987 gerechnet wird, so werden sie aufgrund der Richtlinie 84/531/EWG über gasbetriebene Warmwasserbereiter nach einer entsprechenden Änderung tatsächlich europäisches Recht sein.

Diese zusätzlichen Maßnahmen werden die Sicherheit der betreffenden Geräte erhöhen und hoffentlich weitere tragische Unfälle verhindern.

Die Kommission muß dem Herrn Abgeordneten leider mitteilen, daß es in einem derartigen rein zivilrechtlichen Fall

unangebracht wäre, bei den spanischen Behörden vorstellig zu werden; hier ist es Sache der Geschädigten, gegen die für den Schaden verantwortliche Person auf Schadenersatz zu klagen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 106.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1892/86**  
**von Herrn Richard Cottrell (ED—GB)**  
**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**  
 (13. November 1986)  
 (87/C 82/66)

*Betrifft:* Aussetzung von Agrarbeihilfen in Neuseeland

Ist dem Rat bekannt, daß die neuseeländische Regierung alle Agrarbeihilfen ausgesetzt hat? Welche Schlüsse sind nach Ansicht des Rates daraus für die Zukunft der gemeinsamen Agrarpolitik zu ziehen?

**Antwort**  
 (10. Februar 1987)

Der Rat hat zur Kenntnis genommen, daß die neuseeländische Regierung kürzlich beschlossen hat, einige Stützungsmaßnahmen für neuseeländische Agrarerzeugnisse auszusetzen.

Im Rahmen der Gemeinschaft werden seit mehreren Jahren fortlaufend Maßnahmen getroffen, um auf verschiedene Art und Weise die Agrarproduktion besser in den Griff zu bekommen und der Marktlage anzupassen.

Die kürzlich im Dezember 1986 in den Sektoren Milch und Milcherzeugnisse gefaßten Beschlüsse sind ein Beweis für die Entschlossenheit des Rates, in dieser Richtung fortzufahren. Die Gemeinschaft wird dafür Sorge tragen, daß bei den künftigen internationalen Handelsverhandlungen die von ihr ergriffenen Anpassungsmaßnahmen und insbesondere im Milchsektor die bereits vereinbarten Quotenkürzungen sowie die vorgesehenen Quotenaussetzungen in vollem Umfang berücksichtigt werden, damit gewährleistet wird, daß andere Exporteure gleichwertige Maßnahmen treffen, um eine Stabilisierung des Weltmarktes für Milcherzeugnisse herbeizuführen.

Der Herr Abgeordnete wird festgestellt haben, daß in der am 20. September 1986 in Punta del Este von den Ministern angenommenen Erklärung zu den Uruguay-Verhandlungen im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Agrarhandels und den Regeln und Vorschriften für den Zugang zur Einfuhr und den Wettbewerb bei der Ausfuhr insbesondere die Rede ist von der Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen durch eine größere Selbstbeschränkung bei der Inanspruchnahme aller direkten und indirekten Subventionen sowie der anderen Maßnahmen, die sich direkt oder indirekt auf den Agrarhandel auswirken, einschließlich eines stufenweisen Abbaus ihrer negativen Auswirkungen und der Beschäftigung mit ihren Ursachen.

Der Rat wird seinerseits alle im Rahmen des internationalen Handels mit Agrarerzeugnissen unternommenen Bemühungen in diesem Sinne unterstützen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1928/86**  
**von Herrn Bryan Cassidy (ED—GB)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (21. November 1986)  
 (87/C 82/67)

*Betrifft:* Angola

Wie will die Kommission sicherstellen, daß die Hilfe der Gemeinschaft nicht dem Militär in Angola zugute kommt?

**Antwort von Herrn Natali**  
**im Namen der Kommission**  
 (20. Januar 1987)

Die Projekthilfe (strukturelle Entwicklungshilfen) wird unter unmittelbarer Aufsicht der Kommission im Rahmen spezifischer Vorhaben geleistet, die Untersuchungs-, Kontroll- und Evaluierungsverfahren durchlaufen und dem Rechnungshof zur Prüfung vorgelegt werden.

Über Verteilung und Verwendung der direkt an die angolische Regierung gelieferten Nahrungsmittelhilfe in den vergangenen Jahren hat die Kommission befriedigende Informationen von der Regierung selbst bekommen; die Gegenwertmittel wurden auf ein gemeinsames Konto der Kommission und der Regierung bei der Nationalbank gezahlt. Seit 1986 (Beitritt Angolas zum Abkommen von Lome) überwacht die Delegation der Kommission in Luanda die Nahrungsmittelhilfeliieferungen und stellt sicher, daß sie ordnungsgemäß verwendet und die Gegenwertmittel in geeigneter Form verwaltet werden.

Ferner gewährt die Kommission Angola indirekte Hilfen. Diese werden entweder über internationale Organisationen oder über Nichtregierungsorganisationen an die gesamte bedürftige Bevölkerung des Landes verteilt. Da diese Organisationen für die Verteilung verantwortlich sind, wird verhindert, daß die Hilfe in falschen Kanälen verschwindet.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1931/86**  
**von Herrn Bryan Cassidy (ED—GB)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (21. November 1986)  
 (87/C 82/68)

*Betrifft:* Angola

Mit Hilfe welcher Maßnahmen gedenkt die Kommission sicherzustellen, daß die Gemeinschaftshilfen gerecht verteilt

werden, so daß die in dem großen von der UNITA kontrollierten Gebiet lebenden Menschen den ihnen zustehenden Anteil erhalten?

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(16. Januar 1987)

Die Gemeinschaft, die mit Angola durch die vertraglichen Verpflichtungen des Abkommens von Lome verbunden ist, kann selbstverständlich nicht mit einer bewaffneten Bewegung verhandeln, die mit der rechtmäßigen Regierung eines AKP-Staates in Konflikt steht. Da der Kommission das humanitäre Problem der von diesem Konflikt betroffenen Zivilbevölkerung bekannt ist, bewilligt sie jedoch Nahrungsmittelhilfen, die über mehrere Organisationen, insbesondere das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), verschiedene Nichtregierungsorganisationen wie Caritas, Oxfam Belgique und den Weltkirchenrat, an die gesamte Bevölkerung des Landes verteilt werden.

Weitere Hilfen werden im ganzen Land über internationale Organisationen wie das Welternährungsprogramm (WEP) und den UN-Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR) verteilt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1954/86  
von Herrn José Barros Moura (COM—P)  
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(21. November 1986)

(87/C 82/69)

*Betrifft:* Auswirkungen der „Mittelmeerpolitik“ auf die portugiesischen Ausfuhren von Agrar- und Industrieerzeugnissen in die Gemeinschaft

Nachdem im Ausschuß der Ständigen Vertreter am 16. Oktober 1986 eine Einigung über die Bedingungen für die Neuaushandlung der präferentiellen Handelsabkommen zwischen der EWG und den Mittelmeerländern (Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien, Türkei, Zypern, Malta und Jugoslawien) erzielt wurde, frage ich folgendes:

1. Kann man daraus schließen, daß die Gemeinschaft diesen Ländern günstigere Bedingungen als die einräumt, die am 31. Dezember 1985 bis zum Ablauf der Übergangszeit für die Ausfuhren von Portugal und Spanien gewährt wurden?
2. In welcher Hinsicht ist die obengenannte vorgeschlagene Regelung unterschiedlich, gleich oder günstiger?
3. Wie rechtfertigt der Rat eine ungünstigere Behandlung der Mitgliedstaaten?
4. Welche Auswirkungen sind für die Exportmöglichkeiten für portugiesische Agrarerzeugnisse wie Apfelsinen, Zitronen, Tomaten, Trauben, Tangerinen, Wein, Olivenöl, getrocknete Früchte, Gemüse, Frühobst und -gemüse usw. voraussichtlich zu erwarten?

5. Welche Auswirkungen sind für die Exportmöglichkeiten für portugiesische gewerbliche Erzeugnisse wie Textilien, Bekleidungsartikel, Fischkonserven, Nahrungsmittel usw. zu erwarten?
6. Welche Ausgleichszahlungen erhalten Spanien bzw. Portugal?

**Antwort**

(10. Februar 1987)

Wie der Herr Abgeordnete weiß, ist in den Abkommen, die die Gemeinschaft mit den meisten ihrer Partner im Mittelmeerraum geschlossen hat und die Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes sind (Artikel 179 und Artikel 366 der Beitrittsakte), in handelspolitischer Hinsicht ein präferenzbegünstigter Zugang zum Markt der Gemeinschaft vorgesehen, der insgesamt durch den freien Zugang für gewerbliche Waren und die Gewährung von Präferenzen für die wichtigsten Agrarerzeugnisse gekennzeichnet ist.

Der Rat weist darauf hin, daß er in seiner Erklärung vom 30. März 1985, die auch ein Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes ist (Artikel 2 und 3 der Beitrittsakte), die Grundsätze und Ziele der Mittelmeerpolitik der erweiterten Gemeinschaft festgelegt hat. Eines dieser Ziele besteht insbesondere darin, dafür zu sorgen, daß die traditionellen Handelsströme der Partner im Mittelmeerraum aufrechterhalten bleiben; damit soll den Bedenken dieser Länder hinsichtlich der Auswirkungen der Erweiterung auf diese traditionellen Exporte Rechnung getragen werden.

Mit den vom Rat gebilligten Verhandlungsdirektiven soll diese Erklärung in die Tat umgesetzt werden. Die zu diesem Zweck vorgesehenen Maßnahmen lassen sich wie folgt schematisch darstellen:

Im Zollbereich ist für die Erzeugnisse im Agrarbereich, die unter den herkömmlichen Warenaustausch fallen, ein ähnlicher Zollabbau vorgesehen, wie er im Falle Spaniens und Portugals in deren Beziehungen zu den 10 anderen Mitgliedstaaten in der Beitrittsakte für die gleichen Erzeugnisse vorgesehen wurde. Dieser Zollabbau wird jedoch nur innerhalb eines mengenmäßigen Rahmens (Kontingente — Referenzmenge) gewährt, bei dessen Überschreitung die normale Zollregelung der Abkommen zur Anwendung kommt. Außerdem wird einigen Partnern im Mittelmeerraum vom Wirtschaftsjahr 1990 ab für bestimmte Erzeugnisse innerhalb im voraus festgesetzter Mengen unter Umständen eine Anpassung des Einfuhrpreises gewährt, die gegenüber Spanien und Portugal automatisch Anwendung findet. Da die Anpassung des Einfuhrpreises für Tomaten und Weintrauben im Falle Portugals jedoch nach dem Beitrittsvertrag erst ab 1991 erfolgt, wird die Kommission diese Tatsache natürlich bei ihrer Entscheidung, ob der Einfuhrpreis gegenüber Drittländern im Mittelmeerraum angepaßt werden soll, entsprechend berücksichtigen.

Somit wird also den Partnern im Mittelmeerraum keine günstigere Regelung gewährt als den Mitgliedstaaten; natürlich aber wird für die Mittelmeerländer auf dem Markt der zehn ursprünglichen Mitgliedstaaten weiterhin die Regelung gelten, die in den jeweiligen Abkommen festgelegt ist, während in der Übergangszeit die Beziehungen zwischen Portugal und Spanien einerseits und den zehn übrigen Mitgliedstaaten andererseits durch die Übergangsbestimmungen der Beitrittsakte geregelt werden.

Der Rat betont im übrigen, daß in den Verhandlungsdirektiven für die Erneuerung der am 31. Oktober 1986 abgelaufenen Finanzprotokolle betreffend die finanzielle und technische Zusammenarbeit als Ziele der Zusammenarbeit die Ausweitung und die Diversifizierung der Agrarproduktion der Partnerländer genannt sind, und zwar soll auf diese Weise der Grad der Selbstversorgung im Nahrungsmittelbereich erhöht, aber auch eine größere Komplementarität zwischen den verschiedenen Regionen des Mittelmeerraums erreicht werden.

Der Rat ist der Ansicht, daß damit die notwendigen Vorkehrungen getroffen worden sind, damit die Exportaussichten Portugals und Spaniens im Anschluß an den Beitritt nicht durch die den Mittelmeerländern gewährte Regelung beeinträchtigt werden.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2036/86**

von Herrn Georgios Mavros (S—GR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. November 1986)

(87/C 82/70)

*Betrifft:* Besuch eines Beamten der Kommission in der Türkei

Findet die „Woche der Zusammenarbeit und des Handels Türkei/EWG“, die 1987 in Istanbul veranstaltet werden soll, unter der Schirmherrschaft der EG-Kommission statt, und falls nicht, welchem Zweck diene dann der Besuch des Abteilungsleiters bei der EG-Kommission, Herrn Schwed, vom 8. Oktober 1986 in der Türkei?

**Antwort von Herrn Cheysson  
im Namen der Kommission**

(20. Januar 1987)

Der Kommission obliegen gewisse Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern. Es ist daher normal, daß Kommissionsbeamte diesen Ländern im Rahmen ihrer Arbeit einen Besuch abstatten.

Um einen solchen Besuch handelte es sich auch in dem in der Anfrage genannten Fall.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2047/86**

von Herrn Arturo Escuder Croft (ED—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. November 1986)

(87/C 82/71)

*Betrifft:* Bananeneinfuhren in die EWG 1985

Die Europäische Gemeinschaft importiert jährlich große Mengen von Bananen verschiedenen Ursprungs.

Um den Banankonsum in der Gemeinschaft richtig einschätzen zu können, möchte ich folgende Fragen stellen:

Wieviel Tonnen Bananen wurden 1985 in jedes Gemeinschaftsland importiert, und aus welchen Ländern?

Wie hoch war der Wert dieser Einfuhren, aufgeschlüsselt nach Ländern?

**Antwort von Herrn Pfeiffer  
im Namen der Kommission**

(9. Februar 1987)

Die Kommission übersendet dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments je eine Computerauflistung, aus der die erbetenen Auskünfte ersichtlich sind.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2053/86**

von Frau Ludivina Garcia Arias (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. November 1986)

(87/C 82/72)

*Betrifft:* Entwicklungsprojekte der Republik Mexiko

Kann die Kommission einen ausführlichen Bericht über die von der Europäischen Gemeinschaft in den Jahren 1984, 1985 und 1986 in der Republik Mexiko finanzierten Entwicklungsprojekte vorlegen?

**Antwort von Herrn Cheysson  
im Namen der Kommission**

(15. Januar 1987)

Die Gemeinschaft finanziert in Mexiko keine Entwicklungsvorhaben. Mit den für die finanzielle und technische Hilfe an die nichtassoziierten Entwicklungsländer verfügbaren Mitteln sollen Aktionen zur Förderung der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelerzeugung in den ärmsten Ländern Lateinamerikas und Asiens finanziert werden.

Die Gemeinschaft finanziert jedoch zusammen mit Mexiko verschiedene Kooperationsaktionen in den Bereichen wissenschaftliche Forschung, Energieprogrammierung, Absatzförderung, Ausarbeitung von Statistiken sowie Unternehmenskooperation. Sie finanziert demnächst den Bau eines allgemeinen Krankenhauses im Bundesdistrikt Mexiko, das die Armen, für die keine Krankenversicherung aufkommt, versorgen soll. Diese Finanzhilfe stellt eine Sonderaktion dar, die nach dem Erdbeben vom September 1985 beschlossen wurde.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2054/86**

von Herrn Rafael Estrella Pedrola (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. November 1986)

(87/C 82/73)

*Betrifft:* Entwicklung und Zusammenarbeit in Mittelamerika

Kann die Kommission einen ausführlichen Bericht über die 1985 und 1986 von der Europäischen Gemeinschaft in Mittelamerika und der Karibik (mit Ausnahme der AKP-Staaten) finanzierten Entwicklungsprojekte vorlegen?

**Antwort von Herrn Cheysson  
im Namen der Kommission**

(15. Januar 1987)

1985 wurde im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Ländern in Mittelamerika und im karibischen Raum (mit Ausnahme der AKP-Staaten und Mexikos) 82,1 Millionen ECU bereitgestellt. Dieser Betrag gliedert sich nach Empfängerländern wie folgt:

- a) Mit dem am 12. November 1985 unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den sechs Ländern des mittelamerikanischen Isthmus (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama), das eine „wesentliche Erhöhung“ der Gemeinschaftshilfe an diese Länder vorsieht, verdoppelt sich die Gemeinschaftshilfe zugunsten der betreffenden Länder und erreicht 1985 76,9 Millionen ECU (gegenüber 41,1 Millionen ECU im Jahre 1984).
- b) Die Hilfe zugunsten der beiden anderen Länder des karibischen Raums hielt sich im Falle Haitis auf dem Niveau von 1984 (4,4 Millionen ECU) und verzeichnete im Falle der Dominikanischen Republik einen Rückgang (0,8 Millionen ECU), der jedoch vor dem Hintergrund der merklichen Steigerung der Hilfe (6,6 Millionen ECU im vorausgegangenen Jahr zu sehen ist).

Hier ist außerdem an die Hilfe zu erinnern, die Mexiko im Rahmen des Vorhabens zur Unterstützung Vertriebener, vor allem aus Guatemala, erhalten hat (1985 3,5 Millionen ECU).

Qualitativ wurde die Gemeinschaftshilfe (1985) zugunsten Mittelamerikas und des karibischen Raums in erster Linie für die finanzielle und technische Zusammenarbeit (48,1 Millionen ECU) und die Nahrungsmittelhilfe (25 Millionen ECU) sowie, wenn auch in geringerem Maße, für die Hilfe über die NRO (5 Millionen ECU) und die Hilfen zugunsten Vertriebener (5 Millionen ECU), einschließlich der obengenannten Hilfe an Mexiko verwendet; die Maßnahmen erstreckten sich zunächst auf die Entwicklung in Form von finanzieller und technischer Hilfe und von bilateraler Hilfe für die Unterzeichnerländer des Kooperationsabkommens (22 Millionen ECU), wobei die bereits 1984 festgelegte Orientierung hinsichtlich der Bevorzugung von Vorhaben zur Förderung der regionalen Integration (27 Millionen ECU), insbesondere in den Sektoren ländliche Entwicklung, Ernährungssicherheit, Gesundheit (Kinderschutz) und Klein- und Mittelbetriebe, beibehalten wurde.

Erwähnenswert ist hier auch der Finanzbeitrag von 20 Millionen ECU, den die Zentralamerikanische Bank für Wirtschaftliche Integration (BCIE) für einen Betriebsmittelkredit zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe erhielt, dessen Verwaltung ihr obliegt.

Besonderes Gewicht wurde auch auf die Hilfe in den Bereichen Absatzförderung, Berufsbildung und energiewirtschaftliche Zusammenarbeit gelegt, wenngleich die Beträge geringfügiger waren.

Gemeinschaftshilfe an Mittelamerika	Insgesamt	Länder des Kooperationsabkommens	Haiti und Dominikanische Republik
Finanzielle und technische Hilfe	48,10	47,10	1,0
Nahrungsmittelhilfe	24,60	21,20	3,4
Hilfe über NRO-Vorhaben	5,00	4,30	0,7
Hilfe für Vertriebene (unter Berücksichtigung der mittelamerikanischen Vertriebenen in Mexiko)	1,60 (5,10)	1,60	—
Absatzförderung	1,91	1,90	0,01
Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit	0,61	0,61	—
Ausbildung <sup>(1)</sup>	0,41	0,41	( <sup>1</sup> )
Hilfe zur Förderung der regionalen Integration	0,28	0,28	

(<sup>1</sup>) Betrag zugunsten der gesamten Region einschließlich des karibischen Raums.

Der Orientierungsrahmen für 1986 ist der gleiche wie 1985, doch reichen die derzeit verfügbaren Daten nicht aus, um alle Maßnahmen der Gemeinschaft in dieser Region einzeln darzulegen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2091/86**

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Dezember 1986)

(87/C 82/74)

*Betrifft:* Zwangseinweisung in eine psychiatrische Anstalt

In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft besteht die Möglichkeit, daß eine Person zwangsweise in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen wird, ohne eine Straftat begangen zu haben bzw. ohne daß ein entsprechendes Urteil von einem Gericht vorliegt.

Kann die Kommission mitteilen.

- ob ihr dieser Tatbestand bekannt ist;
- ob solche Praktiken mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vereinbar sind;

— unter welchen Bedingungen und mit welchem Rechtsschutz für den Betroffenen in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Zwangseinweisung in eine psychiatrische Anstalt erfolgen kann?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(12. Februar 1987)

Der Gegenstand der Anfrage fällt nicht in die Zuständigkeit der Kommission, so daß sie nicht im Besitz der gewünschten Information ist.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2101/86  
von Herrn Karel De Gucht (LDR—B)  
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(10. Dezember 1986)  
(87/C 82/75)

*Betrifft:* Mehrheitsbeschlüsse im Rat

1982 fand unter belgischer Präsidentschaft eine historische Abstimmung im Ministerrat statt, bei der ein Mehrheitsbeschluß gefaßt wurde.

Kann der Rat einen detaillierten Überblick über die Beschlüsse geben, die seit diesem Zeitpunkt im Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit gefaßt wurden?

**Antwort**

(10. Februar 1987)

Wie vom Rat bereits in seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1121/86 von Herrn Elles<sup>(1)</sup> erwähnt, ist die Zahl der im Rat mit qualifizierter Mehrheit verabschiedeten Rechtsakte in jüngster Zeit erheblich angestiegen. So hat der Rat 1986 nahezu hundert Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefaßt, was im Vergleich zum Jahr 1985 eine signifikante Zunahme bedeutet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 306 vom 1. 12. 1986, S. 42.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2126/86  
von Frau Nicole Fontaine (PPE—F)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(10. Dezember 1986)  
(87/C 82/76)

*Betrifft:* Nichtanwendung des Gemeinschaftsrechts gegenüber Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind

Im dritten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts wird ein starkes Ansteigen der Fälle verzeichnet, in denen das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Freizügigkeit und der Niederlassungs-

freiheit in der Gemeinschaft nicht angewandt wird. Es zeigt sich eine besorgniserregende Tendenz zu einer systematisch restriktiven Auslegung des Gemeinschaftsrechts auf diesem Gebiet. Die Kommission legt in ihrem Bericht dar, daß sie 1985 in nahezu 30 Fällen, in denen es um die freien Berufe ging, den Gerichtshof anrufen mußte. Desgleichen nahmen die Fälle zu, in denen der Europäische Gerichtshof im Bereich der Berufsausübung (insbesondere Erfordernis der Staatsangehörigkeit für den Zugang zu bestimmten Tätigkeiten und zu Stellen in der öffentlichen Verwaltung, Verweigerung des Zugangs zu Bodenkrediten, Verweigerung des Rechts auf Eröffnung einer Zweitpraxis . . .), des Sozialrechts (insbesondere Verweigerung der Wählbarkeit in einen Personalrat, Problem der Verfahrenssprache vor einem einzelstaatlichen Gericht . . .), des Sozialversicherungswesens (insbesondere Gewährung von Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzlandes, Verweigerung von Rentenzahlungen an Staatsbürger, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen . . .) angerufen werden mußte.

Eine derartige Entwicklung scheint insbesondere zu einem Zeitpunkt unzulässig, in dem wichtige Anstrengungen zugunsten eines Europa der Bürger unternommen werden.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß den Mitgliedstaaten, die derart bewußt das Gemeinschaftsrecht verletzen, strenge Sanktionen auferlegt werden müßten?

Welche Art von Sanktionen gedenkt sie zu verhängen?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2127/86  
von Frau Nicole Fontaine (PPE—F)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
(10. Dezember 1986)  
(87/C 82/77)

*Betrifft:* Nichtanwendung der Rechtsprechung betreffend die Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind

Zahlreiche Urteile des Europäischen Gerichtshofs betreffend die Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer werden von den Mitgliedstaaten nicht angewandt.

Hier zeigt sich eine besorgniserregende Tendenz in Richtung auf eine systematisch betriebene restriktive Auslegung der gemeinschaftlichen Rechtsprechung im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer (zum Beispiel Urteil 149/70 (zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst), 249/83 und 122/84 (zum Existenzminimum), 261/83 (zum garantierten Einkommen für alte Menschen), 293/83 (zum Schulgeld), 107/83 (zum Recht eines Anwalts, eine Zweitpraxis zu unterhalten . . .)).

Eine derartige Situation erscheint insbesondere zu einem Zeitpunkt, in dem man in der europäischen Öffentlichkeit den Gedanken des Europa der Bürger fördern will und in dem zur Verwirklichung eines umfassenden Binnenmarktes eine größere Mobilität der Bürger verlangt wird, besonders unangebracht.

Welche Art von Sanktionen gedenkt die Kommission zu verhängen, um dieser Haltung der Regierungen, die das europäische Aufbauwerk diskreditiert, ein Ende zu setzen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission  
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2126/86  
und 2127/86**

(26. Januar 1987)

Wie aus dem von der Frau Abgeordneten genannten Bericht hervorgeht, setzt die Kommission alle ihr zur Verfügung stehenden und politischen Mittel ein, um die Mitgliedstaaten zu veranlassen, ihre Verpflichtungen aus den Verträgen ordnungsgemäß zu erfüllen. Sie hält es für besonders schwerwiegend, daß sie mehrere Verstoßverfahren wegen Nichteinhaltung von Artikel 171 EWG-Vertrag (Nichtausführung von Urteilen des Gerichtshofs, mit denen Verstöße festgestellt wurden) einleiten mußte.

Rechtlich sieht der EWG-Vertrag im Gegensatz zum EGKS-Vertrag (Artikel 88) jedoch keinerlei Sanktionen gegen einen Mitgliedstaat vor, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß die von Verstößen gegen das unmittelbar geltende Gemeinschaftsrecht betroffenen Einzelpersonen sich vor den nationalen Gerichten auf die ihnen nach Gemeinschaftsrecht zustehenden Rechte berufen können. Die Kommission zählt auf die Wirkungen dieser dezentralisierten Kontrolle.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2168/86  
von Herrn José Alvarez de Paz (S—E)  
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(16. Dezember 1986)

(87/C 82/78)

*Betrifft:* Existenzminimum für alle Bürger der Gemeinschaft

In der Gemeinschaft leben etwa 30 Millionen Menschen in Armut und eine etwa gleichgroße Anzahl von Menschen unterhalb des Existenzminimums. Es entstehen in der Gemeinschaft, deren soziales Netz bedeutende Lücken aufweist, sogar neue Formen der Armut.

Hält es der Rat in Anbetracht der Tatsache, daß nicht alle Länder über eine Gesetzgebung zur Gewährleistung eines Existenzminimums verfügen, nicht für angebracht, die Schaffung einer solchen Gesetzgebung in allen Ländern zu fördern, und in welchem Zeitraum sollte dies geschehen?

**Antwort**

(10. Februar 1987)

Der Rat wurde unlängst mit einer Mitteilung der Kommission über die „Probleme der sozialen Sicherheit — Themen von gemeinsamen Interesse“<sup>(1)</sup> befaßt, die von ihm zur Zeit geprüft wird.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(86) 410 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2207/86  
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)  
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(22. Dezember 1986)

(87/C 82/79)

*Betrifft:* Programm Brite

Sicherlich hat der Rat davon Kenntnis, daß im Rahmen des Programms Brite eine recht große Anzahl von qualitativ hochstehenden Vorhaben, für die von Unternehmen Förderung beantragt wurde, wegen der begrenzten Mittel nicht in die Förderung aufgenommen wurde.

Somit ist unmittelbar die Gefahr gegeben, daß viele enttäuschte Unternehmer auf längere Sicht gegenüber gemeinschaftlichen Initiativen in diesem Zusammenhang gleichgültig werden.

Ist dem Rat diese Gefahr bewußt, und was gedenkt er dagegen zu unternehmen?

**Antwort**

(10. Februar 1987)

Wie dem Herrn Abgeordneten sicherlich bekannt ist, liegt die Verwaltung und die Durchführung des Programms Brite allein in der Zuständigkeit der Kommission; der Rat ist daher mit der Auswahl bzw. der Ablehnung von im Rahmen des Programms eingereichten Vorhaben nicht unmittelbar befaßt.

Der Rat ist sich jedoch des großen Interesses, das dieses Programm findet sowie der großen Bedeutung der eingereichten Vorschläge bewußt. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 27. Mai 1986<sup>(1)</sup>, die sich auf die Überprüfung des Programms Brite (1985 bis 1988) bezieht, deutlich gemacht, daß sie äußerst selektiv bei der Auswahl der Vorschläge vorgehen mußte, von denen einige trotz ihres hohen Qualitätsstandards aus finanziellen Gründen abgewiesen werden mußten.

Die Kommission hat in ihrer obengenannten Mitteilung vom 27. Mai 1986 klargestellt, daß der Überprüfung des Programms Brite innerhalb des neuen Rahmenprogramms (1987 bis 1991), das gegenwärtig im Rat erörtert wird, Vorrang einzuräumen ist. Der Rat wird sich im Lichte dieser Erörterungen und des künftigen Kommissionsvorschlags zur Überprüfung des Programms Brite sehr eingehend und sorgfältig mit dessen Finanzbedarf befassen; hierbei wird sich der Rat von seiner Zusage leiten lassen, das Programm Brite (sowie andere FuE-Programme) zu überprüfen und — gegebenenfalls — zu revidieren, und zwar unter Berücksichtigung früherer Zusicherungen, wonach die Ausgaben für gemeinschaftliche FuE-Tätigkeiten schrittweise erhöht werden sollen.

Hierbei sind jedoch das Ergebnis der Beratungen über das Rahmenprogramm und die Haushaltszwänge zu beachten, unter denen selbst die erfolgreichsten gemeinschaftlichen FuE-Programme gegenwärtig abgewickelt werden müssen.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(86) 271 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2424/86**

von Frau Johanna Maij-Weggen (PPE—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Januar 1987)

(87/C 82/80)

*Betrifft:* Zahl der weiblichen Bürgermeister in der Europäischen Gemeinschaft

Kann die Kommission mitteilen, wie viele Bürgermeister es in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten gibt und wieviele dieser Bürgermeisterämter von Frauen versehen werden?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(10. Februar 1987)

Die Kommission gelangt bei der Erfüllung der ihr durch die Verträge übertragenen Aufgaben nicht in den Besitz von Informationen der von der Frau Abgeordneten gewünschten Art.

Sie sieht sich daher außerstande, ihre Anfrage zu beantworten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2428/86**

von Herrn Benedikt Härlin (ARC—D)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(23. Januar 1987)

(87/C 82/81)

*Betrifft:* Gentechnische und militärische Forschung

Sind dem Rat im Rahmen der EG-Forschungsprogramme oder der Forschungsprogramme einzelner Mitgliedstaaten Projekte bekannt, die

- a) von (defensivem oder offensivem) militärischen Nutzen sein können;
- b) von Institutionen durchgeführt werden, die auch militärische Forschungsvorhaben durchführen oder an solchen beteiligt sind?

**Antwort**

(10. Februar 1987)

1. Die Kommission und der Rat sind nach der Entschliessung des Rates vom 14. Januar 1974 <sup>(1)</sup> für die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition von Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie zuständig. Die Tätigkeiten in diesem Bereich beschränken sich auf die zivile Forschung. Wie der Herr Abgeordnete zweifellos weiß, umfaßt das derzeitige Rahmenprogramm (1984 bis 1987), das vom Rat am 25. Juli 1983 genehmigt wurde <sup>(2)</sup>, ebenso wie die Forschungstätigkeiten im Kohle- und Stahlsektor nur nicht-militärische Ziele. Dies gilt auch für die vom Rat im Bereich der Forschung genehmigten Einzelprogramme.

2. Wissenschaftliche Einrichtungen, Laboratorien und nationale Forschungsinstitute sowie Unternehmen der Privatwirtschaft, die beauftragt sind, Forschungsarbeiten auf Gemeinschaftsebene durchzuführen, werden von der Kommission nach den üblichen Verfahren ausgewählt. Es obliegt dem Rat daher nicht, auf die Frage, ob solche Einrichtungen auch an militärischen Forschungsvorhaben arbeiten, zu antworten.

3. Was die laufenden Forschungsprogramme einzelner Mitgliedstaaten betrifft, die zu militärischen Zwecken verwendet werden könnten, so ist der Rat nicht in der Lage, hierzu Stellung zu nehmen, da die Mitgliedstaaten nicht gehalten sind, den Gemeinschaftsorganen derartige Auskünfte zu erteilen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2: „Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie“.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1.

EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG (CEDEFOP)

CHANCENGLEICHHEIT UND BERUFSBILDUNG

**Fünf Jahre danach . . . Berufsbildungsmaßnahmen für Frauen in der Europäischen Gemeinschaft**

Der markanteste Zug der Sozialpolitik der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der beruflichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist sicherlich das Bestreben, eine geeignete Gesetzgebung zu etablieren. Eine Reihe von Rechtsnormen und Richtlinien mit Gesetzeskraft bildet den Rahmen für die Gleichbehandlung, die für die Bereiche Beschäftigung, berufliche Bildung und soziale Sicherheit garantiert wird.

Aber wie jeder weiß, sind gesetzliche Regelungen allein niemals ausreichend, um jegliche Form der faktischen Ungleichbehandlung zu unterbinden. Deshalb hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gleichzeitig mit der Einführung gesetzlicher Regelungen den Mitgliedstaaten das Konzept positiver Aktionen vorgeschlagen. Danach sollen besondere Maßnahmen ergriffen werden, um die Ungleichbehandlung, der Frauen im Berufsleben noch immer ausgesetzt sind, abzubauen.

Mit diesem Ansatz hat das CEDEFOP, seit es besteht, der Kommission zugearbeitet, um das Konzept positiver Aktionen — seiner Aufgabenstellung im Bereich berufliche Orientierung und berufliche Bildung entsprechend — zu verwirklichen. Diese Aktivitäten nahmen einen wichtigen Platz im Arbeitsprogramm des Zentrums ein.

102 S.

Veröffentlicht in: Deutsch, Englisch, Französisch, Dänisch, Niederländisch, Italienisch, Portugiesisch.

Katalognummer: HX-43-85-903-DE-C      ISBN: 92-825-5561-5

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 9      BFR 180



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg